



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 23.11.2021)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Polizei-Logistikzentrum in Hof.....	2
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Boosterimpfungen in München	56
Arnold, Horst (SPD)	
Sachstand Messstellen in Bayern Düngeverordnung	45
Aures, Inge (SPD)	
Sanierung der Grenzpolizeiinspektion Selb	3
Bayerbach, Markus (AfD)	
Flexibilisierung der Regelungen zum Vorrücken auf Probe und Wiederholen ...	23
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verkehrsgutachten zur geplanten Eventhalle am Flughafen München	36
Bergmüller, Franz (AfD)	
Zusammensetzung und Ermittlung der „Hospitalisierungs-Indizes“ für Geimpfte / Ungeimpfte	57
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Teilnahme von Rechtsextremen bei der offiziellen Veranstaltung zum Volkstrauertag in München	4
von Brunn, Florian (SPD)	
Auswirkungen von COVID-19 auf Kinder und Jugendliche in Bayern	58
Busch, Michael (SPD)	
Anpassung der 10H-Regelung.....	16
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Impfaktionen an Schulen in Unterfranken	24
Dr. Cyron, Anne (AfD)	
Impfunfähigkeit und 2G-Regel	59
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Teilnahme Lehrkräfte an e-Sessions zu digitaler Bildung.....	25
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Situation der Geflüchteten während der sog. vierten Welle der Coronapandemie in Bayern	5
Duin, Albert (FDP)	
Hilfsprogramme für Lockdown-Betroffene	39
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Anzahl der Intensivbetten seit Beginn der sogenannten Coronapandemie.....	60
Fischbach, Matthias (FDP)	
Personaleinsatz im Rahmen des Förderprogramms „gemeinsam. Brücken.bauen“	26
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fördermittelvergabe durch Bayerisches Luftfahrtforschungsprogramm.....	40
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Begrünung von Gebäudefassaden und -dächern – Umsetzung Volksbegehren zur Artenvielfalt.....	17
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zukunftsprogramm für Augsburg	41
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bezahlung der Aushilfslehrkräfte	27
Güller, Harald (SPD)	
Besucherkapazitäten bei Kultur- und Sportveranstaltungen.....	61
Hagen, Martin (FDP)	
Landessamt für Steuern und Staatsanwaltschaft München	37
Prof. Dr. Hahn, Ingo (AfD)	
Totimpfstoff gegen COVID-19.....	62
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Berichterstattung des Bayerischen Rundfunks und Untersuchung der TU Dresden zu Rückständen von Drogen im Abwasser	63
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Flächenvergabe Staatsgut Achselschwang	50
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einsatz von monoklonalen Antikörper-Präparaten zur Vermeidung schwerer COVID-19-Erkrankungen	64
Henkel, Uli (AfD)	
Intensivbetten.....	65
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Kultur, Kinos und Clubs in Corona-Not: Fortführung der Hilfsmaßnahmen.....	31

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Baumfällungen Neue Pinakothek.....	18
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Kunstrückgabe nach Franken	32
Karl, Annette (SPD)	
Bildung eines Digitalrates in Bayern	76
Klingen, Christian (AfD)	
Effizienzbetrachtung zu Corona-Impfstoffen.....	66
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Belastungen durch Neonicotinoide	46
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerischer Pflegepool	67
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
2G-Regel für Jugendliche	68
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gutscheine „Mach mit – Tauch auf“ Landkreis München	6
Körber, Sebastian (FDP)	
Flughafen-Shuttle in die bayerische Landeshauptstadt	19
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Eigenleistung von freien Trägern der Jugendhilfe	51
Löw, Stefan (AfD)	
Psychisch auffällige Täter nach Aufenthaltsstatus.....	7
Magerl, Roland (AfD)	
Interhospitaltransport in Bayern	8
Maier, Christoph (AfD)	
Politische Veranstaltungen in Zeiten von 3G, 2G usw.....	9
Mannes, Gerd (AfD)	
Erwarteter Stromverbrauch Bayerns und Deckung in den Jahren 2022 und 2023	42
Markwort, Helmut (FDP)	
Aktueller Stand Ganztagsförderung in Bayern.....	52
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verlängerung der Mieterschutzverordnung (MiSchuV).....	22
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Überarbeitung der Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie	47
Müller, Ruth (SPD)	
Entwicklung von Femiziden und häuslicher Gewalt in Bayern	10
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung und Konsequenzen der 2G-Regelung an Hochschulen und Universitäten	33
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Korrespondenz Rechtsanwalt Alfred Sauter	69
Rauscher, Doris (SPD)	
Corona in bayerischen Kindertageseinrichtungen	53
Ritter, Florian (SPD)	
Demonstration von Querdenkern am Münchner Platz der Opfer des Nationalsozialismus am 21.11.2021	11
Sandt, Julika (FDP)	
Ausbau von Frauenhäusern	54
Schiffers, Jan (AfD)	
Belegung des Ankerzentrums Bamberg bei steigenden Infektionszahlen	12
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
PCR-Lollitungen in Kindertagesstätten	55
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Reichsbürger	13
Schuster, Stefan (SPD)	
Störungen bei Notrufnummern 112 und 110	14
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Windräder in der Oberpfalz	43
Seidl, Josef (AfD)	
Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds	70
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Staatliche Brauereien	38
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sauter: Hinweis auf Mitgliedschaft im Landtag?	20
Singer, Ulrich (AfD)	
Bußgelder bei Nichteinhaltung von 2G oder 3G für in Bayern	71
Skutella, Christoph (FDP)	
Treffen mit russischem Konsul	15
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wohnraumförderung	21
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Direkte Information und Auffrischungsimpfungen ab 60 Jahren	72
Stadler, Ralf (AfD)	
Ferienangebote des Bayerischen Jugendrings e. V. (BJR) im Rahmen des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“	28
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verwertung von Schlachtabfällen	48
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Internetanbindung an Schulen in Schwaben	29
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderprogramme Klimagesetz	49

Taşdelen, Arif (SPD)

Grabungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in Altdorf bei Nürnberg	34
---------------------------------------------------------------------------------------	----

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bußgelder aufgrund der Verletzung der Schulpflicht bei Verweigerung von Tests oder Maskentragen.....	30
------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Impfquoten der Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	73
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Waldmann, Ruth (SPD)

Warnung des Bayerischen Ethikrats	1
-----------------------------------------	---

Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Denkmalschutz beim Kulturfonds Bayern	35
---------------------------------------------	----

Wild, Margit (SPD)

Medizinisches Angebot bei Schwangerschaftsabbrüchen.....	74
----------------------------------------------------------	----

Winhart, Andreas (AfD)

Psychische Erkrankungen im Gesundheitswesen	75
---------------------------------------------------	----

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zugriffszahlen Ausflugsticker	44
-------------------------------------	----

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, warum wurde die Warnung des bayerischen Ethikrats vom 10.06.2021, nicht „die Aufmerksamkeitsspannung bei der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen aus dem Blick zu verlieren und dann im Herbst von absehbaren Entwicklungen überrascht zu werden“ und die daraus folgenden Empfehlungen einer „interdisziplinären Task Force“ und gezielter Impfkampagnen mit dem Ziel, „im kommenden Herbst und Winter ohne radikale Kontaktbeschränkungen und ohne Lockdowns auszukommen“, von der Staatsregierung nicht aufgegriffen, und wieso wurde der im Frühjahr 2020 einberufene medizinische Expertenrat zur Coronakrise nach einem Jahr wieder aufgelöst, obwohl die Coronakrise keineswegs vorbei war?

Antwort der Staatskanzlei

Die Staatsregierung und der bayerische Ethikrat ziehen in der Coronakrise an einem Strang und verfolgen dasselbe Ziel: eine entschlossene Bekämpfung bei größtmöglichem Schutz der Bevölkerung. Hierin ist sich die Staatsregierung auch mit fortlaufend herbeigezogenen medizinischen und anderen Experten einig. Sowohl der Dialog mit dem Ethikrat als auch die Beratungen mit fachlich zuständigen Wissenschaftlern erfolgen in großer Einigkeit mit dem klaren gemeinsamen Ziel der bestmöglichen Pandemiebekämpfung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Nachdem im Zuge der unter dem Titel „Heimatstrategie“ stattfindenden Behördenverlagerungen in der zweiten Stufe in Hof ein neues Logistikzentrum der Polizei entstehen soll und der genaue Bedarf hierzu bis Herbst 2021 ermittelt werden sollte, frage ich die Staatsregierung, wie weit sind die Planungen für ein Polizeibesorgungsamt in Hof vorangeschritten, wo soll das Logistikzentrum entstehen (bitte Angabe zu Stadt- oder Landkreis Hof) und wie sieht der Zeitplan aus?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zum aktuellen Stand des Projektes kann noch kein verlässlicher und konkreter Zeithorizont definiert werden.

Bei der Planung und Umsetzung eines Logistikzentrums der Polizei Bayern müssen die Aspekte Liegenschaft, IT und Prozessmanagement, aber auch die Personalrekrutierung berücksichtigt werden. Der Konzeptionierungsprozess ist hier noch nicht abgeschlossen. Im Zuge der Projektarbeit sind verschiedene Lösungsvarianten und Abhängigkeiten zu prüfen und zu bewerten.

Zur Klärung fachlicher Aspekte im Bereich Lagerlogistik muss zudem auf Fachexpertise zurückgegriffen werden. Hierzu wurde bereits ein Ausschreibungsverfahren für einen Logistiker/Logistikberater durchgeführt. Dieses steht unmittelbar vor der Beuschlagung. Die entsprechende Expertise wird benötigt, um die Bedarfe und Abläufe des Logistikzentrums zu planen und den Flächenbedarf bestimmen zu können. Mit diesen Grundlagen kann die Immobilien Freistaat Bayern dann ein Flächenmanagementverfahren in die Wege leiten. Erst dann ist eine Angabe zum genauen Standort möglich.

3. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)
- Nachdem die Staatsregierung das Gebäude der Grenzpolizeiinspektion (GPI) Selb laut eigener Aussage als sanierungsbedürftig führt (siehe Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage von Markus Rinderspacher, Drs. 18/6949 S. 16), frage ich die Staatsregierung, wie ist der Sachstand der Sanierung der GPI Selb, welche Sanierungsarbeiten müssten (bitte mit Angabe zum finanziellen Umfang) geleistet werden, und aus welchen Gründen priorisiert die Staatsregierung die Sanierung der GPI Selb bislang nicht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei der GPI Selb wurde bereits der Keller trockengelegt und ein neuer EDV-Raum eingerichtet. In einem nächsten Schritt werden die Raumzuschnitte angepasst, die Verkabelung erneuert und weitere Renovierungsarbeiten durchgeführt. Die Kosten dafür werden mit 300.000 Euro veranschlagt. Aufgrund nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln können nicht alle Bauunterhaltsmaßnahmen sofort und gleichzeitig durchgeführt werden. Gleichzeitig wird geprüft, wie der Raumbedarf der GPI Selb mittel- und langfristig am besten gedeckt werden kann, insbesondere ob am derzeitigen Standort Erweiterungs- bzw. Neubaumaßnahmen sinnvoll sind oder ein völlig neuer Standort gewählt werden soll.

4. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund einer journalistischen Meldung über die Teilnahme von Personen aus teilweise rechtsextremen und partiell vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen (AfD, Junge Alternative, Burschenschaft „Danubia“), an der offiziellen Gedenkveranstaltung am Volkstrauertag am 14.11.2021 im Münchner Hofgarten, frage ich die Staatsregierung, ob es für die Veranstaltung eine Gästeliste gab, welche Behörde diese im Fall eines Bestehens erstellt hat und wie die Staatsregierung in Zukunft sicherstellen will, dass Personen aus rechtsextremen Organisationen nicht mehr an offiziellen Gedenkveranstaltungen zum Volkstrauertag in Bayern teilnehmen können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am 14.11.2021 fand in München die Landesfeier zum Volkstrauertag statt. Veranstalter der Landesfeier ist der Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Bayern. Dieser organisiert die Feierlichkeiten und ist auch für die Einladungen und den Zugang zur Veranstaltung verantwortlich.

Die Totenehrung und Kranzniederlegung mit militärischem Zeremoniell fand am „Grabmal des unbekanntes Soldaten“ im unteren Hofgarten statt. Das Grabmal liegt im öffentlich zugänglichen Teil des Hofgartens und ist grundsätzlich für jedermann zugänglich. Während der Veranstaltung wird der Bereich durch einen privaten Sicherheitsdienst abgesperrt, so dass grundsätzlich nur Berechtigte der Veranstaltung beiwohnen können.

Nach Ende der Veranstaltung ist das Grabmal wieder öffentlich zugänglich.

Die Staatsregierung ist zwar nicht Veranstalter, legt aber dennoch Wert darauf, dass nur solche Gruppierungen eingeladen werden, die durch ihr aktives Bekenntnis zu unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung keine Zweifel aufkommen lassen, dass sie fest auf den Boden unserer Verfassung stehen. Eine Teilnahme von extremistischen Gruppierungen an Veranstaltungen zum Volkstrauertag lehnt die Staatsregierung unmissverständlich ab. Es ist daher bestehende Praxis, dass der Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Bayern seine Einladungslisten vor Versand rechtzeitig dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur verfassungsschutzrechtlichen Prüfung und Abstimmung übersendet. Eine entsprechende vorherige Abstimmung der Einladungslisten ist auch in diesem Jahr erfolgt. Dabei haben sich auf der Einladungsliste keine Hinweise auf unter der Beobachtung des Landesamtes für Verfassungsschutz stehende Organisationen ergeben. Es steht außer Zweifel, dass diese Praxis auch in Zukunft zur Anwendung kommen wird.

5. Abgeordnete
Gülseren
Demirel
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie möchte sie vermeiden, dass es zu keinen (Ketten-)Quarantänen in den Flüchtlingsunterkünften während der sog. vierte Welle der Coronapandemie in Bayern kommt, wie viele Geflüchtete sind in den bayerischen Flüchtlingsunterkünften gegen Corona geimpft (bitte nach einmal geimpft und vollständig immunisiert trennen und die Maßnahmen auflisten, die zu einer Erhöhung der Impfquote führen sollen), warum sind noch nicht alle Flüchtlingsunterkünfte in Bayern mit WLAN ausgestattet, obwohl hier ein Vertrag mit einem externen Dienstleister geschlossen und die flächendeckende Internetversorgung seitens der Staatsregierung angeordnet ist (bitte die Zahl der Flüchtlingsunterkünfte nach Regierungsbezirken und nach Unterbringungsarten [ANKER-Zentren, zentrale und dezentrale Unterkünfte] auflisten, die mit WLAN ausgestattet sind)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Oberstes Gebot aller Maßnahmen ist der Schutz der Gesundheit und die Infektionsprävention in allen bayerischen Asylunterkünften. Dies gilt auch im Rahmen der sog. vierten Welle.

Die Staatsregierung setzt dabei auf drei Säulen:

Prävention: Einer Ausbreitung von COVID-19 soll durch hohe Hygienestandards vorgebeugt werden. Diesem Ziel dient auch eine hohe Anzahl von Testungen zur Aufdeckung des Dunkelfelds und damit verbunden möglichst die Vermeidung eines unerkannten „Einschleppens“ des Virus, eine entzerrte Belegung und Versorgung sowie die Gewährleistung ausreichenden Abstands in den Unterkünften und auf den Gemeinschaftsflächen. Auch werden Vulnerable bestmöglich durch die Möglichkeit einer separaten Unterbringung und Versorgung in gesonderten Unterkünften oder Unterkunftsbereichen geschützt.

In diesem Zusammenhang werden alle Neuzugänge im ANKER-Zentrum seit dem 27.02.2020 getestet. Weiterhin erfolgen Tests vor Verlegungen innerhalb der ANKER-Zentren, vor Weiterleitungen in andere ANKER-Zentren (innerhalb Bayerns und in andere Länder), vor Zuweisungen in die Anschlussunterbringung und Umverteilungen innerhalb der Anschlussunterbringung. Zudem werden Testungen im Rahmen jedes Besuches im Ärztezentrum angeboten. Insgesamt wurden bislang über 165 539 Tests (Stand 19.11.2021) durchgeführt.

Intervention: Durch schnelles und konsequentes Vorgehen werden Ausbruchgeschehen so gut als möglich eingedämmt und Infektionsketten unterbrochen.

Information: Alle Untergebrachten werden fortlaufend über geltende Hygienemaßnahmen und Verordnungen bzw. die erforderlichen Maßnahmen zur eigenverantwortlichen Einhaltung informiert.

Darüber hinaus erfolgen gezielte Informationsangebote zur Impfung, welche unten näher dargestellt werden.

Insgesamt zeigt sich bei allen Maßnahmen ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft und eine eigenverantwortliche und gewissenhafte Einhaltung der Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit aller in den Unterkünften untergebrachten Personen und dort eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Frage nach der Anzahl der geimpften, in Asylunterkünften untergebrachten Personen kann leider nicht vollumfänglich beantwortet werden, da keine vollständigen statistischen Daten vorliegen und aus Gründen des Datenschutzes auch nicht erhoben werden können. Insbesondere in Impfzentren oder bei Hausärzten unabhängig von den Impfangeboten erfolgte Impfungen entziehen sich der Kenntnis der Staatsregierung.

Jedem Bewohner der bayerischen Asylunterkünfte wurde mindestens einmal ein Impfangebot gemacht. Die Angebote werden fortlaufend wiederholt, insbesondere erhalten alle im Ankunftszentrum in München neu ankommenden Asylbewerber unmittelbar ein Impfangebot.

Darüber hinaus trifft die Staatsregierung umfangreiche Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Impfquote. Diese sind im Folgenden (nicht abschließend) aufgelistet:

- Die Unterbringungsverwaltungen informieren die Untergebrachten umfangreich und mehrsprachig über die Impfberechtigung und den Ablauf der Impfungen (u. a. durch mehrsprachiges Informationsmaterial, Filme, Aushänge und persönliche Ansprache) sowie Ausnahmeregelungen für Geimpfte (u. a. im Falle einer Quarantäneverhängung).
- Auch die Ehrenamtlichen und die Flüchtlings- und Integrationsberatung spielen eine wichtige Rolle bei der Aufklärung über die Impfung.
- Daneben wird auf bereits geimpfte Personen aus dem Kreise der Untergebrachten als „Multiplikatoren“ gesetzt, z. B. durch Aufklärung im Rahmen von Übersetzungstätigkeiten in der Unterkunft.
- In den ANKER-Zentren sowie in größeren Unterkünften im Bereich der Anschlussunterbringung (ab einer Kapazität von 150 oder einer Gesamtzahl von 50 Impfanmeldungen) werden vor Ort regelmäßig Impfaktionen durch mobile Impfteams durchgeführt.
- Im Übrigen können sich Bewohner kleinerer Unterkünfte selbst anmelden, es kann zwischen Unterbringungsverwaltung und Impfzentrum ein Termin organisiert werden, bei dem die Asylbewerber geschuttelt werden oder auch, wenn dies der effektivste Weg ist, vor Ort geimpft werden. So wird den Akteuren vor Ort größtmögliche Flexibilität ermöglicht.
- Zudem sind für alle Untergebrachten – wie für die übrige Bevölkerung auch – eigenständige Terminvereinbarungen und Impfungen bei niedergelassenen Haus- und Fachärzten möglich.

Die Staatsregierung ist sich der Bedeutung eines Internetzugangs bewusst und arbeitet daher mit allen relevanten Akteuren unter Beachtung der Grundätze für eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung unter Hochdruck daran, den Ausbau der Anbindung bayerischer Asylunterkünfte an das Internet schnellstmöglich voranzutreiben.

So wurden nicht nur erhebliche Haushaltsmittel für eine rasche Implementierung bereitgestellt, sondern auch eine Rahmenvereinbarung über Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Unterbringungsverwaltung und nichtstaatliche Dritte für die Schaffung von Internetzugängen in den Asylunterkünften in Bayern geschlossen. Somit steht den Akteuren vor Ort seit 01.07.2021 sowohl ein technischer Beratungssupport als auch eine Beratung zu möglichen rechtlichen und finanziellen Folgen des Abschlusses eines Providervertrags zur Verfügung.

Im Bereich der ANKER-Zentren verfügen 28 Einrichtungen über WLAN, davon 25 über BayernWLAN. An vier Standorten befindet sich der WLAN-Zugang derzeit in der Umsetzungsphase und wird über einen BayernWLAN-Zugang realisiert werden, ein Standort schließt Ende 2021 und wird daher nicht mehr ertüchtigt.

Bei den staatlichen Gemeinschaftsunterkünften (GU) verfügen bereits rund 56 Prozent (229 von 409) über einen Internetzugang über WLAN bzw. BayernWLAN. Für weitere 132 GU – also weitere 32 Prozent aller GU – sind die Umsetzungsschritte bereits eingeleitet.

Bei den dezentralen Unterkünften ist bei rund der Hälfte der Unterkünfte WLAN vorhanden oder konkret in Planung. Die Schaffung der technischen Voraussetzungen für eine angemessene Internetanbindung können nur die Träger einer Asylunterkunft veranlassen. Bei ANKER-Zentren und GU sind dies die Regierungen, bei dezentralen Unterkünften die Unterkunftsverwaltung in den Landratsämtern bzw. in den kreisfreien Städten.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen örtlichen und technischen Voraussetzungen, die zum Teil sehr aufwendige bauliche Maßnahmen erfordern, aber auch mit Blick darauf, dass die öffentliche Hand auf die Auslastungssituation der umsetzenden Dienstleister nur begrenzt Einfluss hat, stellen sich die Gründe für eine fehlende WLAN-Ausstattung sehr unterschiedlich dar:

So liegen beispielsweise für einen Teil der dezentralen Unterkünfte (dU) der Unterbringungsverwaltung keine Erkenntnisse vor, weil Eigentümer/Vermieter trotz mehrfacher Nachfragen nicht die erforderlichen Informationen liefern. Bei manchen Asylunterkünften ist der Internetzugang technisch nicht zu realisieren, auch weil z. B. kein Hausanschluss durch die Telekommunikationsunternehmen bereitgestellt wird.

Bei den Asylunterkünften, bei denen die Verwaltung derzeit dabei ist, die technischen Voraussetzungen für einen Internetzugang zu schaffen oder WLAN zu implementieren, ist zu beachten, dass die damit beauftragten Firmen aufgrund hoher Auslastung hierfür einige Zeit brauchen.

Die erbetene aktuelle Auflistung der Zahl der Unterkünfte nach Regierungsbezirken war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

6. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Schwimmkursanbieter im Landkreis München (bitte mit Auflistung) haben sich an der Aktion „Mach mit – Tauch auf“ des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration beteiligt, wie viele Gutscheine über 50 Euro wurden im Landkreis München insgesamt ausgegeben und wie viele dieser Gutscheine wurden bei den beteiligten Schwimmkursanbietern eingelöst?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

An das Staatliche Schulamt und das Jugendamt des Landkreises München wurden seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) insgesamt 8 225 Gutscheine zur Ausgabe an die am Schwimmförderungsprogramm teilnahmeberechtigten Kinder übermittelt. Die Gutscheine sind grundsätzlich für alle Schwimmkurse gültig, bei denen mindestens eine Unterrichtseinheit im Bewilligungszeitraum (14.09.2021 bis einschließlich 13.09.2022) stattfindet. Die Annahme der Gutscheine durch die Schwimmkursanbieter ist freiwillig. Dem StMI liegen derzeit noch keine Informationen darüber vor, welche Schwimmkursanbieter im Landkreis München sich an der Aktion beteiligt haben und wie viele Gutscheine bei den beteiligten Schwimmkursanbietern im Landkreis München eingelöst wurden

7. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Betreffend der gewaltsamen Übergriffe am 06.11.2021 in einem ICE zwischen Regensburg und Nürnberg frage ich die Staatsregierung, wie viele Asylbewerber, anerkannte Asylanten sowie abgelehnte Asylbewerber, Flüchtlinge mit internationalem, subsidiärem Schutz und Geduldete, aufgeschlüsselt nach Herkunft und Aufenthaltsstatus, leben in Bayern, die psychisch auffällig sind und wie viele der betreffenden Personen bereits straffällig geworden sind, nach Straftat, Herkunft und Aufenthaltsstatus und wie viele davon eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, nach Herkunft, aktuellem Wohnort und Aufenthaltsstatus?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Explizite, valide Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellungen ermöglichen würden, sind in der bundesweit einheitlich geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht vorhanden.

Insofern müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbestände bei allen bayerischen Landespolizeipräsidien sowie dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und ist überdies in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit für die Beantwortung der hier gegenständlichen Anfrage zum Plenum nicht leistbar.

Mangels statistischer Daten können die Fragen daher mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

8. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Interhospitaltransporte waren in den Jahren 2020 und 2021 vonnöten (aufgeschlüsselt nach Woche), wie viele dieser Transporte betrafen COVID-19-Patienten und wie viele zusätzliche ITW-/Interhospitaltransfer-Kapazitäten (ITW = Intensivtransportwagen) wurden seit 2020 geschaffen (aufgeschlüsselt nach Zeitraum, Ort und Umfang der Erweiterung)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Unter Interhospitaltransporten versteht man die Verlegung von Patienten zwischen zwei Krankenhäusern mit oder ohne Arztbegleitung. Hierfür stehen je nach Schwere der Erkrankung des Patienten Krankentransportwagen, Rettungstransportwagen sowie Verlegungseinsatzfahrzeuge und Intensivtransportwagen zur Verfügung. Bei intensivmedizinisch betreuten Patienten ist ein Transport durch Rettungstransportwagen und Intensivtransportwagen (v. a. bei Beatmung) möglich. Für arztbegleitete Interhospitaltransporte gibt es im öffentlichen Rettungsdienst bayernweit in der Regelversorgung zehn Verlegungseinsatzfahrzeuge, sechs Intensivtransportwagen und vier Intensivtransporthubschrauber.

Die Anzahl der Patiententransporte zwischen den Krankenhäusern liegt dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht vor.

Die Anzahl der Intensivtransportwagen in der öffentlichen Vorhaltung ist in den Jahren 2020 und 2021 gleich geblieben. Bedingt durch die Herausforderungen der Pandemie wurden jedoch ab März 2020 zur Unterstützung der arztbegleiteten Verlegung von Patienten in jedem Rettungsdienstbereich – also insgesamt 26-fach – jeweils ein Rettungstransportwagen medizintechnisch zu einem Verlegungs-Rettungstransportwagen aufgerüstet, um auf diese Weise auch intensiv behandelte COVID-19-Patienten fachgerecht versorgen und transportieren zu können.

Schließlich wurde ab April 2020 ein Pool sonstiger in Bayern vorhandener, aber durch die Pandemie nicht genutzter (z. B. wegen des Ausfalls von Auslandsrückholungen) Einsatzmittel angelegt und der Disposition der Integrierten Leitstelle Nürnberg unterstellt. Diese Einsatzmittel sind bayernweit verteilt und können bei Bedarf abgerufen werden. Aktuell befinden sich im Pool fünf Intensivtransportwagen (davon ein Großraum-Intensivtransportwagen), vier Verlegungsrettungswagen und drei Intensivtransporthubschrauber. Zudem besteht die Möglichkeit, bei Bedarf auf außerhalb Bayerns stationierte Einsatzmittel zurückzugreifen. Dabei handelt es sich um drei Intensivtransporthubschrauber und zwei Großraum-Intensivtransportwagen.

9. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es Teilen der Verwaltung offenbar nicht bekannt ist, dass es grundsätzlich möglich ist, auch bei einer gelben bzw. roten „Coronaampel“ unter Beachtung der übrigen allgemeinen Vorschriften §§ 1 bis 6 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMVO) sowie der speziellen Vorschriften wie § 8 BayIfSMVO politische Veranstaltungen ohne 3G oder strengere Einschränkungen abzuhalten, da die Privilegierungen des § 3 Abs. 3 BayIfSMVO nicht durch die gelbe bzw. rote „Coronaampel“ gemäß §§ 16, 17, 17a BayIfSMVO aufgehoben werden, frage ich die Staatsregierung, ob sie diese Rechtsansicht zur Privilegierung von politischen Veranstaltungen hinsichtlich der Zugangsbeschränkungen teilt und wenn dem nicht so ist, in welchen Punkten weicht die Rechtsansicht der Staatsregierung von der oben dargestellten ab und ob die Staatsregierung auch bei zukünftigen Verordnungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie das momentane Schutzniveau von politischen Veranstaltungen gewährleisten wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In Bezug auf Zugangsbeschränkungen (2G+, 2G und 3G) nach der nunmehr geltenden 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) zu „politischen Veranstaltungen“ stellt sich die Rechtslage derzeit wie folgt dar:

Für Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes (GG) gilt die 2G+-Regelung nach § 4 der 15. BayIfSMV nicht (§ 4 Abs. 8 der 15. BayIfSMV). Für Versammlungen in geschlossenen Räumen ist jedoch § 9 Abs. 2 der 15. BayIfSMV zu beachten.

Bei Durchführung einer Versammlung in einer Gastronomie, darf der Veranstalter – trotz der (grundsätzlich) für die Gastronomie anwendbaren Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 der 15. BayIfSMV (2G-Regel) – bereits aufgrund von § 9 Abs. 2 Halbsatz 2 der 15. BayIfSMV auch eine Versammlungsdurchführung ohne Beachtung der 2G-Regel wählen.

Ob in einer Gastronomie Versammlungen nach Art. 8 GG oder Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen unter diesen Voraussetzungen durchgeführt werden dürfen oder ob in einem konkreten Betrieb strengere Anforderungen zu beachten sind, obliegt der Entscheidung des Betreibers im Rahmen seines Hausrechts.

Überschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1000, bleiben gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 15. BayIfSMV die grundrechtlich geschützten Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG weiterhin zulässig. Die Durchführung einer Versammlung in den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs kommt allerdings dann wegen deren weitreichender Untersagung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der 15. BayIfSMV grundsätzlich nicht mehr in Betracht. Sonstige Versammlungen und Veranstaltungen sind untersagt (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 der 15. BayIfSMV).

Weitergehende oder ergänzende Anordnungen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu den Bestimmungen der 15. BayIfSMV

oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Infektionsschutzkonzepte bleiben jedoch unberührt (§ 16 Abs. 1 der 15. BayIfSMV).

Vor dem Hintergrund der mittlerweile landesweit erhöhten Belastung des Gesundheitssystems werden die bestehenden Regelungen fortlaufend evaluiert und infektionsschutzrechtlich erforderliche Anpassungen intensiv geprüft.

10. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt in den Jahren 2017 bis 2021 gemeldet wurden, wie sich die Anzahl der Morde an Frauen in Bayern entwickelt hat und wie sich die jeweiligen Taten auf die einzelnen Altersgruppen verteilen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach der jährlichen Sonderauswertung „Häusliche Gewalt“ des Landeskriminalamts wurde in den vergangenen Jahren nachfolgende Anzahl an Fällen „Häuslicher Gewalt“ durch die Bayerische Polizei erfasst:

2020: 20 234 Fälle
2019: 20 045 Fälle
2018: 20 213 Fälle
2017: 19 673 Fälle.

Aussagen zum laufenden Jahr 2021 können nicht getroffen werden. Im Rahmen der aktuellen Lagedarstellung des Phänomenbereichs Häusliche Gewalt kann aktuell jedoch kein Anstieg der polizeilich bekannt gewordenen Fälle im Bereich der Häuslichen Gewalt im Vergleich zu den Vorjahren festgestellt werden.

Eine Auswertung von Tätern und Opfern nach Altersgruppen erfolgt im Rahmen der Sonderauswertung „Häusliche Gewalt“ nicht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass als Datenquelle für die Zahlen zu „Häuslicher Gewalt“ nicht die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) dient. Vielmehr erfolgt die jährliche tiefergehende Sonderauswertung „Häusliche Gewalt“ aus dem Datenbestand des polizeilichen Vorgangsverwaltungssystems. Dieses System basiert grundsätzlich auf einem dynamischen Datenbestand. Auswertungen und Analysen geben damit stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wieder, der sich auch auf rückwirkende Zeiträume durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann. Gleichwohl lassen sich anhand der jeweiligen Ergebnisse Tendenzen feststellen und zueinander in ein Verhältnis setzen.

Dabei umfasst „Häusliche Gewalt“ bei der Bayerischen Polizei gemäß Definition alle Fälle von physischer und psychischer Gewalt innerhalb von ehelichen oder nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften. Insbesondere fallen darunter Nötigungs-, Bedrohungs- und Körperverletzungsdelikte, auch wenn sie sich nach einer Trennung ereignen, aber noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen. Denn gerade in oder kurz nach Trennungssituationen werden häufig Gewalttätigkeiten oder Einschüchterungen als Druckmittel benutzt. „Häusliche Gewalt“ umfasst also gemäß Definition nicht unmittelbar alle Fälle von Gewalt in der Familie, sondern ausschließlich (Ex-)Partnergewalt.

Zur Entwicklung von sexualisierter Gewalt in den Jahren 2017 bis 2020 sind die Daten aus der PKS aus der anliegenden Tabelle (Anlage 1*) zu entnehmen. Eine Darstellung der Regionalverteilung der Sexualdelikte ist in der für die Beantwortung der Plenumsanfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass durch das Fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 04.11.2016 – das Sexualstrafrecht umfangreich novelliert wurde. So wurden z. B. Tathandlungen, die bisher lediglich den Tatbestand der Beleidigung erfüllten, neu geschaffenen Tatbeständen im Bereich der Sexualstraftaten zugeordnet. Neben diesen Änderungen wurden weitere Tatbestände geschaffen, um bisher straflose Handlungen zu sanktionieren.

Im Zuge der Rechtsänderung wurden zum 01.01.2017 neue PKS-Deliktsschlüssel eingeführt und die Erfassungsvorgaben für die PKS zum 01.01.2018 angepasst, sodass eine vollständige statistische Vergleichbarkeit erst ab dem Berichtsjahr 2018 mit den Folgejahren möglich ist.

Die Entwicklung der Morde an Frauen in Bayern von 2017 bis 2020 und die entsprechende Regionalverteilung der Fälle sind aus der anliegenden Tabelle (Anlage 2*) zu entnehmen. Auf die Angaben von 0-Werten wird in der Tabelle verzichtet. Die Daten zur Altersverteilung der Opfer sind aus der Tabelle in Anlage 3*) zu entnehmen.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik lässt jedoch keine Rückschlüsse auf die Motivation des Täters zur Tatausführung zu.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 3 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

11. Abgeordneter
Florian Ritter
(SPD)
- Vor dem Hintergrund einer nicht vorher angezeigten aber beworbenen Versammlung am Sonntag am Platz der Opfer des Nationalsozialismus in München, abgehalten von bayerischen Coronaleugnern, zu deren Grundnarrativ es seit März 2020 gehört, sie stünden im Kampf gegen eine vermeintliche neue Diktatur, was dazu führt, dass sie sich selbst mit Widerstandskämpfern und Opfern des NS-Regimes gleichsetzen (Weiße Rose, gelbe Sterne) und handelnde Politiker mit Massenmördern gleichsetzen („Söldolf“-Darstellungen, „Ermächtigungsgesetz“), was die realen Opfer der Nazi-Zeit, insbesondere die ermordeten Juden, verhöhnt und die Verbrechen mindestens in politischer Art und Weise, wenn nicht sogar strafrechtlicher, verharmlost, frage ich die Staatsregierung, ob der Polizei München die zurückhaltende Vergabe des Platzes für politische Versammlungen durch die Stadt München bekannt war, warum die Versammlung vor dem Hintergrund der politischen Ausrichtung der Querdenker-Szene und der Möglichkeiten des Art 15. Abs. 2 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) nicht untersagt oder verlegt wurde und wie die Staatsregierung gedenkt, zukünftig eine Verhöhnung der Opfer des NS-Regimes aus der Querdenker-Szene durch nicht angezeigte „Spontansammlungen“ an dem Gedenken gewidmeten Orten zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Kreisverwaltungsreferat München ist in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium München vor entsprechenden Versammlungen sehr darauf bedacht, Veranstalterinnen und Veranstalter hinsichtlich der hohen Bedeutung des Erinnerungsortes des Platzes der Opfer des Nationalsozialismus zu sensibilisieren. In vielen Fällen gelingt so ein kooperativer Wechsel der Versammlungsörtlichkeit. Dem Polizeipräsidium München sind insofern sowohl die grundsätzlichen Erwägungen der Stadt München als auch die Sensibilität der Thematik hinreichend bekannt.

Zur hier gegenständlichen Versammlung ist anzumerken, dass das Polizeipräsidium München bei der Auswertung sozialer Medien feststellte, dass am späten Samstagabend für den nächsten Morgen zur Teilnahme an einer sich fortbewegenden Eilversammlung zur Erinnerung an einen zuvor verstorbenen Aktivist der Querdenker-Szene aufgerufen wurde.

Die Versammlung war zu diesem Zeitpunkt formell noch nicht angezeigt. Erst als sich am nächsten Tag bestätigte, dass sich auch tatsächlich Teilnehmer am Platz der Opfer des Nationalsozialismus sammelten, wurde die Eilversammlung vor Ort gegenüber den eingesetzten Polizeikräften angezeigt. Die Versammlungsteilnehmer sammelten sich am 21.11.2021, um 11.11 Uhr, am Platz der Opfer des Nationalsozialismus und begannen nach dem Verlesen der Versammlungsaufgaben bereits um 11.18 Uhr die sich fortbewegende Versammlung. Der vor Ort erstellte Auflagenbescheid des Polizeipräsidiums München beinhaltete unter anderem das Verbot des Tragens des Davidsterns sowie das Verbot der Verwendung von Reichskriegsflaggen. Entsprechende Auflagenverstöße wurden während der laufenden Versammlung nicht festgestellt.

Dem Polizeipräsidium München lagen zu diesem Zeitpunkt keine erkennbaren Umstände vor, dass durch die o. g. Versammlung am Platz der Opfer des Nationalsozialismus eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer der Nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zu besorgen stand. Eine versammlungsrechtliche Beschränkung zum Zwecke der örtlichen Verlegung der Versammlung wäre insofern nicht zulässig gewesen.

Spontanversammlungen finden ihrem Charakter entsprechend kurzfristig und deshalb ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Versammlungsbehörde statt; vgl. Art. 13 Abs. 4 des Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG). Damit entfällt für die Versammlungsbehörde die Möglichkeit, im Vorfeld durch Bescheid etwaige versammlungsbeschränkende Maßnahmen gemäß Art. 15 BayVersG zu erlassen. Spontanversammlungen werden daher primär von der Polizei vor Ort begleitet, die im Einzelfall über beschränkende Maßnahmen, die Verlegung oder Auflösung der Versammlung entscheidet; vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayVersG.

Grundsätzlich gilt auch für Spontanversammlungen, dass die Versammlungsfreiheit auch die Wahl des Orts – unabhängig vom Motiv oder Thema der Versammlung – schützt und daher der Veranstalter über den Ort entscheidet. Allerdings kann eine Versammlung gemäß Art. 15 Abs. 2 BayVersG insbesondere dann beschränkt oder verboten werden, wenn

- die Versammlung nach den erkennbaren Umständen an einem Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und durch sie eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist oder die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht oder
- durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht.

Von dieser Möglichkeit wird bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen durch die zuständigen Behörden im Sinne des Art. 24 Abs. 2 BayVersG entsprechend Gebrauch gemacht.

12. Abgeordneter
Jan Schiffers
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen konkreten Maßnahmen ist es gelungen, bei den aktuell steigenden Coronazahlen derzeit 1 122 Menschen (15.11.2021) im ANKER-Zentrum Bamberg unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln unterzubringen, während im April 2021 bei einer Belegung mit 925 Menschen (Stand 12.04.2021) bei deutlichen niedrigerem Infektionsgeschehen laut Auskunft des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration aus Infektionsschutzgründen sämtliche Gebäude benutzt werden und sämtliche räumlichen Kapazitäten ausgeschöpft werden mussten, wie hoch ist der Anteil der geimpften Personen im Ankerzentrum Bamberg (bitte nach Alter und Impfstatus aufschlüsseln) und bei welcher Belegungszahl sind aufgrund des aktuellen Impfgeschehens die Kapazitäten des Ankerzentrum Bamberg erschöpft?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Oberstes Gebot aller Maßnahmen ist der Schutz der Gesundheit und die Infektionsprävention in allen bayerischen Asylunterkünften. Dies gilt auch für den ANKER Oberfranken.

Die Staatsregierung setzt dabei auf drei Säulen:

Prävention: Einer Ausbreitung von COVID-19 soll durch hohe Hygienestandards vorgebeugt werden. Diesem Ziel dient auch eine hohe Anzahl von Testungen zur Aufdeckung des Dunkelfelds und damit verbunden möglichst die Vermeidung eines unterkannten „Einschleppens“ des Virus, eine entzerrte Belegung und Versorgung sowie die Gewährleistung ausreichenden Abstands in den Unterkünften und auf den Gemeinschaftsflächen. Auch werden Vulnerable bestmöglich durch die Möglichkeit einer separaten Unterbringung und Versorgung in gesonderten Unterkünften oder Unterkunftsbereichen geschützt.

In diesem Zusammenhang werden alle Neuzugänge im ANKER-Zentrum seit dem 27.02.2020 getestet. Weiterhin erfolgen Tests vor Verlegungen innerhalb der ANKER-Zentren, vor Weiterleitungen in andere ANKER-Zentren (innerhalb Bayerns und in andere Länder), vor Zuweisungen in die Anschlussunterbringung und Umverteilungen innerhalb der Anschlussunterbringung. Zudem werden Testungen im Rahmen jedes Besuches im Ärztezentrum angeboten. Insgesamt wurden bislang über 165 539 Tests (Stand 19.11.2021) durchgeführt.

Intervention: Durch schnelles und konsequentes Vorgehen werden Ausbruchsgeschehen so gut als möglich eingedämmt und Infektionsketten unterbrochen.

Information: Alle Untergebrachten werden fortlaufend über geltende Hygienemaßnahmen und Verordnungen bzw. die erforderlichen Maßnahmen zur eigenverantwortlichen Einhaltung informiert. Dies gilt auch für gezielte Informationsangebote zur Impfung.

Insgesamt zeigt sich bei allen Maßnahmen ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft und eine eigenverantwortliche und gewissenhafte Einhaltung der Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit aller in den Unterkünften untergebrachten Personen und dort eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ziel der Bayerischen Unterkuftsverwaltung ist eine unter Infektionsschutzaspekten zu jedem Zeitpunkt bestmögliche, entzerrte Belegung. Zudem hängt die Belegungssituation des jeweiligen ANKER-Zentrums maßgeblich vom aktuellen Zugangsgeschehen ab. Aufgrund eines Anstiegs der Zugangszahlen in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2021 liegt auch in der ANKER-Einrichtung Oberfranken eine im Vergleich zu April 2021 erhöhte Belegung vor. Des Weiteren wirken sich Faktoren wie ein vermehrter Zugang von Familien auf die Belegungsstruktur im ANKER aus. Da Familienmitglieder aufgrund des Familienstatus einfacher zusammen in Zimmern untergebracht werden können, ist auch eine höhere Belegung als im April 2021 möglich. Wie bereits im April 2021 werden sämtliche bewohnbare Gebäude im ANKER Oberfranken zur Unterbringung von Asylbewerbern genutzt. Ferner wurde jedem Bewohner der bayerischen Asylunterkünfte seit Mai 2021 mindestens einmal ein Impfangebot unterbreitet. Diese Angebote werden fortlaufend wiederholt. Daher ist insgesamt von einem höheren Schutzgrad bei den Bewohnern auszugehen.

Eine Aussage dazu, wie hoch der Anteil der aktuell im ANKER Oberfranken unterbrachten Personen, die eine Impfung erhalten haben, ist, kann mangels Vorliegens aller notwendigen Daten in statistisch auswertbarer Form nicht getroffen werden. Die Impfungen werden durch das Impfzentrum Bamberg durchgeführt. Aus Datenschutzgründen erfolgt nur eine Information über die Anzahl der insgesamt durchgeführten Impfungen, nicht jedoch zu den konkreten Personen. Insbesondere in Impfzentren oder bei Hausärzten unabhängig von den Impfangeboten erfolgte Impfungen entziehen sich der Kenntnis der Staatsregierung.

Gemessen an der regelmäßig belegbaren Bettenkapazität von 1 500 Personen ist der ANKER Oberfranken aktuell zu 81,6 Prozent ausgelastet. Eine unter Infektionsschutzgesichtspunkten angemessene Belegung ist somit noch ohne weiteres möglich.

13. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen die bayerischen Sicherheitsbehörden zum Stichtag 31.10.2021 dem Milieu der sogenannten Reichsbürger bzw. Selbstverwalter zuordnen, wie sich dieses Personenpotenzial nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken aufschlüsseln lässt und wie viele „Reichsbürger“ bzw. „Selbstverwalter“ dem rechtsextremen Spektrum zugerechnet werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine Beauskunftung im Sinne der Fragestellung „zum Stichtag 31.10.2021“ ist nicht möglich, da die Zahl der polizeilich bekannten und tatsächlich identifizierten sog. „Reichsbürger/Selbstverwalter“ quartalsweise erhoben wird.

Dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) liegen mit Stand 30.09.2021 Erkenntnisse über insgesamt 4 381 in Bayern polizeilich bekannte und tatsächlich identifizierte sog. „Reichsbürger/Selbstverwalter“ vor. Eine Aufgliederung nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken erfolgt bei der Bayerischen Polizei nicht. Ersatzweise wird nachfolgend eine Aufgliederung über die Anzahl tatsächlich identifizierter „Reichsbürger/Selbstverwalter“ zum Stichtag 30.09.2021 nach Polizeipräsidien vorgenommen:

Polizeipräsidium (PP)	Anzahl tatsächlich identifizierter „Reichsbürger/Selbstverwalter“ zum Stichtag 30.09.2021
PP Oberbayern Nord	480
PP Oberbayern Süd	816
PP München	407
PP Niederbayern	470
PP Oberpfalz	246
PP Oberfranken	437
PP Mittelfranken	590
PP Unterfranken	455
PP Schwaben Nord	226
PP Schwaben Süd/West	254

Die Zahl der Reichsbürger in Bayern, die auch in rechtsextremistischen Zusammenhängen bekanntgeworden sind, beläuft sich auf ca. 100 Personen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Einzelpersonen, die keinen Strukturen zugerechnet werden können und durch ihre Aktivitäten im virtuellen Raum Ideologeelemente aus beiden Phänomenbereichen vertreten.

14. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie oft es in den letzten zwei Jahren Störungen bei den Notrufnummern 112 und/oder 110 gab, aufgrund derer Notrufe nicht möglich waren, was waren die Gründe für die Störungen und was unternimmt die Staatsregierung dagegen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach vorliegenden Erkenntnissen kam es seit November 2019 bei den Notrufnummern 112 und 110 zu folgenden Störungen.

Polizei Notruf 110:	4 Störungen
Notruf 112:	6 Störungen

Eine Störung ist dabei nicht gleichbedeutend mit einem flächendeckenden vollständigen Ausfall der jeweiligen Notrufnummer. So kamen beispielsweise Gespräche beim ersten Anruf nicht zustande; die Leitstelle konnte aber zurückrufen und damit den Notruf aufnehmen. Die Leitstellen waren auch unterschiedlich von einer Störung betroffen.

Die Störungen hatten verschiedene Ursachen, die jeweils überwiegend im Verantwortungsbereich der Telekommunikationsanbieter lagen. Die Einsatzzentralen als auch die Integrierten Leitstellen selbst verfügen über redundant ausgeführte Notruf-Anschlüsse und sog. Ersatzabfragestellen, auf die bei einer Störung umgeleitet werden kann.

Für die Bürgerinnen und Bürger ist es jedoch unerheblich, wo genau die Ursache für eine nicht erfolgreiche Notrufwahl liegt. Aus diesem Grund werden in Kürze die größten Netzbetreiber durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration auf Vorstandsebene auf die gesetzlichen und vertraglichen Pflichten hingewiesen und die umgehende und dauerhafte Beseitigung der Störungsursachen gefordert.

15. Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wann haben sich Vertreter des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zwischen 2018 bis heute mit dem russischen Generalkonsul, Sergey Ganzha, getroffen, wer hat an diesen Gesprächen ebenfalls teilgenommen und worüber wurde bei diesen Terminen gesprochen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Zeitraum von 2018 bis heute haben keine Gesprächstermine von Vertretern des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration mit Herrn Generalkonsul Ganzha stattgefunden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

16. Abgeordneter
**Michael
Busch**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung bezugnehmend auf die Ankündigung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung vom 21.07.2021, die 10H-Regelung reformieren zu wollen (u. a. Ausnahmetatbestände bei Repowering, in Staatswäldern, bei Vorrangflächen und vorbelasteten Gebieten), welche Schritte seit der Regierungserklärung hinsichtlich der angekündigten Anpassung der 10H-Regelung unternommen wurden, in welchen Gesetzesgrundlagen die genannten Ausnahmeregelungen konkret verankert werden sollen und bis wann mit der Umsetzung der Ausnahmen zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Gemäß der bestehenden Regelung in Art. 82 Abs. 1 Bayerische Bauordnung sind Windenergieanlagen im Außenbereich bauplanungsrechtlich nur dann privilegiert, wenn sie einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zur geschützten Wohnbebauung einhalten (10H-Regelung). Die Einführung von Ausnahmetatbeständen würde eine Änderung der Regelungen in der Bayerischen Bauordnung bedürfen.

Die bestehende Regelung beruht auf einer Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch (§ 249 Abs. 3), bei welchem es sich um Bundesrecht handelt. Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Bundesebene ist die Formulierung enthalten, „...Für die Windenergie an Land sollen zwei Prozent der Landesflächen ausgewiesen werden. Die nähere Ausgestaltung des Flächenziels erfolgt im Baugesetzbuch“.

Momentan ist unklar, wie dies rechtlich konkret umgesetzt werden soll. Wenn es auf Bundesebene zu einer Gesetzesnovelle kommt – und in diese Richtung gehen die vorstehend zitierten Äußerungen im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung – , dann muss von Seiten der Länder zunächst abgewartet werden, welche Möglichkeiten der Landesgesetzgebung danach bestehen.

Dieser Prozess kann nicht vorweggenommen werden.

17. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf den „Bericht über die Begrünung von Gebäudefassaden und -dächern“ des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 17.08.2020 frage ich die Staatsregierung, inwieweit ist die in der Stellungnahme der Staatsregierung zum Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ von der Staatsregierung angekündigte Verpflichtung zur Begrünung staatlicher Gebäude und Flächen, sofern sie dafür geeignet sind, über die im Bericht vom August 2020 erwähnten Projekte hinaus umgesetzt worden, wo wurden bzw. werden noch im Jahr 2021 an staatlichen Gebäuden begrünte Flachdächer errichtet, Fassadenbegrünung angebracht oder fassadenintegrierte Nistkästen eingebaut und wo wurden bzw. werden im Jahr 2021 so genannte „Schottergärten“ auf staatlichen Liegenschaften in echte Gärten und begrünte Flächen umgewandelt (bitte jeweils unter Angabe von Ort und Größe der Dach-, Fassaden- bzw. Gartenfläche)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der zum 01.08.2019 erfolgten Änderung der Bayerischen Bauordnung (Art. 7 Abs. 2 Satz 1), wonach im Eigentum des Freistaats stehende Gebäude und ihre zugehörigen Freiflächen vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen angemessen begrünt oder bepflanzt werden sollen, wird bei jeder der über 180 staatlichen Baumaßnahmen, die seit dem 01.08.2019 genehmigt wurden, jeweils in angemessenem Umfang Rechnung getragen.

Zur Umsetzung des „Maßnahmenkatalogs zur Artenvielfalt und Naturschönheit“ konnten in den Jahren 2020 und 2021 mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln aus der Klimaschutzoffensive auf Veranlassung der jeweiligen Grundbesitzbewirtschaftenden Dienststellen bisher folgende 30 Maßnahmen an staatlichen Gebäuden und Grundstücken zur Begrünung und Verbesserung der Artenvielfalt finanziert werden:

- **Zentrum Bayern Familie und Soziales Schwaben:**
Flachdachsanieierung mit Gründach, Fassadenbegrünung, Bepflanzung des Gebäudeumfelds
- **Landesamt für Maß und Gewicht – Eichamt Bamberg:**
Sanierung des Feuchtbiotops an einem Regenwasser-Sickerbecken
- **Staatliches Bauamt Erlangen-Nürnberg:**
Verbesserung der Biodiversität in den Außenanlagen nach Abschluss der Kanalsanieierung
- **Staatliches Bauamt Freising – Straßenmeisterei Riem und Standort Winzererstraße München:**
Gebäudebegrünung und Herstellung von Quartieren und Nisthilfen
- **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Kempten:**
Fassaden- und Dachbegrünung des Nebengebäudes in denkmalgeschütztem Umfeld
- **Staatliches Bauamt Krumbach:**
Begrünung auf Flachdächern mit Nachrüstung einer Photovoltaikanlage (PV-

- Anlage), Fassadenbegrünung in Pflanztrögen und an Pergolen, Nisthilfen am Gebäude und in Außenanlagen
- **Staatliches Bauamt München 1:** Fassadenbegrünung mit Rankpflanzen, Trockenmauer als Insektenhotel
 - **Universität Regensburg:** Aufwertung von Mikrostandorten und Fassaden auf dem Universitätscampus als ökologische Trittsteine, Gründach mit Biodiversitätsinseln nach Sanierung von Flachdachflächen
 - **Universität Würzburg:** Gründach mit Biodiversitätsinseln nach energetischer Sanierung von Flachdachflächen
 - **Polizeiinspektion Dinkelsbühl:** Begrünung auf bestehendem Flachdach mit Biodiversitätsinseln
 - **Hochschule Weihenstephan-Triesdorf:** Begrünung auf bestehendem Flachdach
 - **Amtsgericht Hersbruck:** Aufwertung der Außenanlagen am denkmalgeschützten Schloss Hersbruck
 - **Polizeigebäude Füssen, Günzburg, Lindenberg, Marktobendorf, Neu-Ulm, Pfronten, Weißenhorn:** jeweils Aufwertung der Außenanlagen
 - **StBA Kempten Ämtergebäude:** Aufwertung der Außenanlagen
 - **Zentrum Bayern Familie und Soziales Niederbayern:** Gründach mit Biodiversitätsinseln nach Sanierung von Flachdachflächen
 - **Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales:** Neugestaltung der Freianlagen
 - **Bayerisches Landeskriminalamt München:** Gründach mit Biodiversitätsinseln nach Sanierung von Flachdachflächen, Aufwertung der Außenanlagen
 - **Regierung von Oberbayern:** Ergänzung der Freianlagen, Pergola mit Berankung
 - **Amtsgericht Straubing:** Verbesserung der Biodiversität in den Außenanlagen nach Abschluss der Kanalsanierung
 - **Zentrum Bayern Familie und Soziales Oberpfalz:** Gründach mit Biodiversitätsinseln nach Sanierung von Flachdachflächen
 - **Justizvollzugsanstalt Regensburg:** Begrünung auf bestehendem Flachdach
 - **Polizeipräsidium Unterfranken Würzburg:** Begrünung an einer Fahrradüberdachung und Fassade

Die in den Jahren 2020 und 2021 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind ausgeschöpft und über die Ressortministerien den für die Umsetzung zuständigen Staatlichen Bauämtern zur Bewirtschaftung zugewiesen. Ein Teil der Maßnahmen befindet sich noch in Ausführung und kann witterungsbedingt erst im Jahr 2022 abgeschlossen werden. Weitere, zum Teil bereits angemeldete Maßnahmen können in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln erst nach Verabschiedung des Haushalts 2022 beauftragt werden.

Angaben zum Umfang oder der genauen Fläche der jeweiligen Begrünungsmaßnahme konnten in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden. Zu weiteren Begrünungsmaßnahmen, die von den Grundbesitzbewirtschaftenden Dienststellen der Ressorts gegebenenfalls in eigener Zuständigkeit veranlasst wurden, liegen dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr keine Kenntnisse vor.

18. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen konkreten Gründen wurden und werden im letzten und diesem Jahr und in der nächsten Zeit Bäume auf dem Gelände der Neuen Pinakothek gefällt werden (bitte für jeden Baum – unabhängig von der Größe – den konkreten Grund zur Fällung angeben), wie sind die Genehmigungsverfahren hierfür abgelaufen (bitte beteiligte Behörden und Gremien – z. B. Bezirksausschuss – nennen und Genehmigungsanträge und erteilte Genehmigungen im Wortlaut darlegen) und welche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für die Fällungen sind vorgesehen (bitte konkrete Ersatzpflanzungen mit Zeitpunkt und Ort der Ersatzpflanzung angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Auf dem Gelände müssen 20 Bäume aufgrund geringer Vitalität und Krankheit gefällt werden. Um die erforderlichen Flächen für die Baustelleneinrichtung (u. a. Gerüststellung) und Tiefbauarbeiten (u. a. barrierefreier Haupteingang) zu schaffen, bedarf es der Fällung weiterer 20 Bäume. Gemäß Masterplan für das Kunstareal, der in enger Abstimmung zwischen Vertretern der Landeshauptstadt München und dem Freistaat entwickelt und Anfang 2018 dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst sowie dem Bezirksausschuss Maxvorstadt vorgestellt wurde, sollen Blickbeziehungen gestärkt und Durchblicke geschaffen werden. Dies begründet die Fällung weiterer vier Bäume.

Die auf dem Gelände der Neuen Pinakothek verbleibenden Bäume werden während der Bauzeit entsprechend den Vorgaben der Landeshauptstadt München geschützt. Für den gesamten Baumbestand liegen Baumgutachten sowie Abstimmungen zum Artenschutz vor. Eine Umweltbaubegleitung stellt sicher, dass durch die Tiefbauarbeiten kein Schaden am Wurzelwerk entsteht.

Bisher wurden 34 Bäume gefällt. Anfang 2022 werden die übrigen zehn Bäume gefällt. Von den 44 zu fällenden Bäumen besteht für 40 Bäume eine Genehmigungspflicht. Vier Fällungen sind genehmigungsfrei.

Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens wurden die Fällgenehmigungen durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt. Der entsprechende Bescheid vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung liegt mit Datum vom 11.11.2020 vor. Eine Beteiligung des Bezirksausschusses erfolgt in der Regel im Rahmen des Genehmigungsprozesses durch die Landeshauptstadt München.

Die Untere Naturschutzbehörde fordert 60 Ersatzpflanzungen auf dem Gelände der Neuen Pinakothek. Die Ersatzpflanzungen werden vorgenommen, sobald der Fortgang der Arbeiten dies ermöglicht. Die Ersatzpflanzungen sollen sich an den Vorgaben des Masterplans Kunstareal orientieren.

19. Abgeordneter
Sebastian Körber
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern sie jemals Anstrengungen unternahm, nebst der S-Bahn-Anbindung (Daseinsvorsorge), einen Shuttlebus/Expressbus zwischen Flughafen München und der Landeshauptstadt München einzuführen (bitte um Darlegung, der dazu angestellten Überlegungen angestoßenen Prozesse), warum ein solcher mit Implementierung in den öffentlichen Nahverkehr nie umgesetzt wurde (bitte auf eine mögliche zu starke Kannibalisierung zulasten eines Parallelverkehrs eingehen), wobei die Lufthansa vor Jahren einen privaten Shuttle einführte und inwiefern sieht die Staatsregierung bei der Einführung eines öffentlichen Shuttles rechtliche Herausforderungen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Gestaltung und Planung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV) ist eine Aufgabe der Landkreise und Städte im eigenen Wirkungsbereich. Die Planung eines Busshuttles zwischen der Landeshauptstadt München und dem Flughafen München obliegt daher der Landeshauptstadt und den Landkreisen München, Erding und Freising und somit nicht dem Freistaat.

Bei einer Linie zwischen der Landeshauptstadt München und dem Flughafen wäre aber der bundesgesetzliche Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit nach § 8 Abs. 4 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes zu beachten. Seit den 1990er Jahren betreibt die Autobus Oberbayern GmbH in Kooperation mit der Lufthansa einen eigenwirtschaftlichen und unternehmerischen Linienverkehr zwischen dem Hauptbahnhof München über die Haltestelle Nordfriedhof zum Flughafen München. Zudem verkehrt zu Messetagen ein eigenwirtschaftlicher Messeshuttle der Autobus Oberbayern GmbH zwischen der Messestadt Riem und dem Flughafen München.

Genehmigungsvoraussetzung für einen weiteren Linienverkehr zwischen der Landeshauptstadt München und dem Flughafen München ist, dass dieser nicht gegen die öffentlichen Verkehrsinteressen verstößt. Ein solcher Verstoß ist regelmäßig gegeben, wenn der Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigend bedient werden kann. Neben der vorhandenen oben genannten eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung ist hierbei auch die S-Bahn zu berücksichtigen. Ob ein weiterer Linienverkehr zwischen Landeshauptstadt und Flughafen genehmigungsfähig wäre, hängt insbesondere von der Linienführung und den Haltestellen ab. Eine pauschale Aussage ist insbesondere aufgrund der Größe des Stadtgebietes München nicht möglich und kann nur anhand des Einzelfalles und einer Gesamtbetrachtung (Tarif, Taktung, Barrierefreiheit etc.) erfolgen.

20. Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern hat der Rechtsanwalt Alfred Sauter bei der Vertretung von Mandanten in Verwaltungsangelegenheiten gegenüber der Staatsregierung oder nachgelagerten Behörden auf seine Mitgliedschaft im Landtag hingewiesen und wie lautete Alfred Sauters E-Mail-Adresse inklusive Signatur (genauer Wortlaut) bei der Korrespondenz mit der Staatskanzlei (15.12.2020) zum Thema GNA Biosolutions¹ und bei der Korrespondenz mit der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY), Regionalvertretung Augsburg, bzw. dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Zuge der Anbahnung und Mietvertragsverhandlung zum Objekt Ladehöfe am Augsburger Hauptbahnhof?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Herr Rechtsanwalt Alfred Sauter hat bei der Korrespondenz mit der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY), Regionalvertretung Augsburg, bzw. dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Zuge der Anbahnung und Mietvertragsverhandlung zum Objekt Ladehöfe am Augsburger Hauptbahnhof nicht auf seine Mitgliedschaft im Landtag hingewiesen. Er verwendete die E-Mail-Adresse und Signatur der Rechtsanwaltskanzlei Sauter und Wurm und versicherte anwaltlich ordnungsgemäße Bevollmächtigung:

„Alfred Sauter
Rechtsanwalt

Sauter & Wurm
Rechtsanwälte
Arabellastraße 19a - 81925 München

Telefon:
mobil:
Fax:

E-Mail: alfred.sauter@sauterwurm.de
www.sauterwurm.de“

Innerhalb der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Überprüfung weiterer Vorgänge, in denen Herr Rechtsanwalt Sauter Mandanten in Verwaltungsangelegenheiten vertreten hat, im Hinblick auf die Frage, ob Herr Rechtsanwalt Sauter auf seine Mitgliedschaft im Landtag hingewiesen hat, nicht möglich.

Die in Bezug genommene E-Mail von MdL Sauter an die Staatskanzlei ging am 15.12.2020 ein. Die Absenderadresse war alfred.sauter@sauter-wurm.de.

¹ [vgl. https://www.sueddeutsche.de/bayern/sauter-schnelltest-csu-coronavirus-soeder-1.5254277](https://www.sueddeutsche.de/bayern/sauter-schnelltest-csu-coronavirus-soeder-1.5254277)

Die Signatur lautete:
Alfred Sauter; MdL
Maximilianeum - 81627 München
Telefon: +49(0)89 41 26 28 84
mobil: +49(0)170 2 70 88 04
Fax: +49(0)89 41 26 18 84
E-Mail: alfred.sauter@csu-landtag.de
<https://www.alfred-sauter.de>

21. Abgeordnete **Ursula Sowa**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass seit Jahresbeginn 2021 in Bayern für 61 356 Wohnungen Baugenehmigungen erteilt oder Genehmigungsfreistellungsverfahren abgeschlossen wurden, frage ich die Staatsregierung, wie viele der Wohnungen werden sozial gefördert?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Üblicherweise werden die Zahlen der in der staatlichen Wohnraumförderung geförderten Wohnungen und Heimplätze jeweils zum Jahresende festgestellt. Nach vorläufigen Meldungen wurden im Zeitraum bis zum 30.09.2021 insgesamt 5 135 Wohnungen gefördert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

22. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem die aktuell geltende Mieterschutzverordnung (MiSchuV) mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft tritt, frage ich die Staatsregierung, ob die in Aussicht gestellte Verlängerung der Mieterschutzverordnung nahtlos an deren Ablauf anknüpfen wird, ob die Fortschreibung des Gutachtens zur Identifizierung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten vorliegt und inwiefern sich der örtliche Anwendungsbereich der bundesrechtlichen Mieterschutzvorschriften dadurch im Vergleich zur geltenden Fassung verändern wird?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach den aktuellen Planungen soll die neue Mieterschutzverordnung am 1. Januar 2022 und somit nahtlos mit dem Ablauf der geltenden Verordnung in Kraft treten. Eine entsprechende Ministerratsvorlage samt Verordnungsentwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung.

Die Fortschreibung des Gutachtens zur Identifizierung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten in Bayern liegt vor und kann auf der Internetseite des Staatsministeriums der Justiz (<https://www.justiz.bayern.de/ministerium/gesetzgebung/>) abgerufen werden. Aufgrund der Ergebnisse der Fortschreibung und der durchgeführten Anhörung der Städte und Gemeinden, Kommunalen Spitzenverbände sowie Mieter- und Eigentümerverbände ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass sich die Gebietskulisse der neuen Mieterschutzverordnung gegenüber der geltenden Verordnung vergrößern wird. In der geltenden Verordnung werden insgesamt 162 Städte und Gemeinden als Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt ausgewiesen. Die Gebietskulisse des aktuellen Entwurfs der neuen Verordnung umfasst 203 Städte und Gemeinden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

23. Abgeordneter
Markus Bayerbach
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie soll bezüglich der pandemiebedingt entstandenen schulischen Wissenslücken und allgemein vorhandenen gravierenden Leistungsminderungen im Einzelfall eines Schülers hinsichtlich der Erwartung (Gesamtbild aller erzielten Leistungen) gewichtet/beurteilt werden, ob Wissenslücken geschlossen werden können (Erreichung des Bildungsziels), um eine Prognose über das Bestehen der Probezeit oder die Wiederholung der Jahrgangsstufe abzugeben, wenn grundsätzlich bekannt und anerkannt ist, dass die Schließung der Wissenslücken mindestens zwei Schuljahre benötigen wird, anhand welcher Kriterien soll ein Klassenlehrer bei diesen insgesamt ungemein diffizilen Bedingungen im pandemiebedingten Schulalltag im Einvernehmen mit den übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrern (Lehrerkonferenz) entscheiden, ob und wie lange die Probezeit um längstens zwei Monate ausgeweitet wird und alsdann schlussendlich, ob die Probezeit bestanden wird oder nicht und warum wurde bei Grundschulern nicht auch die Regelung zum Übertritt an weiterführende Schulen, also der 4. Jahrgangsstufe in die 5. Jahrgangsstufe, flexibilisiert?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die gesamte Schulgemeinschaft ist sich bewusst, dass die letzten beiden Schuljahre pandemiebedingt nicht immer einfach waren. Es wurden daher vielfältige Maßnahmen zum Umgang mit den Beeinträchtigungen durch die Coronapandemie ergriffen, insbesondere auch mit Blick auf das Thema Lernen und das Erreichen von Lernzielen. So werden u. a. Förderkurse im Rahmen des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“ angeboten. Im ersten Schulhalbjahr 2021/2022 wird eine Förderung u. a. mit Schwerpunkt auf Begleitung der „Vorrücker auf Probe“ durchgeführt.

Die Probezeit dauert je nach Schulart und Rechtsgrundlage, nach der das Vorrücken auf Probe gewährt wird, grundsätzlich bis zum 15. Dezember des jeweiligen Schuljahres und kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden (vgl. hierzu etwa § 31 Abs. 3 Gymnasialschulordnung – GSO). Ob eine auf Probe vorgerückte Schülerin bzw. ein auf Probe vorgerückter Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird, entscheidet die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen (vgl. hierzu etwa § 26 Abs. 3 Satz 3 Realschulordnung [RSO] oder § 31 Abs. 3 Satz 2 GSO).

Aus pädagogischer Sicht ist darüber hinaus festzuhalten: Die Feststellung des Lernstands einer Schülerin bzw. eines Schülers gehört grundsätzlich zu den pädagogischen Aufgaben jeder Lehrkraft. Gerade mit Blick auf die zum Teil regionalen und schul- bzw. auch klassenspezifischen Auswirkungen der Coronapandemie ist es wichtig, die jeweilige Situation vor Ort und die individuelle Situation der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers zu betrachten und zu analysieren.

Dabei ist die Aufgabe der Lehrkräfte einerseits, den Leistungsanspruch der jeweiligen Schulart umzusetzen, und andererseits, die Bedürfnisse der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers im Blick zu behalten. Das Staatsministerium für

Unterricht und Kultus hat die Lehrkräfte zuletzt mit Schreiben vom 16.11.2021 (Az. ZS.4-BS4363.0/1015) bekräftigt, die ihnen diesbezüglich zur Verfügungen stehenden pädagogischen und schulrechtlichen Spielräume auch und gerade im aktuell stattfindenden Präsenzunterricht zu nutzen. Dazu zählen beispielsweise Schwerpunktsetzungen im Lehrplan, um situationsangepassten Unterricht erteilen zu können, oder auch Einzelfallentscheidungen, die notwendig werden, um auf die individuellen oder organisatorischen Bedürfnisse einer Lerngruppe einzugehen. Damit können passgenaue Lösungen für die individuellen pädagogischen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler vor Ort gefunden werden.

Ein Vorrücken auf Probe ist beim Übertritt von Jahrgangsstufe 4 nach Jahrgangsstufe 5 nicht vorgesehen.

Eine Probezeit wäre für viele Kinder weitaus belastender, da sich die endgültige Entscheidung über die Aufnahme am Gymnasium oder der Realschule durch das Erfordernis des Bestehens der Probezeit verzögert und am Ende dazu führen kann, dass ein Kind nach wenigen Monaten das Gymnasium oder die Realschule wieder verlassen und ein weiteres Mal die Schule wechseln müsste.

Aufgrund der Pandemiesituation wurden jedoch auch im Schuljahr 2020/2021 erforderliche Anpassungen hinsichtlich der Übertrittsregelungen vorgenommen. Durch deutlich weniger Proben und flexible Regelungen wurden die Schülerinnen und Schüler entlastet und die Schulen konnten differenziert auf die jeweilige Situation in der Klasse reagieren. Ziel dieser Maßnahme war es, den zum Teil empfundenen Leistungsdruck im Übertrittsverfahren angesichts der gegebenen Situation auch im vergangenen Schuljahr zu reduzieren und eine Ballung von Leistungsnachweisen zu vermeiden. Gegenstand von Proben waren – wie sonst auch – nur Inhalte, die zuvor an der Grundschule erarbeitet und gesichert waren.

Schülerinnen und Schüler, die im Übertrittszeugnis der Jahrgangsstufe 4 keine entsprechende Schullaufbahneempfehlung für die gewünschte weiterführende Schulart erhalten haben, konnten auch im vergangenen Schuljahr auf Antrag der Erziehungsberechtigten unabhängig von den in der Grundschule erreichten Noten am Probeunterricht des Gymnasiums bzw. der Realschule teilnehmen. Dieser ermöglichte eine valide Einschätzung dahingehend, ob basierend auf den in der Grundschule erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen ein erfolgreicher Übertritt auf eine Realschule bzw. ein Gymnasium möglich erschien, verbunden mit dem Ziel, spätere Misserfolgserlebnisse zu vermeiden.

Darüber hinaus wurden die Aufgaben des Probeunterrichts an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Wurde ein im Probeunterricht geprüfter Inhalt bis dahin nicht in der Grundschule erarbeitet und gesichert, konnten Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern einen entsprechenden Hinweis an die Lehrkräfte der weiterführenden Schulen geben. Darüber hinaus erhielten die Grundschulen am jeweiligen Tag des Probeunterrichts Einblicke in die Aufgaben, sodass die jeweilige Schulleitung die betreffende weiterführende Schule über ggf. noch nicht erarbeitete Inhalte unmittelbar informieren konnte. Betroffene Aufgaben gingen in den genannten Fällen nicht zum Nachteil der Schülerin oder des Schülers in die Bewertung ein.

24. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) für eine Impfung für alle Kinder und Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren und der Aufforderung an die Schulen, impfwilligen Schülerinnen und Schülern nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2021/2022 durch den Einsatz mobiler Impfteams ein Impfangebot zu unterbreiten, frage ich die Staatsregierung, wie viele Schulen es in Unterfranken gibt (bitte nach Stadt/Landkreis und Schulart aufschlüsseln), wie viele davon bislang von mobilen Impfteams aufgesucht wurden (bitte nach Stadt/Landkreis und Schulart aufschlüsseln) und wie viele darüber hinaus bereits einen festen Termin für den Besuch eines mobilen Impfteams vereinbart haben (bitte nach Stadt/Landkreis und Schulart aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der beiliegenden Tabelle*) ist die Anzahl der Schulen im Regierungsbezirk Unterfranken im Schuljahr 2020/2021 in Aufgliederungen nach den einzelnen Schularten und Kreisen zu entnehmen.

Eine entsprechende Rückfrage beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat ergeben, dass sich die Anzahl der durchgeführten Impfkaktionen in Zusammenarbeit mit Schulen in den Städten und Landkreisen Unterfrankens wie folgt verteilt:

Aschaffenburg	9	Kitzingen	4	Rhön-Grabfeld	3
Bad Kissingen	5	Main-Spessart	5	Schweinfurt	12
Haßberge	5	Miltenberg	24	Würzburg	20

Solche Impfkaktionen können entweder im Impfzentrum durch Zuweisung bestimmter Terminslots für Sammelimpfungen erfolgen oder durch den Einsatz mobiler Impfteams in/bei den Räumlichkeiten der Schule, gegebenenfalls auch durch Impfbusse. Hierfür kommt es auf die Gegebenheiten vor Ort an (zur Verfügung stehende Räumlichkeiten, voraussichtliche Anzahl der Impfindressenten, Entfernung des Impfzentrums vom Schulort, personelle Aufstellung und Kapazitäten des Impfzentrums). Ob und welche Art von Reihenimpfungen angeboten werden, obliegt daher der individuellen Abstimmung zwischen den Schulen und den Impfzentren vor Ort im Einzelfall.

Erkenntnisse darüber, welche einzelnen Schulen von mobilen Impfteams besucht wurden oder besucht werden sollen, liegen beim StMGP nicht vor. Für die Impfstrategie ist lediglich die Gesamtzahl der Aktionen und der in diesem Rahmen geimpften Schülerinnen und Schüler maßgeblich.

Eine solche Abfrage war in der Kürze der Zeit und mit Blick auf den für die Schulen damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand auch durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht möglich.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

25. Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele sogenannte e-Sessions zur Fortbildung von Lehrkräften im Bereich digitaler Bildung haben seit März 2020 stattgefunden, wie viele verschiedene Lehrkräfte (Einzelpersonen) haben das Angebot wahrgenommen (bitte in absoluten Zahlen und Prozent angeben) und wie bewertet die Staatsregierung eine Weiterbildungspflicht zu Digitaler Bildung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

An der im August 2020 gegründeten Stabsstelle Medien.Pädagogik.Didaktik.| eSessions zentral – regional der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen konnten seit September 2020 bis einschließlich Freitag, den 19.11.2021, 1 476 eSessions mit 203 411 Teilnahmen durch 46 902 Lehrkräfte verzeichnet werden. Eine Beantwortung in Bezug auf alle eSession-Angebote der Staatlichen Lehrerfortbildung zu Digitaler Bildung ist im Rahmen der gegebenen Frist nicht möglich.

Für staatliche Lehrkräfte besteht eine Fortbildungspflicht als „Allgemeine Dienstpflicht der Lehrkraft“. Diese ist in Art. 20 Abs. 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Lehrerdienstordnung (LDO) und der Kultusministeriellen Bekanntmachung (KMBek) zur Lehrerfortbildung in Bayern (KWMBI I Nr. 16/2002, S. 260-263) geregelt und umfasst alle Bereiche der dienstlichen Tätigkeit, somit auch den Bereich der digitalen Bildung.

26. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP)
- Aufgrund mehrerer kritischer Berichte zum Personaleinsatz im Rahmen des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“ frage ich die Staatsregierung, welche Struktur weist der Personaleinsatz im Verlauf der Umsetzung von „gemeinsam.Brücken.bauen“ an den Schulen in Bayern auf (bitte auf die Anzahl der Beschäftigten aufgeschlüsselt nach Anstellungsverhältnis im Zeitverlauf eingehen und möglichst nach Monaten untergliedern), gibt es einen Bearbeitungsstau bezüglich dieses Personaleinsatzes in den personalverwaltenden Stellen (Landesamt für Schule bzw. Regierung), sodass Personal faktisch bereits in den Schulen eingesetzt wird, aber noch nicht alle formellen bzw. rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen worden sind (bitte anhand der mittleren Bearbeitungsdauer und der Anzahl anhängiger Anträge bzw. Anstellungsverfahren aufgeschlüsselt nach den einzelnen Bezirksregierungen und dem Landesamt für Schule darstellen) und welche Folgen hat ein entsprechender Arbeitseinsatz ohne komplett abgeschlossenem Anstellungsprozess für die Betroffenen (bitte insbesondere auf Auszahlungen bzw. Entlohnungen, Meldung und Versicherungsstatus bei Unfall-, Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung sowie weitere rechtliche und praktische Folgen eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Vertragsaufbereitung der Anstellungsverträge der Unterstützungskräfte im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ fällt im Bereich der Realschulen, Gymnasien sowie der Beruflichen Oberschulen in den Zuständigkeitsbereich des Landesamts für Schule bzw. im Bereich der sonstigen Schularten in den Zuständigkeitsbereich der Regierungen. Zur Beantwortung der Frage, wie viele Beschäftigte im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ an den Schulen aufgeschlüsselt nach Anstellungsverhältnis sowie in Aufgliederung nach den einzelnen Monaten tätig sind bzw. waren, wäre daher eine Befragung aller Regierungen sowie des Landesamts für Schule erforderlich.

Dies ist in der Kürze der Zeit, die für die Beantwortung dieser Anfrage zum Plenum zur Verfügung steht, nicht darstellbar.

Aufgrund der hohen Anzahl von Einstellungen zum selben Zeitpunkt bzw. Zeitraum war es nicht möglich, alle Verträge gleichzeitig und kurzfristig auszufertigen. In diesem Zusammenhang haben jedoch die Regierungen bzw. das Landesamt für Schule – sofern alle erforderlichen Unterlagen seitens der Betroffenen vorgelegt wurden – zumindest versucht, die Fälle soweit vorzubereiten, dass Abschlagszahlungen erfolgen konnten. Zudem ist es in Einzelfällen – ebenfalls aus Gründen der Vielzahl der zu bearbeitenden Einzelfälle – auch bei den zuständigen Landesämtern der Finanzen zu Verzögerungen bei der Abwicklung und Auszahlung gekommen. Zur Beantwortung der Frage nach der Anzahl dieser Fälle sowie nach der mittleren Bearbeitungsdauer wäre ebenfalls eine Befragung aller Regierungen sowie des Landesamts für Schule erforderlich. Dies ist in der Kürze der Zeit, die für die Beantwortung dieser Anfrage zum Plenum zur Verfügung steht, nicht darstellbar. Darüber hinaus wäre eine solche Abfrage bei den Regierungen bzw. beim Landesamt für Schule mit einem sehr hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden, sodass die dringenden weiter erforderlichen Arbeiten im Zusammenhang mit Vertragsabwicklungen nicht weiterverfolgt werden könnten.

Ein Arbeitseinsatz ohne komplett abgeschlossenen Anstellungsprozess kann dazu führen, dass zunächst kein oder kein vollständiges Arbeitsentgelt gezahlt wird. Die personalverwaltenden Stellen sind jedoch bemüht, in möglichst vielen Fällen Abschlagszahlungen zu leisten. Dies kommt insbesondere bei Beschäftigten in Betracht, die bereits zuvor als Aushilfslehrkraft befristet beschäftigt waren, da in diesen Fällen weniger Unterlagen benötigt werden und der Anstellungsprozess vereinfacht abgewickelt werden kann. Neben der sehr großen Zahl von Einstellungen, die zu Schuljahresbeginn vorzunehmen sind, können auch externe Faktoren, wie z. B. unvollständige Unterlagen, zu einer Verzögerung des Anstellungsprozesses bzw. zu einer fehlenden Entgeltzahlung führen.

Die Lohnabrechnung selbst wird durch das Landesamt für Finanzen vorgenommen. Die Anmeldung zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung erfolgt – wenn Versicherungspflicht besteht – rückwirkend ab dem Beschäftigungsbeginn.

Davon unabhängig besteht (ohne Anmeldung) Unfallversicherungsschutz ebenfalls ab dem Beschäftigungsbeginn.

27. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie erklärt sie, dass befristet angestellte Lehrkräfte, Dritt- und Aushilfskräfte, Teamlehrkräfte, ebenso wie diejenigen, die während der Sommerferien bei der sogenannten Sommerschule gearbeitet haben, teilweise sehr verspätet oder noch gar nicht ihr Gehalt bekommen haben, welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um diese Kräfte jetzt und in Zukunft zeitnah zu bezahlen und warum werden Vorschläge wie z. B. personelle Veränderungen in den Bezirksregierungen, Vereinfachungen im Erfassungssystem, Verträge zu Arbeitsbeginn oder Verlängerung der befristeten Ein-Jahres-Verträge nicht umgesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Vertragsaufbereitung der Arbeitsverträge der genannten Personengruppen fällt im Bereich der Realschulen, Gymnasien sowie der Beruflichen Oberschulen in den Zuständigkeitsbereich des Landesamts für Schule bzw. im Bereich der sonstigen Schularten in den Zuständigkeitsbereich der Regierungen.

Angesichts der sehr großen Zahl von zum Schuljahresbeginn zu erstellenden Arbeitsverträgen stellt dies für die zuständigen personalverwaltenden Stellen jedes Jahr eine große Herausforderung dar, die nur sukzessive bewältigt werden kann. Durch die Fülle der den Unterricht ergänzenden Maßnahmen hat sich die Situation, alle Verträge gleichzeitig und kurzfristig auszufertigen, dieses Jahr noch verschärft. Die personalverwaltenden Stellen haben jedoch dafür gesorgt – sofern alle erforderlichen Unterlagen seitens der Betroffenen vorgelegt wurden – die Fälle soweit vorzubereiten, dass Abschlagszahlungen erfolgen konnten. Bedauerlicherweise ist es in Einzelfällen – ebenfalls aus Gründen der Vielzahl der zu bearbeitenden Einzelfälle – auch bei den zuständigen Landesämtern der Finanzen zu Verzögerungen bei der Abwicklung und Auszahlung gekommen.

Zur Verstärkung der Personalressourcen der zuständigen personalverwaltenden Stellen wurden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Mittel zur Verfügung gestellt, um zur Bewältigung der Arbeitsspitzen befristet zusätzliches Personal einzustellen.

Vorschläge zur Beschleunigung bzw. Vereinfachung der sonstigen Verfahren werden kontinuierlich geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt. Auch darüber hinaus streben die personalverwaltenden Stellen stets an, Prozesse effizienter auszugestalten und dadurch zu verbessern. Dies führt beispielsweise dazu, dass bei Weiterbeschäftigungen, also bei Verlängerungen von befristet abgeschlossenen Arbeitsverträgen, geringere Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen gestellt, Auszahlungen schneller veranlasst und Verträge einfacher erstellt werden können.

28. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD)
- Nachdem der Bayerische Jugendring (BJR) mit einem Budget von 5 Mio. Euro bayernweit 2021 in den Pfingst-, Sommer- und den Herbstferien zusätzliche Ferienangebote mit freizeitpädagogischer Ausrichtung koordinierte, um die Sozialkompetenz von Kindern wie Jugendlichen zu fördern, frage ich die Staatsregierung, in welchem Umfang sind die Fördermittel (5 Mio. Euro) vom BJR und dabei von seinen Mitgliedsorganisationen im Jahre 2021 ausgeschöpft worden (bitte unter genauer Angabe des Geldbetrags und hierbei jeweils tabellarisch aufgelistet und aufgeschlüsselt nach Pfingstferien, Sommerferien und Herbstferien und dabei jeweils nach der Art der einzelnen freizeitpädagogischen Fördermaßnahmen/-veranstaltungen sowie den veranstaltenden Vereinen), wie viele freizeitpädagogische Fördermaßnahmen/-veranstaltungen wurden beim BJR und seinen Mitgliedsorganisationen im Jahre 2021 beantragt und dann auch tatsächlich durchgeführt (bitte unter genauer Angabe aller einzelnen Veranstaltungen (beantragte und tatsächlich durchgeführte) und hierbei jeweils tabellarisch aufgelistet und aufgeschlüsselt nach Art der förderpädagogischen Maßnahme, der Dauer (1 Woche, 2 Wochen) der Teilnehmerzahl derselben und dabei den jeweils veranstaltenden Vereinen) und bis zu welchem Stichtag haben der BJR und seine Mitgliedsorganisationen nicht verbrauchte Fördermittel an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zurückzuzahlen (inkl. Informationen über eine eventuelle Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof entsprechend 91 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Derzeit sind noch keine Angaben möglich, da der Verwendungsnachweis über die zur Verfügung gestellten Fördermittel für das Jahr 2021 noch nicht vorliegt. Die Verwendung der Zuwendung ist laut Zuwendungsbescheid vom 14.04.2021 bis spätestens 30.06.2022 im Rahmen eines Gesamtverwendungsnachweises zu belegen. Der tatsächlich entstandene und zu finanzierende Fehlbedarf des Zuwendungsempfängers kann erst nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung festgestellt werden. Nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises kann dem BJR mitgeteilt werden, ob bzw. welche Summe ggf. an den Freistaat Bayern zurückzuzahlen ist.

Mit übermitteltem Zuwendungsbescheid wurde der BJR auch darüber informiert, dass der Oberste Rechnungshof berechtigt ist, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

29. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulen (bitte jeweils auch prozentual im Vergleich zur Gesamtzahl der bayerischen Schulen angeben) in Schwaben eine Anbindung mit einer Geschwindigkeit von nur 16 Mbit/s oder weniger haben, wie viele Schulen in Schwaben keine Unterrichtsräume mit LAN haben (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach Kenntnis der Staatsregierung haben alle Schulen im Regierungsbezirk Schwaben (100 Prozent) Zugang zu Bandbreiten von mehr als 16 Mbit/s. Die Träger der Schulen entscheiden in eigener Verantwortung, welche Bandbreiten gebucht werden.

Gemäß der regelmäßig von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen durchgeführten Umfrage zur IT-Ausstattung der Schulen (Stand 02.08.2021) verfügen im Regierungsbezirk Schwaben 859 Schulen (99 Prozent) in den Unterrichtsräumen über eine Internetverbindung durch WLAN oder LAN, 68 Schulen (8 Prozent) verfügen in den Unterrichtsräumen nicht über LAN, 238 Schulen (27 Prozent) nicht über WLAN. Die Aufgliederung der genannten Daten nach Landkreisen und kreisfreien Städten in Schwaben kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

GKZ	Kreis	Schulen mit LAN / WLAN		Schulen ohne LAN		Schulen ohne WLAN	
		Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent
700	Schwaben	859	99	68	8	238	27
761	Augsburg/Stadt	122	97	12	10	53	42
762	Kaufbeuren	29	100	1	3	2	7
763	Kempton (Allgäu)	53	100	4	8	11	21
764	Memmingen	32	100	1	3	13	41
771	Aichach-Friedberg	54	96	3	5	28	50
772	Augsburg/Land	92	100	9	10	17	18
773	Dillingen a. d. Donau	48	100	3	6	11	23
774	Günzburg	71	100	1	1	19	27
775	Neu-Ulm	71	100	8	11	17	24
776	Lindau (Bodensee)	37	95	6	15	8	21
777	Ostallgäu	53	96	7	13	16	29
778	Unterallgäu	61	98	5	8	16	26
779	Donau-Ries	72	99	4	5	11	15
780	Oberallgäu	64	100	4	6	16	25

30. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem Schülerinnen und Schüler in Bayern regelmäßig Coronatests machen müssen, wenn sie nicht geimpft oder genesen sind und Masken tragen, ansonsten dürfen sie die Schule nicht betreten, es jedoch einige Schülerinnen und Schüler gibt, die sowohl Tests als auch Maskentragen verweigern und im Zuge dessen dem Unterricht fernbleiben und die Staatsregierung dem nun eine Androhung von Bußgeldern entgegengesetzt hat und damit den Schulleitungen gemäß Art. 119 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtswesengesetz (BayEUG) Rechtssicherheit gegeben hat, frage ich die Staatsregierung, wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden durch die Verletzung der Schulpflicht („Schulschwänzen“) gemäß Art. 119 BayEUG bisher angezeigt und wie viele Bußgeldbescheide wurden in welcher Höhe bisher erlassen (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken und Schularten)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zur Sanktionierung einer Schulpflichtverletzung kommen – unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die üblichen schulrechtlichen Instrumentarien in Betracht, wie etwa Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 ff. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Auch hier gilt, dass alle Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. Art. 86 Abs. 1 Satz 4 BayEUG), in Würdigung des jeweiligen Einzelfalls und entsprechend der übergeordneten Zielsetzung der Maßnahme (Teilnahme am Präsenzunterricht) auszuwählen sind. Zudem kann eine Schulpflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BayEUG sowohl gegenüber Schülerinnen und Schülern als auch gegenüber deren Erziehungsberechtigten durch die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden geahndet werden.

Die Ausführungen – insbesondere zu den zur Verfügung stehenden Ahndungsmöglichkeiten – gelten für die im Schulgebäude gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) bestehende Maskenpflicht entsprechend.

Der Staatsregierung liegt keine systematische Erfassung und Auswertung dahingehend vor, wie viele mutmaßliche Schulpflichtverletzungen in oben dargelegtem Zusammenhang von den Schulleitungen bei den Kreisverwaltungsbehörden bisher zur Anzeige gebracht und/oder wie viele Bußgeldbescheide (in einer bestimmten Höhe) von den zuständigen Behörden auf dieser Grundlage erlassen wurden. Auf eine Abfrage bei den einzelnen Schulen, Schulaufsichts- und Kreisverwaltungsbehörden wurde aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands für diese – gerade im Hinblick auf die erhebliche Beanspruchung in dieser Pandemie – verzichtet und wäre in der kurzen Fristsetzung auch nicht möglich gewesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

31. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Heubisch
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der wegen stark steigender Inzidenzen drohenden neuerlichen Einschränkungen für Kunst, Kultur und Kinos, der Schließung von Clubs, der Einführung von 2G+ sowie einer – kaum wirtschaftlichen – Zuschauer-Maximalauslastung von 25 Prozent, frage ich die Staatsregierung, welche der bestehenden Hilfsprogramme (z. B. Soloselbstständigenprogramm, Spielstätten- und Veranstalterprogramm) für die Betroffenen fortgeführt werden sollen, wie lange diese fortgeführt werden sollen (bitte Höhe des finanziellen Umfangs angeben) und welcher weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich der Stabilisierung von Kunst, Kultur, Kinos und Clubs während der Coronapandemie erforderlich ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beantwortet die Anfrage in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Digitales (StMD) wie folgt:

Die Staatsregierung hat beschlossen, die bisherigen Unterstützungsmaßnahmen für Kunst- und Kulturschaffende fortzuführen, um die lebendige Kulturlandschaft in Bayern angesichts der andauernden Pandemie zu erhalten.

Folgende Programme werden bis zum 31.03.2022 verlängert: Das Hilfsprogramm für soloselbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe, das Stipendienprogramm zur Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern in der Anfangsphase ihres professionellen Schaffens, das Spielstätten- und Veranstalterprogramm und das Hilfsprogramm für die Laienmusik. Die Verlängerung der Programme steht damit im Einklang mit der Verlängerung der Bundeswirtschaftshilfen.

Auch die Unterstützung der staatlichen Kultureinrichtungen und der nichtstaatlichen institutionellen Förderempfänger wird im Jahr 2022 fortgesetzt. Außerdem werden Mittel für die Weiterführung der Internetplattform „Bayern spielt“, ein Service- und Beratungsangebot für die Branche, zur Verfügung gestellt.

Damit wird ein deutliches Zeichen gesetzt, dass die Staatsregierung alles daran setzt, die bayerische Kulturlandschaft weiter zu stabilisieren und durch die anhaltende Krise zu lotsen.

Angesichts der unsicheren, nicht vorhersehbaren pandemischen Lage lässt sich der finanzielle Bedarf für die Fortsetzung der Programme aktuell noch nicht seriös abschätzen.

Darüber hinaus stehen betroffenen Unternehmen und Selbstständigen umfassende Hilfsprogramme zur Verfügung. Der Bund steht hierbei in der Pflicht, für einen angemessenen Ausgleich der Coronamaßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu sorgen.

Die Überbrückungshilfe III Plus soll nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten vom 18.11.2021 bis 31.03.2022 verlängert werden. Dieses Vorgehen ermöglicht den Unternehmen eine rasche Antragstellung und Auszahlung, denn das Hilfsprogramm der Überbrückungshilfen existiert bereits. Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern steht als zentrale Bewilligungsstelle der Überbrückungshilfen für Bayern bereit.

Von der Verlängerung der Überbrückungshilfen ist auch die Neustarthilfe umfasst, die Soloselbstständigen zugutekommt. Soloselbstständige, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum pandemiebedingt eingeschränkt ist, die aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben, können die Neustarthilfe von bis zu 4.500 Euro pro Quartal beantragen. Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 berechnet wird.

Die Staatsregierung setzt sich gegenüber dem Bund mit konstruktiven Vorschlägen für Verbesserungen ein. So sollten besonders betroffene Branchen wie die Nachtgastronomie zusätzliche Unterstützung im Rahmen der Überbrückungshilfe erhalten. Ziel der Staatsregierung ist, betroffenen Unternehmen und Selbstständigen rasch Liquidität zu verschaffen und Ausgleich für die Einschränkungen der notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen zu ermöglichen.

Die bayerischen Kino-Anlaufhilfen, die in zwei Phasen, vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 gewährt wurden, waren ein wichtiger Faktor zur Stabilisierung der bayerischen Kinolandschaft in der Pandemielage, da hierdurch den bayerischen Kinos akute und vor allem schnelle Liquiditätshilfen gewährt werden konnten. Dies hat pandemiebedingte Kinoschließungen abgewendet.

Zum 01.07.2021 startete der Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen mit einem Budget von 2,5 Mrd. Euro, wobei Kinobetreiber grundsätzlich monatlich bis zu 500.000 Euro je Kinospielestätte beanspruchen dürfen. Gleichzeitig sollen allerdings Landesmittel, die als Corona-Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, im Rahmen des Sonderfonds angerechnet werden. Um einer solchen Benachteiligung bayerischer Finanzmittel vorzubeugen, wurden die bayerischen Kino-Anlaufhilfen nicht weiterverlängert. Der Bund hat darüber hinaus angekündigt, die sog. Überbrückungshilfe III-Plus bis zum 31.03.2022 zu verlängern, wovon auch die Kinobetriebe als wirtschaftliche Unternehmen profitieren können. Zu diesem Zweck sowie in Fragen der praktischen Umsetzung der Corona-Auflagen steht das zuständige StMD in einem ständigen fachlichen Austausch mit den einschlägigen Kinoverbänden sowie den Kinobetreibern.

32. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, auf welche Kunstwerke sich die Zusage des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst, Bernd Sibler, am Rande einer Ausstellungseröffnung in Aschaffenburg am 15.10.2021, „Wir holen die Kunst aus den Depots und bringen sie dorthin, wo sie hingehört. Und das ist keine bloße Absichtserklärung, das ist eine feste Zusage“ bezogen hat, wie weit entsprechende Planungen gediehen sind und inwieweit die Staatsregierung beabsichtigt, Kunstwerke, die im Zuge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1 803 nach München transportiert worden sind, nach Franken zurückzugeben?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Anfrage nimmt Bezug auf eine Äußerung von Herrn Staatsminister Bernd Sibler am Rande der Eröffnung der Ausstellung des KirchnerHAUS Museums Aschaffenburg „Kirchners Badende. Einheit von Mensch und Natur“ am 15.10.2021.

Die Leiterin des KirchnerHAUS Museums berichtete Herrn Staatsminister bei diesem Anlass über das Projekt einer weiteren Ausstellung mit Werken Ernst Ludwig Kirchners in Aschaffenburg und äußerte den Wunsch, hierfür einige Werke aus dem Bestand der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen auszuleihen.

Die Äußerungen von Herrn Staatsminister am Rande der genannten Veranstaltung bezogen sich auf seine grundsätzliche Unterstützung für diese Ausstellungsidee des KirchnerHAUS Museums.

Nach Auskunft der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen erarbeitet das KirchnerHAUS derzeit noch die nähere Konzeption für das Ausstellungsprojekt. Mit den Staatsgemäldesammlungen wurde vereinbart, dass diesen zu gegebener Zeit eine Leihanfrage zur wohlwollenden Prüfung übermittelt wird.

33. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie in der Praxis die Einhaltung der 2G-Regelung an den bayerischen Hochschulen und Universitäten lückenlos kontrolliert und dokumentiert werden soll, ob alle Lehrveranstaltungen (zusätzlich) digital angeboten werden können und ob aufgrund der Umstellung auf 2G auch eine Verlängerung der Prüfungsfristen sowie der individuellen Regelstudienzeit erfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Auf die Frage zur Einhaltung der 2G-Regelung einschließlich deren Kontrolle und Dokumentation an den bayerischen Hochschulen kann wie folgt geantwortet werden: Das Staatsministerium steht wie bisher mit den Hochschulen des Freistaates fortlaufend in engem Austausch und informiert diese unmittelbar über neue Entwicklungen und die für den Hochschulbetrieb geltenden Regelungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie, um sie bestmöglich bei der weiteren Umsetzung dieser Regelungen zu unterstützen. Aus dem bisherigen Austausch des Staatsministeriums mit den Hochschulen geht das klare Gesamtbild hervor, dass der Vollzug und die Kontrolle der geltenden infektionsschutzrechtlichen Zugangsregelungen durch die Hochschulen des Freistaates von dem gemeinsamen Leitgedanken geprägt sind, die umfassende Einhaltung der Zugangsregelungen im Interesse des Infektions- und Gesundheitsschutzes möglichst praktikabel und verlässlich sicherzustellen. Entsprechend sieht die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung vor.

Die Frage nach dem digitalen Lehrangebot kann wie folgt beantwortet werden: Die digitale Studierbarkeit ist bei Geltung der 2G-Regelung zu gewährleisten, was aber nicht bedeutet, dass jede Lehrveranstaltung identisch in digitaler Form zugänglich zu machen ist. Entscheidend ist hier, dass die Hochschulen im Rahmen des Machbaren geeignete Angebote zum Erreichen der Lernziele und einer chancengleichen Prüfungsvorbereitung zur Verfügung stellen. Die Hochschulen des Freistaates können hierzu auf das während der COVID-19-Pandemie auf- und ausgebaute, tragfähige und bewährte Instrumentarium digitaler Lehr- und Lernkonzepte zurückgreifen.

Auf die Frage zur Verlängerung prüfungsrechtlicher Regeltermine und Fristen sowie der individuellen Regelstudienzeit kann wie folgt geantwortet werden: Vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen in der COVID-19-Pandemie bereitet das Staatsministerium gegenwärtig alles Notwendige vor, um eine Erstreckung der hochschulrechtlichen Bestimmungen zur Bewältigung dieser Pandemie auf das Wintersemester 2021/2022 möglichst zeitnah in ein Gesetzgebungsverfahren einbringen zu können. Auf den Aspekt der Planungs- und Rechtssicherheit für die Studierenden wird dabei besonderes Gewicht gelegt.

34. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen sie zu den Grabungen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Altdorfer Gewerbegebiet „An der Westtangente“ bezüglich der Funde des Landesamts, der Sicherung dieser Funde, den weiteren Ermittlungen und deren zeitlichen Ablauf hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Hierzu hat das Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) folgenden Sachstand mitgeteilt:

Im Zuge der Bauleitplanung wies das BLfD erstmals im August 2017 und zuletzt im März 2020 auf die Vermutung von Bodendenkmälern im Bereich des Gewerbegebietes der Stadt Altdorf b. Nürnberg hin (Bpl. Nr. 51 „An der Westtangente“). Ausschlaggebend dafür war die unmittelbare Nähe zu mehreren bekannten Bodendenkmälern. Die für Bodeneingriffe deshalb erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis wurde bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt und am 22.09.2020 erteilt.

Im November 2020 wurden bei Voruntersuchungen 89 Befunde auf dem insgesamt 7 ha großen Plangebiet festgestellt. Die Arbeiten wurden daraufhin unterbrochen. Die Gründe dafür sind dem BLfD nicht bekannt. Ab dem 05.10.2021 wurden die archäologischen Arbeiten wieder aufgenommen.

Bereits nach Abschluss der Voruntersuchungen und zuletzt am 09.03.2021 hat das BLfD den Erlaubnisinhaber über die Zwischenergebnisse informiert und zur weiteren Vorgehensweise aus fachlicher Sicht beraten. Hierzu zählen insbesondere Ausgrabungs- und Dokumentationsarbeiten im Hallenbereich mit tieferen Bodeneingriffen, aber auch Möglichkeiten der Eingriffsminimierung bzw. für eine sogenannte konservatorische Überdeckung in großen Teilen der übrigen Fläche. Der Vorhabenträger veranlasste nach Mitteilung des BLfD eine geophysikalische Prospektion im Frühjahr 2021 sowie weitere Sondierungen durch die von ihm beauftragte Grabungsfirma. Beides geschah ohne Abstimmung mit dem BLfD.

Bei den Sondierungen wurden weitere, zumeist locker gestreute Siedlungsbefunde im nördlichen Drittel des Areals sowie ein spätbronzezeitliches Grab erfasst und geborgen. Weitere Strukturen zeichnen sich unter einer kolluvialen Überdeckung ab. Da für deren fachgerechte Ausgrabung und Dokumentation mit einem erheblichen und derzeit nicht abschätzbaren Aufwand gerechnet werden muss, fand am 29.10.2021 ein weiterer Beratungstermin vor Ort mit Vertretern des BLfD und der Unteren Denkmalschutzbehörde statt.

Dem Vorhabenträger wurden dabei nochmals alternative Lösungen in Form einer sog. konservatorischen Überdeckung empfohlen. Dabei wird, verbunden mit dem Verzicht auf tiefgreifende Bodeneingriffe, oberhalb des Befundhorizontes eine Schicht aus Sand, Geovlies und Schotter eingebracht. Auf archäologische Ausgrabungen kann in den überdeckten Teilflächen anschließend weitgehend verzichtet werden. Die vorhandenen Bodendenkmäler bleiben erhalten. Für den Bauherrn bietet diese Vorgehensweise erhebliche Zeit- und Kostenvorteile sowie Planungssicherheit.

Wo tiefere Bodeneingriffe bauseitig unvermeidbar sind (z. B. Hallenbereich) wird eine flächige Ausgrabung im Baumgriff erforderlich. Aus denkmalfachlicher Sicht

sollte hier ein Bereich mit möglichst wenigen Befunden gewählt werden. Ein diesbezügliches Abstimmungsgespräch ist noch für die laufende Kalenderwoche 47 terminiert. Nach Auskunft der Bauherren ist der geplante Baubeginn zum Mai 2022 angesetzt. Bei Berücksichtigung der o. g. Empfehlungen erscheint aus Sicht des BLfD eine Realisierung dieses Vorhabens möglich, zumal der vorhandene Sandboden archäologische Arbeiten vor Ort auch bei niedrigen Temperaturen im Winter erlaubt.

Voraussetzung dafür ist die enge Abstimmung aller weiteren Maßnahmen vor Ort mit der Fachbehörde. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BLfD (Dienststelle Nürnberg) stehen dafür weiterhin gerne zur Verfügung.

35. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen wurde der Förderbereich „Denkmalpflege“ beim Kulturfonds Bayern abgeschafft, wie viele Mittel wurden in den letzten drei Jahren vor Aussetzung für Denkmale ausgeschüttet und auf wessen Veranlassung wurde der Förderbereich herausgenommen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) hat sowohl dem Ministerrat als auch den Landtagsausschüssen (Wissenschaft und Kunst sowie Staatshaushalt und Finanzfragen) mit Vorlage des Verteilungsvorschlags für den Kulturfonds 2018 vorgeschlagen, ab 2019 den Förderbereich „Denkmalpflege“ aus dem Kulturfonds herauszunehmen und nur noch Fortführungsmaßnahmen (Altfälle) abzufinanzieren. Weder der Ministerrat noch der Landtag haben hiergegen Einwände erhoben.

Dem Vorschlag lag insbesondere folgende Entwicklung zugrunde: Die Rahmenbedingungen im Bereich der Denkmalförderung hatten sich zwischenzeitlich nachhaltig verändert. Die finanziellen Möglichkeiten für Zuteilungen aus dem Kulturfonds hatten mit den Jahren deutlich abgenommen und waren damit auch für den Denkmalsbereich rückläufig. Zugleich hatte der Bund seine Förderungen in der Denkmalpflege stark ausgeweitet. Die Auflage von (neuen) Denkmalschutzsonderprogrammen und Investitionsförderungen des Bundes nach den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) führten zu einem höheren Förderdervolumen, aber auch zu immer komplexer werdenden Verfahren in der Gesamtabstimmung von Großmaßnahmen. Die gestiegene Förderung des Bundes deckte dabei den bisherigen Einsatzbereich des Kulturfonds in der Denkmalförderung nahezu identisch ab (Bund: „national bedeutsame Baudenkmäler“, „Förderung der substanz-erhaltenden Maßnahmen“; Kulturfonds: „herausragende Baudenkmäler“, „Förderung des substanz-erhaltenden Kostenaufwands“). Dies führte in der Praxis auch zu Abgrenzungsproblemen (Verbot der Doppelförderung). Da ein effektiver Einsatz von Mitteln des Kulturfonds im Bereich von Großbaumaßnahmen an herausragenden Denkmälern unter den geschilderten Rahmenbedingungen herausfordernd war, waren im Kulturfonds – Förderbereich Denkmalpflege – auch die Anzahl der Neu-Anträge im Ergebnis rückläufig.

Auf diese grundlegend geänderten Rahmenbedingungen, die bislang fortgelten, hat das StMWK reagiert. Durch den Wegfall des Förderbereichs Denkmalpflege kann auf dieser Grundlage für andere Förderbereiche aus dem Kulturfonds, die ihrerseits nicht über entsprechend neu hinzugekommene externe Förderinstrumente verfügen, eine dringend benötigte Erhöhung der Zuteilungsquoten für die Realisierung der dortigen Projekte ermöglicht werden.

Aus dem Förderbereich „Denkmalpflege“ des Kulturfonds wurden im Jahr 2016 Mittel in Höhe von 370 Tsd. Euro (davon 100 Tsd. Euro für neue Maßnahmen), im Jahr 2017 Mittel in Höhe von 125 Tsd. Euro (davon 25 Tsd. Euro für neue Maßnahmen) und im Jahr 2018 Mittel in Höhe von 265 Tsd. Euro (davon 140 Tsd. Euro für neue Maßnahmen) bewilligt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

36. Abgeordneter
**Johannes
Becher**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, liegt mit Blick auf den geplanten Bau einer Eventhalle auf dem Gelände des Flughafen München bereits ein Verkehrsgutachten vor, wenn ja, welche Prognosen werden darin bezüglich des zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens aufgestellt (bitte aufschlüsseln nach Anreise mit Flugzeug/motorisierter Individualverkehr/ÖPNV) und wann ist die Veröffentlichung des Gutachtens geplant?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Auf Grundlage von Informationen der Flughafen München GmbH kann zur Frage mitgeteilt werden, dass für die geplante Multifunktionsarena am Flughafen München ein privates Verkehrsgutachten vorliegt, das vom Investor SWMUNICH Real Estate GmbH in Auftrag gegeben wurde. Mit dessen Einverständnis können hierzu folgende Informationen übermittelt werden:

Das Verkehrsgutachten gliedert sich in zwei Verkehrsuntersuchungen, zum einen zum Öffentlichen Verkehr (ÖV) und zum anderen zum Motorisierten Individualverkehr (MIV).

Zu Grunde gelegt wurden konservative Annahmen eines Bewertungsszenarios einer Großveranstaltung mit 20 000 Besuchern an einem Donnerstag außerhalb der Ferienzeit, da bei diesem Szenario die stärkste Belastung der Verkehrsinfrastruktur durch Überlagerung des höchsten flughafenspezifischen Verkehrsaufkommens mit den Arenaverkehren zu erwarten ist.

Für das veranstaltungsbezogene zusätzlich erwartete Verkehrsaufkommen ergibt sich dabei für das Prognosejahr 2027 folgender durchschnittliche Modal Split:

- ÖV: rd. 31,7 Prozent
- MIV: rd. 60,8 Prozent
- Flugzeug/Sonstige: rd. 7,5 Prozent

Mit einer Verbesserung des öffentlichen Verkehrsangebotes wird bis zum Jahr 2035 ein leichter Anstieg des Öffentlichen Verkehrs erwartet.

Um bei der Kapazitätsberechnung auf der sicheren Seite zu liegen, werden in den Teilgutachten noch konservativere Annahmen in Bezug auf den jeweils betrachteten Verkehrsanteil getroffen.

Die Planung einer etwaigen Veröffentlichung des Verkehrsgutachtens obliegt dem privaten Investor als Auftraggeber.

37. Abgeordneter
**Martin
Hagen**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Geschäftsbereich der Beamte des Bayerischen Landesamts für Steuern, der für die Betriebsprüfung bei Wirecard zuständig war und seine Erkenntnisse in einem Bericht an das für Wirecard zuständige Finanzamt München weitergab, noch beim Landesamt für Steuern beschäftigt ist, wer an einem Treffen am 24.01.2020 zwischen diesem Betriebsprüfer und der Vertreterin der Staatsanwaltschaft ebenfalls teilgenommen hat und welche Treffen dieser Betriebsprüfer nach dem 24.01.2020 mit Vertretern der Staatsanwaltschaft hatte?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Beamte wird unverändert im Bayerischen Landesamt für Steuern eingesetzt. Hinsichtlich der Teilnehmer an einem Treffen am 24.01.2020 wird auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Helmut Kaltenhauser, FDP, vom 15.03.2021 (Drs. 18/15491) verwiesen. Nach Auskunft des Landesamtes für Steuern haben nach dem 24.01.2020 keine weiteren Treffen des Beamten mit der Staatsanwaltschaft München I im Zusammenhang mit Wirecard stattgefunden.

38. Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe gibt es, dass bis jetzt in den staatlichen Brauereien „Weihenstephan“ und „Hofbräuhaus“ kein biologisch zertifiziertes Bier hergestellt und angeboten wird, wie viel Prozent der Rohstoffe, die nach dem bayerischen Reinheitsgebot für das Brauen von Bier gebraucht werden, kommen aus bayerischem Anbau (bitte aufgeteilt nach Gerste und Hopfen), und durch welche Unternehmenspolitik ergibt sich die Spitzenstellung der Biere der staatlichen Brauereien hinsichtlich des Bierpreises in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Die Verantwortlichkeit für das operative Geschäft der beiden Staatsbrauereien und deren wirtschaftliche Ergebnisse obliegt den jeweiligen Brauereidirektoren. Deren Überprüfung führte zu dem Ergebnis, dass die Produktion von Bio-Bier – auch einzelner Sorten – bei beiden Staatsbrauereien wegen vielfältiger verfahrensmäßiger Vorgaben in hohem Maße unwirtschaftlich wäre.

Rohstoffbezug 2021: Grundsätzlich kommen alle Rohstoffe zu 100 Prozent aus Bayern (Hopfen, Gersten- und Weizenmalz). Die einzige Ausnahme betrifft das Gerstenmalz beim Staatlichen Hofbräuhaus in München. Neben 65 Prozent bayerischem Malz kommen 35 Prozent aus dem benachbarten Baden-Württemberg.

Die Verkaufspreise für die Produkte der beiden Staatsbrauereien bewegen sich im marktüblichen Rahmen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

39. Abgeordneter
**Albert
Duin**
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der Beschlüsse der Staatsregierung zu „Wellenbrechern“ und Hotspotregelung frage ich die Staatsregierung, welche Hilfsprogramme kommen für die nun von Berufsverboten betroffenen Branchen (Schausteller, Nachtgastroonomie etc.) in Betracht, welche Hilfsprogramme plant die Staatsregierung für die im Winter 2021/2022 ggf. weiterhin oder zusätzlich von Berufsverboten betroffenen Branchen, welche Eckpunkte sollten neue oder verlängerte und angepasste Hilfsprogramme nach Ansicht der Staatsregierung zwingend beinhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Betroffenen Unternehmen und Selbständigen stehen umfassende Hilfsprogramme zur Verfügung. Der Bund steht hierbei in der Pflicht, für einen angemessenen Ausgleich der Corona-Maßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu sorgen.

Die Überbrückungshilfe III Plus soll nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten vom 18.11.2021 bis 31.03.2022 verlängert werden. Dieses Vorgehen ermöglicht den Unternehmen eine rasche Antragstellung und Abschlagszahlungen, denn das Hilfsprogramm der Überbrückungshilfen existiert bereits. Eigene Förderprogramme eines Landes müssten demgegenüber erst geschaffen und organisatorisch vorbereitet werden. Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern steht als zentrale Bewilligungsstelle der Überbrückungshilfen für Bayern bereit.

Unternehmen und Selbständige erhalten abhängig vom jeweiligen Umsatzeinbruch im Fördermonat bis zu 100 Prozent der betrieblichen Fixkosten erstattet. Zudem wird ein Eigenkapitalzuschuss (Aufschlag von bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten) ausgezahlt ab einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent im Zeitraum November 2020 bis Dezember 2021. Für den Handel gibt es eine Sonderregelung, nach der Einzelhändler, Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender (z. B. Standverkäufer) den Wert ihrer verderblichen Ware zu 100 Prozent als förderfähige Fixkosten ansetzen können. Marktkaufleute, die bereits verderbliche Waren für diese Weihnachtssaison eingekauft haben, können deren Wert vollständig bei den Fixkosten berücksichtigen. Soloselbstständige können eine einmalige Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe Plus) beantragen, wenn sie ansonsten keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe geltend machen. Bei Erstantragstellung bis zum 31.12.2021 werden Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung gewährt, bis zu 100.000 Euro für einen Monat. Unternehmen stehen diese Hilfen unabhängig davon zu, ob sie in einem sog. Hotspot-Landkreis tätig sind oder nicht.

Spezifische Hilfen für die Kultur ergänzen die Hilfsangebote (Soloselbstständigen-, Spielstätten- und Veranstalter- sowie Laienmusikhilfsprogramm).

Für Unternehmen, die in anderen Hilfsprogrammen nicht berücksichtigt werden konnten, steht die Bayerische Härtefallhilfe zur Verfügung.

Die Staatsregierung setzt sich gegenüber dem Bund mit konstruktiven Vorschlägen für Verbesserungen ein. So sollten besonders betroffene Branchen wie Schausteller und Nachtgastronomie zusätzliche Unterstützung im Rahmen der Überbrückungshilfe erhalten. Ziel der Staatsregierung ist, betroffenen Unternehmen und Selbständigen rasch Liquidität zu verschaffen und Ausgleich für die Einschränkungen der notwendigen Corona-Maßnahmen zu ermöglichen.

40. Abgeordnete
Anne Franke
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung bezugnehmend auf das Bayerische Luftfahrtforschungsprogramm (LuFo-Bayern), welche konkreten Gesellschaften/Unternehmungen werden gefördert, welche Mittel flossen für die einzelnen Projekte und für welche Projekte wurden Fördermittel beantragt, aber (noch) nicht genehmigt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Auf Wunsch des Staatsministeriums erfolgt aus Datenschutzgründen keine Drucklegung.

41. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viel der 92 Mio. Euro aus dem „Zukunftsprogramm für Augsburg“ (vgl. Pressemitteilung Staatsminister Hubert Aiwanger vom 21.12.2020) sind bereits für Projekte zugesagt worden, wie viel der 92 Mio. Euro wurden bereits konkret an Unternehmen ausgezahlt und nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der förderfähigen Projekte?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Im Rahmen der vom Ministerrat am 14.09.2020 beschlossenen Beschleunigung und Erweiterung der Hightech Agenda Bayern (HTA plus) wurde u. a. das „Zukunftsprogramm für Augsburg“ aufgelegt, dessen zentraler Bestandteil ein KI-Produktionsnetzwerk (KI = Künstliche Intelligenz) ist. Durch das Produktionsnetzwerk wird der Einsatz von KI-Methoden bei Technologien und Werkstoffen in der Produktion verbessert und so dem produzierenden Gewerbe eine wesentliche Kosteneinsparung ermöglicht. Dies erhöht langfristig die Wettbewerbsfähigkeit des Hochlohnstandorts Bayern.

Für das KI-Produktionsnetzwerk ist eine Gesamtsumme von 92 Mio. Euro vorgesehen (20 Mio. Euro in den Jahren 2021/22, 72 Mio. Euro in den Jahren 2023 bis 2025), die sich Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) und Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) hälftig teilen.

Im Rahmen des KI-Produktionsnetzwerks Augsburg sind im StMWK für die Universität Augsburg und die Hochschule für angewandte Wissenschaft Augsburg insgesamt 46 Mio. Euro bis 2025 eingeplant. Aus diesen Mitteln wurden bislang für 2021 der Universität Augsburg 1,48 Mio. Euro und der Hochschule für angewandte Wissenschaft Augsburg 520.000 Euro zugewiesen, der Rest wurde jeweils in Aussicht gestellt.

Das StMWi fördert:

Am Fraunhofer IGCV wird im Rahmen des KI-Produktionsnetzwerks das Vorhaben *„Entwicklung von innovativen Fertigungstechnologien und Anwendungen Künstlicher Intelligenz für den zukünftigen Wissens- und Anwendungstransfer in die produzierenden Unternehmen der Region Augsburg, Schwaben und Bayern“* gefördert. Das Vorhaben gliedert sich in zwei Teilvorhaben: Zum einen werden Investitionen in Anlagentechnik des Fraunhofer IGCV am Standort Augsburg (Gesamtvolumen: 5 Mio. Euro, davon 2,2 Mio. Euro EFRE-Mittel [EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung] und jeweils 1,4 Mio. Euro Landes- bzw. Bundesmittel; bewilligt durch die Regierung von Schwaben am 10.09.2021) unterstützt. Zum anderen wird ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt mit einem Volumen von 6,6 Mio. Euro finanziert (bewilligt durch die Regierung von Schwaben am 13.08.2021).

Für den Ausbau des DLR Instituts „Zentrum für Leichtbau und Produktion“ (ZLP) in Augsburg sind im Rahmen des *„Produktionsnetzwerks Augsburg“* 8 Mio. Euro vorgesehen. Es ist der Anbau einer 30-Meter Halle vorgesehen, der eine weitere Großanlage mit technologischem Alleinstellungsmerkmal („Hokitep“: Industrie 4.0 im

Luft- und Raumfahrtsektor; Kombination Mensch, mobile Cobots und Industrieroboter) beherbergen soll. Die Abwicklung erfolgt über die institutionelle Förderung des DLR e. V., beginnend mit dem Zuwendungsbescheid 2021.

Außerdem wurden Mittel für FuE-Projekte der Verbundforschung (FuE = Forschung und Entwicklung) eingeplant. Zur Bewerbung um Fördermittel für Verbundforschungsprojekte sind im Jahr 2021 insgesamt 13 Fördercalls vom StMWi veröffentlicht worden. Die Auswahl vorgeschlagener Verbundforschungsprojekte erfolgte in einem wettbewerblichen Verfahren auf Basis von unabhängigen Sachgutachten und Jury-Sitzungen. Zentrale Auswahlkriterien sind die Neuheit, Innovationshöhe und das technische Entwicklungsrisiko des eingereichten FuE-Projektvorschlags. Es werden der Verwertungsplan und die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten, die Bedeutung für Bayern und die volkswirtschaftliche Relevanz, die Angemessenheit der Planung bezüglich eingereichtem Arbeits-, Zeit- und Kostenplan sowie die Machbarkeit des Vorhabens und die fachliche Kompetenz der Partner evaluiert. Insgesamt sind im Rahmen des KI-Produktionsnetzwerks Augsburg 30 Mio. Euro für Verbundforschungsprojekte bis 2025 vorgesehen.

Bislang wurden 15 Verbundforschungsprojekte im Rahmen des KI-Produktionsnetzwerks Augsburg mit einem Gesamtvolumen von etwas über 13 Mio. Euro für Projektlaufzeiten bis 2025 unter den Auflagen der Richtlinie des Bayerischen Verbundforschungsprogramms (Förderlinie Digitalisierung) bewilligt. Weitere 12 Verbundforschungsvorhaben mit einer voraussichtlichen Zuwendungssumme in Höhe von rund 7,6 Mio. Euro befinden sich derzeit in der Qualifizierungsphase oder im Prozess der Antragsstellung.

Nach der Verkündung des Bayerischen Haushaltsgesetzes Anfang April 2021 und damit der formalen Verfügbarkeit der Finanzmittel wurden Verbundforschungsprojekte für die Region Augsburg zügig vorgebracht. Die ersten Förderbescheide wurden Anfang August 2021 an Verbundpartner erteilt. Da die bewilligten Projekte erst in der zweiten Jahreshälfte 2021 starteten und in der Technologieförderung Mittel erst nachschüssig abließen, wurden Finanzmittel in noch nicht nennenswerter Höhe ausgezahlt. Anfang 2022 werden weitere Förderbekanntmachungen veröffentlicht.

Weitere Bestandteile des „*Zukunftsprogramms für Augsburg*“ sind Projekte im Bereich der Wasserstoff- sowie der Brennstoffzellentechnologie und Elektro-Antriebe. Hier sind rd. 2 Mio. Euro bewilligt, von denen rd. 166.000 Euro ausgezahlt wurden. Weitere Mittelabrufe sind in Bearbeitung.

Für die Koordination und Vernetzung der regionalen Akteure und Projekte haben im Mai 2021 zwei Technologietransfermanager ihre Arbeit aufgenommen und Räumlichkeiten im TZE-Augsburg bezogen. Bis Ende 2023 wird die Arbeit der Technologietransfermanager mit rd. 1,15 Mio. Euro gefördert, von denen bisher rd. 260.000 Euro verausgabt sind.

42. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der erwartete Stromverbrauch Bayerns im Jahr 2022 und im Jahr 2023 (in TWh), wie viel dieses Stromverbrauchs soll voraussichtlich durch Stromimporte (aus dem Ausland) gedeckt werden (in TWh), und was sind die vertraglichen und technischen Garantien dafür, dass diese erwarteten und notwendigen Stromimporte auch rechtzeitig, in voller Höhe und ohne Ausfall geliefert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung erwartet in den Jahren 2022 und 2023 einen Stromverbrauch zwischen 84 und 88 TWh. Vor dem Hintergrund der Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit dem weiteren Pandemieverlauf unterliegt die Prognose zum Stromverbrauch derzeit einer erhöhten Unsicherheit. Eine Prognose, welcher Anteil davon aus dem Ausland importiert werden wird, ist nicht möglich und wird sich aus den Beschaffungsaktivitäten der am Markt agierenden Energieversorgungsunternehmen ergeben. § 4 Abs. 2 Satz 2 der Strom-Netzzugangsverordnung (StromNZV) verpflichtet die stromhandelnden Energieversorgungsunternehmen („Bilanzkreisverantwortlichen“) dazu, für jede Viertelstunde so viel Strom für die von ihnen belieferten Verbraucher zu beschaffen, wie diese voraussichtlich benötigen. Abweichungen werden von den Übertragungsnetzbetreibern über vorab kontrahierte Regelernergie ausgeglichen, die den Bilanzkreisverantwortlichen verursachungsgerecht in Rechnung gestellt wird (§ 6 bis 8 StromNZV), womit eine möglichst hohe Prognosegüte bei den Bilanzkreisverantwortlichen angereizt wird. Für den Fall, dass die am Markt vereinbarten Stromlieferungen aufgrund von Netzengpässen technisch nicht realisierbar sind, ergreifen die Übertragungsnetzbetreiber sogenannte Redispatchmaßnahmen, für die u. a. auf Kraftwerke der Netzreserve (§ 13d des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)) zurückgegriffen werden kann.

43. Abgeordnete
Anna Schwamberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Potenzialflächen in der Oberpfalz für die von Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger geplanten 1 000 Windräder vorgesehen sind (bitte aufgelistet nach Landkreisen), wie die Kommunen finanziell für die Belastungen vor Ort entschädigt bzw. am Ertrag beteiligt werden und ob bereits Kontakt mit den betroffenen Kommunen aufgenommen wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bei der Ermittlung geeigneter Standorte in den bayerischen Wäldern wurde das Potenzial aus umweltschutzfachlicher Sicht für Windenergie geprüft. Im Energie-Atlas Bayern wurden Gebiete mit entsprechender Windhöflichkeit und Waldgebiete für eine rein kartographische Darstellung verschnitten, um auf die Möglichkeiten aufmerksam zu machen, Windräder im Wald zu errichten. Das Kartenmaterial ist auf der Homepage des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unter <https://www.stmwi.bayern.de/windenergie-im-wald/> öffentlich zugänglich. Die Karten ermöglichen eine erste Einschätzung, ob Flächen gegebenenfalls zur Windenergienutzung in Frage kommen. Dazu können unter anderem relevante Flächendarstellungen interaktiv kombiniert ein- und ausgeblendet werden. Kommunen können gemäß § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG 2021 finanziell von der Errichtung von Windenergieanlagen profitieren. Danach darf der Anlagenbetreiber Gemeinden, in denen eine Anlage errichtet wird, und solchen, die von der Errichtung unmittelbar betroffen sind, auf freiwilliger Basis bis zu 0,2 Cent pro erzeugter Kilowattstunde zahlen. Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Turmmitte einer Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2,5 km befindet. Kommunen können zudem durch Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen ebenso vom Ausbau der Windenergie profitieren wie durch Gewerbesteuererinnahmen. Aber auch durch Beteiligungen an Energiegenossenschaften oder durch Schaffung von Bürgerwindrädern können Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger an der Wertschöpfung beteiligt werden. Mit den rund 300 identifizierten Kommunen in Bayern, in denen vermutlich geeignete Waldflächen liegen, wurde bislang nicht gesondert Kontakt aufgenommen.

44. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Zugriffszahlen auf den Ausflugsticker für Bayern seit Veröffentlichung des Ausflugstickers 1.0 am 17.07.2020 und seit Veröffentlichung des Ausflugstickers 2.0 am 31.03.2021 entwickelt (bitte unter Aufstellung der wöchentlichen Zugriffszahlen und Unterscheidung zwischen den Tickern der einzelnen Tourismusverbände auflisten), wie bewertet die Staatsregierung den bisherigen Effekt der Maßnahmen für die Besucherinnen- bzw. Besucherlenkung in Bayern und welcher Anteil der dort eingepflegten Inhalte und Echtzeitmeldungen automatisiert eingepflegt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Für den angefragten Zeitraum stehen die wöchentlichen Zugriffszahlen für den Ausflugsticker Bayern bis November 2020 und ab der Überarbeitung des Ausflugstickers zum 31.03.2021 zur Verfügung. Die Zahlen sind in der beigefügten Excel-Liste enthalten.

Die Daten unterliegen jedoch einigen Einschränkungen. So können nur diejenigen Nutzer gezählt werden, welche die Einwilligung zur Erfassung ihrer Daten für statistische Zwecke gegeben haben – dies sind in der Regel zwischen 40 bis 50 Prozent der Nutzer. Es kann daher von deutlich höheren tatsächlichen Nutzungszahlen ausgegangen werden. Die Daten der regionalen Tourismusverbände liegen nur bis November 2020 vor, weshalb ab diesem Zeitpunkt keine gesamten Zugriffszahlen ermittelt werden können. Mit der Überarbeitung des Ausflugstickers Bayern zum 31.03.2021 liegen die Zugriffszahlen wieder vor, jedoch wurden mit dieser Überarbeitung die Meldungen der einzelnen „Ticker“ in **ein** Berichtsformat zusammengeführt, sodass hier keine regionale Differenzierung der Daten möglich ist.

Für den Ausflugsticker Bayern zeigten sich 2020 in den Sommermonaten sehr hohe Zugriffszahlen, welche im Laufe der Herbstmonate und der gleichzeitigen Ausweitung der Corona-Beschränkungen abgenommen haben. Zum Start des überarbeiteten Ausflugstickers Bayern zu Ostern 2021 zeigte sich wiederum eine sehr hohe Nutzung des Ausflugstickers. Mit dem Ende der Ferien sind diese, auch wetter- und ferienbedingt, zurückgegangen. Insgesamt kann die Nutzung des überarbeiteten Ausflugstickers mit rund 2,7 Mio. registrierten Aufrufen sehr positiv bewertet werden.

Der neue Ausflugsticker Bayern wird auch in Fachkreisen sehr gut angenommen. So wurde der ADAC Tourismuspreis Bayern 2021 an den Ausflugsticker Oberbayern verliehen, welcher die Vorversion des Ausflugstickers Bayern ist. Inzwischen betreut die Bayern Tourismus Marketing GmbH (BayTM) den Ausflugsticker und entwickelt diesen kontinuierlich weiter. Die Resonanz der Tourismusverbände ist ebenfalls durchweg positiv. Das zeigt sich u. a. in den über 350 aktiven Melderinnen bzw. Melder. Durch regelmäßige Updates zur Weiterentwicklung des Ausflugstickers im Rahmen der Arbeitsgruppe Besucherlenkung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie werden auch die anderen an der Besucherlenkung beteiligten Ressorts, Verbände und Kommunen eingebunden.

Eine Umfrage des Bayerischen Zentrums für Tourismus im April 2021 zum Thema „Bedeutung und Maßnahmen von Besucherlenkung in bayerischen Kommunen“ bestätigt das positive Feedback. Es konnte gezeigt werden, dass 42 Prozent der Kommunen, welche mindestens eine Maßnahme zur Besucherlenkung betreiben, den

Ausflugsticker verwenden. Eine repräsentative Befragung der bayerischen Bevölkerung im Mai 2021 durch das Bayerische Zentrum für Tourismus ergab zudem, dass sieben Prozent der Befragten den Ausflugsticker bereits benutzt haben. Weitere 17 Prozent haben bereits vom Ausflugsticker gehört, ihn aber noch nicht verwendet.

Derzeit können nur wenige Auslastungsdaten vollautomatisiert in den Ausflugsticker eingespeist werden, wie etwa drei Modellparkplätze im Allgäu (u. a. am Alattsee), weil kaum touristisch relevante Echtzeitdaten verfügbar sind. Die automatisierte Einbindung von Echtzeitauslastungsdaten in den Ausflugsticker Bayern ist jedoch ein großes Anliegen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Mit dem Förderprogramm „Tourismus in Bayern – fit für die Zukunft“ werden daher u. a. Maßnahmen zur Erfassung, Verarbeitung und Bereitstellung von touristisch relevanten Echtzeitauslastungsdaten unterstützt. Eine Förder Voraussetzung ist die Einbindung der Daten in den Ausflugsticker und perspektivisch in die Bayern Cloud Tourismus (BCT). Die Antragstellung ist seit dem 25.10.2021 möglich.

Die BCT ist ein weiterer wichtiger Schritt, Daten automatisiert verfügbar zu machen und die Digitalisierung im Tourismus in Bayern insgesamt weiter voranzubringen. Die BCT wird in der Kompetenzstelle Digitalisierung der BayTM umgesetzt und soll ab ca. Mitte 2022 eine durchgängige, offene digitale Dateninfrastruktur ermöglichen. Sie ist als Datendrehscheibe für Bayern zum einfachen Datenaustausch für touristische Akteure konzipiert: eine aktuelle und zentrale Aggregations- und Nutzungsplattform für alle touristisch relevanten Daten (z. B. Sehenswürdigkeiten, Touren, Gastgeber, Veranstaltungen etc.) sowie Echtzeit-Informationen (z. B. Terminänderungen bei Veranstaltungen, aktuelle Verkehrs- und Wetterdaten etc.). Die Anwendung dieser Daten auf die digitale Besucherlenkung ist nur ein Beispiel.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

45. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche unmittelbaren Konsequenzen sie gegebenenfalls aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Mecklenburg-Vorpommern vom 05.11.21 zur dortigen Landesdüngeverordnung, insbesondere im Hinblick auf den vom Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder im Dezember 2019 bei der Landesversammlung des Bayerischen Bauernverbands (BBV) in Herrsching angekündigten Ausbau, bzw. die Bohrung weiterer Messstellen zu einem insgesamt Bestand von 1 500 derselben in Bayern und dem derzeitigen Sachstand der zwischenzeitlichen Umsetzung der Ankündigung des Ministerpräsidenten zieht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Greifswald hat mit Urteil vom 21.10.2021 die Düngeverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Juli 2019 und auch die geänderte Fassung vom 20. Dezember 2020 für unwirksam erklärt. Laut Pressemitteilungen des OVG Greifswald und des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Urteilsbegründung vom 12.11.2021 wird vom Gericht nicht die Eignung der vom Land zur Ausweisung der roten Gebiete einbezogenen 552 Grundwassermessstellen in Frage gestellt. Kritisiert wurde laut Urteilsbegründung lediglich die Vorgehensweise bei der Regionalisierung innerhalb der Grundwasserkörper. Laut OVG mangle es an der Durchführung des Verfahrensschrittes „Prüfung des Verfahrens auf Plausibilität“ an den vorhandenen Stützstellen.

Für den Ausbau des WRRL-Messnetzes (WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie) Grundwasser Chemie in Bayern als Hauptgrundlage für das Ausweisungsmessnetz nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) werden keine Konsequenzen aus dem Urteil erwartet. Die Nachverdichtung des WRRL-Messnetzes Grundwasser Chemie erfolgt mit höchster Priorität. Bereits in 2020 konnten insgesamt 140 neue Messstellen dem Messnetz hinzugefügt werden. Für das Jahr 2021 ist mit circa 100 weiteren Messstellen zu rechnen.

46. Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem durch den diesjährigen Einsatz von Neonicotinoiden beim Zuckerrübenanbau bei Anlieferung und Säuberung in weiterverarbeiteten Werken mit kontaminierter anhaftender Erde sowie belastetem Wasser zu rechnen ist, frage ich die Staatsregierung, wie wird mit etwaig belastetem Erdmaterial und Wasser verfahren, welche Ergebnisse gab es vor allem im Werk der Südzucker Ochsenfurt bei einer etwaigen Beprobung auf Rückstände und wohin wurde das Erdmaterial verbracht bzw. das Wasser abgeleitet?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Bayerische Staatsanzeiger hat am 29.01.2021 die Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 19.01.2021 über Risikominderungsmaßnahmen zur Nutzung von Zuckerrübensaatgut, welches mit Thiamethoxam zur Bekämpfung von Blattläusen als Virusvektoren gemäß Notfallzulassung nach Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 23.12.2020 behandelt wurde, veröffentlicht.

Abwasserbelastungen infolge der Weiterverarbeitung von Zuckerrüben sind derzeit nicht bekannt. Beim Waschen der Zuckerrüben fällt im Ergebnis Abwasser an, welches das mitgeschwemmte Bodenmaterial beinhaltet, das den Zuckerrüben vor dem Waschen ggf. noch anhaftete. Dieser Abwasserstrom ist einer entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen. Mit den resultierenden Stoffströmen am Ende des Behandlungsprozesses hat der Anlagenbetreiber gemäß seinen Vorschriften und Auflagen zu verfahren. Im Werk der Südzucker AG, Werk Ochsenfurt wird überschüssiges Rübenwaschwasser der Abwasserbehandlungsanlage zugeführt und dort gereinigt.

Gemäß einer vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übermittelten Selbstauskunft der Firma Südzucker vom 09.11.2021 werden in beprobter Erde, die mit den Zuckerrüben in die Fabriken gelangt ist, keine Rückstände des Wirkstoffs gefunden. Nur sehr vereinzelt seien Abbauprodukte in Spuren leicht über der Bestimmungsgrenze nachweisbar.

47. Abgeordneter
**Hep
Monatzeder**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann soll die für das 3. Quartal 2021 angekündigte überarbeitete Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie vorgestellt werden, in welcher Form wird der Landtag an der Überarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie beteiligt und welche gesellschaftlichen Stakeholder werden in die Überarbeitung der Strategie einbezogen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung hat sich bereits auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Monatzeder vom 10.03.2021 (Drs. 18/14726) betreffend der Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie zum Zeitplan wie folgt geäußert:

Die Staatsregierung wird noch in der laufenden Legislaturperiode eine weiterentwickelte Nachhaltigkeitsstrategie vorlegen. Vorgesehen ist eine Behandlung im Ministerrat ab der 2. Jahreshälfte 2021. Der Ministerrat entscheidet auch über mögliche weitere Schritte.

Dies gilt unverändert. Bedingt durch erforderliche Abstimmungen ist eine Behandlung im Ministerrat erst ab Jahresbeginn 2022 zu erwarten.

Zur Beteiligung des Landtags und der gesellschaftlichen Beteiligung hat sich die Staatsregierung bereits auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Hep Monatzeder vom 10.12.2020 (Drs. 18/14234) wie folgt geäußert:

In die Fortentwicklung der Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie sollen die Ergebnisse des Bürgergutachtens 2018 mit einfließen. Der Landtag wird im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Aufgaben eingebunden.

Auch dies gilt unverändert.

48. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Betriebe in Bayern haben eine Genehmigung zum Verwerten von Schlachtabfällen und wie wird die Entsorgungskette vom Schlachthof bis zum verwertenden Betrieb kontrolliert?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Schlachtabfälle sind tierische Nebenprodukte. Das Verwerten von Schlachtabfällen ist nicht explizit genehmigungspflichtig. Allerdings sind Betriebe, die tierische Nebenprodukte transportieren/verwerten/entsorgen grundsätzlich registrierungs- oder zulassungspflichtig. Sie werden zentral erfasst (Link: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – Tierische Nebenprodukte https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierische-nebenprodukte/tierische-nebenprodukte_node.html) und regelmäßig risikoorientiert von den Veterinärbehörden kontrolliert. Darüber hinaus wird bei den amtlichen Kontrollen am Schlachthof ebenfalls der Umgang mit tierischen Nebenprodukten überwacht.

Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit müssen tierische Nebenprodukte grundsätzlich EU-weit beim Transport von einem Handelspapier begleitet werden. In Deutschland gibt es darüber hinaus die Vorgabe der zusätzlichen Dokumentation in Form einer 4. Ausfertigung des Handelspapiers für bestimmte tierische Nebenprodukte (u. a. zum Beispiel Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt worden sind, die aber keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufweisen und solche, die von genusstauglichen Schlachtkörpern stammen), mit der der Empfänger verpflichtet wird, den Erzeuger über die Ankunft der tierischen Nebenprodukte zu unterrichten. Dies dient der Überprüfung, dass die versendeten tierischen Nebenprodukte nicht widerrechtlich anderweitig genutzt oder umdeklariert worden sind. Die Veterinärbehörden überprüfen im Rahmen risikoorientierter Kontrollen die Handelspapiere und damit die Rückverfolgung der tierischen Nebenprodukte sowohl in den Tierische Nebenproduktebetrieben wie auch den Betrieben, bei denen tierische Nebenprodukte anfallen.

49. Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Haushaltsmitteln jeweils die Maßnahmen, welche in der bayerischen Klimaschutzoffensive mit Aktualisierung 15.11.2021 für die Jahre 2021 und 2022 geplant sind, wie Masterplan Geothermie, Förderprogramm BioMethKlima, Energieeffizienzfond, Energieeffizienz in Unternehmen und Energieoptimierungen in Kläranlagen, im Haushaltsplan 2022 vorgesehen sind, welche Förderprogramme für Kommunen laut Entwurf des neuen Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Art. 8 Abs. 1 geplant sind und weshalb die Förderung für Klimalotsen nach Art. 8 Abs. 2 BayKlimaG nur für Landkreise möglich ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 26.10.2021 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Annette Karl (SPD) vom 09.09.2021 (Drs. 18/18545) verwiesen. Danach sind für Förderungen im Masterplan Geothermie ab 2021 98,8 Mio. Euro verausgabt worden. Das Förderprogramm BioMethKlima ist ab 2022 vorgesehen. Die Einrichtung und Dotierung eines Energieeffizienzfonds ist offen. Das Sonderprogramm „Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen“ wird derzeit im Rahmen des EU-Programms EFRE-IWB (Europäische Fonds für regionales Entwicklungs-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung) finanziert. Zur Energieoptimierung in Kläranlagen ist zusätzlich zum umfassenden Förderprogramm „Kommunalrichtlinie“ des Bundes ein Forschungsprojekt zu CO₂-Einsparmöglichkeiten in Vorbereitung.

Der Umfang der Förderprogramme ist dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten. Gemäß dem im Entwurf des Änderungsgesetzes zum Bayerischen Klimaschutzgesetz vorgesehenen Art. 8 („Förderung der Kommunen“) sollen die Kommunen auf dem Weg zur Klimaneutralität mit Förderprogrammen unterstützt werden. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Förderung von Klimalotsen in Landkreisen zielt insbesondere darauf ab, Synergien vor Ort zu nutzen. Die Klimalotsen sollen deshalb die Klimaschutzbemühungen der Landkreiskommunen koordinieren und vernetzen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

50. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung im Anschluss an deren Antwort auf meine Anfrage zum Plenum vom 27.10.2021 (Drs. 18/18693), welche konkreten Auswirkungen die Erklärung der „Unentbehrlichkeit“ durch das Staatsgut Achselchwang hat, in wie vielen Fällen in den letzten zehn Jahren in Oberbayern (alternativ: im Landkreis Landsberg/Lech) trotz einer solchen Unentbehrlichkeitserklärung staatliche Grundstücke vergeben wurden und ob sich die Einschätzung betreffend der Unentbehrlichkeit der aktuell in Frage stehenden Fläche des Staatsguts Achselchwang in den letzten 20 Jahren geändert hat?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es gibt noch immer keine formale Anfrage des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) an das Staatsgut Achselchwang auf Stellungnahme zur Entbehrlichkeit von Flächen des Staatsgutes Achselchwang. Die formale Anfrage erfolgt erst im Zusammenhang mit der Bauleitplanung. Diese ist noch nicht abgeschlossen, so dass noch keine Erklärung der Bayerischen Staatsgüter (BaySG) zur Entbehrlichkeit notwendig war.

Es gab in den letzten 20 Jahren in Oberbayern verschiedene offizielle und inoffizielle Anfragen nach staatlichen Grundstücken:

- offiziell an die Staatsregierung, StMELF oder Immobilien Freistaat Bayern (IMBY)
- inoffizielle Anfragen an die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), BaySG, Staatsgüter vor Ort

Zu Flächenabgaben kam es in der Vergangenheit an den verschiedenen oberbayerischen Standorten der Staatsgüter (Achselchwang, Baumannshof, Großkarolinenfeld, Grub, Osterseeon, Schwaiganger):

- a) **„Kleinflächen“**: kleinere Bereinigungen von Flurstücken oder kleine Abtretungen im Zuge von Verkehrserschließungen (z. B. Wegebau, Parkplätze) oder zur Errichtung von technischer Infrastruktur (z. B. Funkmasten, Geothermie).
- b) **entbehrliche Flächen**: Randflächen oder aufgelassene Altanlagen (ohne Nutzung) – z. B. „alte Hühnerställe“ in Grub für eine Polizeistation
- c) **„nicht entbehrliche“ Flächen**: aufgrund wirtschaftspolitischer Vorgaben (z. B. Flächen für BMW und Kraus-Maffei in Grub): Teilweise wurde versucht, die abgehenden Flächen durch Tauschflächen zu ersetzen.

Eine detaillierte Aufstellung von Flächenabgängen mit und ohne Erklärung der Entbehrlichkeit liegt nicht vor. Bei der IMBY (bestehend seit 2006) sind nur tatsächlich realisierte Flächenzu- und Abgänge ohne Hinweise auf Entbehrlichkeit dokumentiert. Über Anfragen und nicht zustande gekommene Grundstückverkäufe gibt es keine belastbaren Informationen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

51. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Förderpraxis in Baden-Württemberg, wonach freie Träger der Jugendhilfe die zu erbringende, angemessene Eigenleistung (Sozialgesetzbuch Achstes Buch – SGB VIII § 74 Abs. 1 Nr. 4) in Form von Geld, Sachwerten oder geldwerten freiwilligen Leistungen erbringen können (statt wie in Bayern nur in baren Eigenmitteln, vgl. Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg – LKJHG § 7), welche Mehrkosten würde eine Übernahme dieser Regelung für die Förderung der freien Jugendhilfe nach Schätzung der Staatsregierung für Bayern ergeben und welche Vor- und Nachteile sieht die Staatsregierung insgesamt bei der baden-württembergischen Regelung?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Nach einer Erläuterung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration des Landes Baden-Württemberg auf Fachebene zu der landesrechtlichen Ausgestaltung des § 74 Nr. 4 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII) in Bezug auf Eigenleistungen der freien Träger regelt § 7 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Baden-Württemberg (LKJHG) nur, in welcher Form die angemessene Eigenleistung erbracht werden kann, nicht aber deren Umfang bezogen auf die einzelnen Formen. Die konkrete Ausgestaltung einer Förderung sei in der Praxis vom Einzelfall und dem zu fördernden Träger bzw. dem jeweiligen Förderprogramm abhängig.

Die Annahme, dass in Bayern demgegenüber Eigenmittel ausschließlich durch „bare“ Eigenmittel möglich sind, ist nicht zutreffend. Nach den nachstehenden Änderungen haushaltsrechtlicher Vorschriften in Bayern kann in Bayern eine entsprechende harmonische Ausgestaltung des Eigenmitteleinsatzes im Rahmen des Verwaltungsvollzuges der staatlichen Förderprogramme erreicht werden. Einer darüber hinaus gehenden landesrechtlichen Ausgestaltung bedarf es deshalb nicht.

Mit der zum 1. März 2021 in Kraft getretenen Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 44 BayHO) wurde die grundsätzliche Möglichkeit, Eigenleistungen (Sachwerte, Arbeitsleistung) als Bestandteil des Eigenanteils zu berücksichtigen, ausdrücklich normiert. In Bayern ist, sofern sachlich erforderlich, bereits jetzt zudem ausnahmsweise im Einzelfall eine Reduzierung des erforderlichen Eigenmittelanteils (u. U. bis auf null) möglich. Darüber hinaus wurden durch die geänderte Verwaltungsvorschrift zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) weitere Erleichterungen für Zuwendungsempfänger umgesetzt. So kann z. B. auf die Erbringung des Eigenanteils vollständig verzichtet werden, wenn eine staatliche Zuwendung nur bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben reicht und im konkreten Fall Vorgaben anderer Geldgeber (insbesondere der EU oder des Bundes) dem nicht entgegenstehen. Damit ist nun z. B. im Bereich der Förderung der Erziehungsberatungsstellen die Erbringung eines Eigenanteils hin-fällig. Auch beim Förderprogramm „Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)“ wurde mit Blick auf die schwierige Finanzsituation einiger freier Träger ein Verzicht auf die Erbringung eines Eigenanteils ab dem Jahr 2021 ermöglicht.

52. Abgeordneter
Helmut Markwort
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, beziehend auf meine Anfrage zum Plenum vom 27.10.2021 (Drs. 18/18693), wie ist der aktuelle Stand in Bezug auf den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung nach §10 Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztätiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (GaFinHG) zum Abruf von Basismitteln nach § 1 Abs. 2 GaFinHG zur Ganztagsförderung (bitte unter Nennung bereits erfolgter und zukünftig angesetzter Termine zwischen dem Bund und den Ländern), wie hoch sind die seit Beginn des Förderzeitraums abgerufenen Mittel für Bayern aus den „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ und welche Anstrengungen hat die Staatsregierung bisher unternommen, um die bayerischen Kommunen beim Abruf der bereitgestellten Mittel aus diesem Programm bis zum Ende des Jahres 2021 zu unterstützen (bitte möglichst unter Darstellung des bislang dadurch erreichten Abrufs durch einzelne Kommunen beantworten)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Zum Stand 22.11.2021 wurde seitens des Bundes noch kein Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung nach § 10 Abs. 2 GaFinHG an die Länder übersandt. Insofern sind keine Neuerungen im Vergleich zur Antwort auf die Anfrage vom 27.10.2021 (Drs. 18/18693) zu verzeichnen. Ein konkreter Termin für die Übersendung des Entwurfes oder für eine gemeinsame Besprechung wurde bisher seitens des Bundes noch nicht mitgeteilt.

Im Rahmen des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder wurden bisher (Stand der Meldungen aus den Regierungen zum 29.10.2021) Mittel in Höhe von 27,4 Mio. Euro durch Förderbescheid gebunden.

Der Freistaat Bayern hat den durch die Verwaltungsvereinbarung vom 28.12.2020 mit dem Bund eingeräumten Spielraum im Rahmen der Erstellung der Landesförderrichtlinie größtmöglich genutzt und die Mittel schnellstmöglich zur Verfügung gestellt. Den Kommunen stehen in den Bezirksregierungen für die verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm fachkundige Ansprechpartner beratend zur Seite.

Die Mittel müssen durch die Zuwendungsempfänger entsprechend der bestehenden Vorgaben des Bundes bis spätestens 31.12.2021 verausgabt werden. Die Bayerische Staatsregierung unterstützt vor diesem Hintergrund Bestrebungen zur Verlängerung der Fristen für die Verausgabung und begrüßt dementsprechend den Antrag der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag (BT-Drs. 20/83 – Entwurf eines Gesetzes zur Fristverlängerung für den beschleunigten Infrastrukturausbau in der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder). Der Antrag wurde am 18.11.2021 erstmals im Plenum des Deutschen Bundestags behandelt

53. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kindertageseinrichtungen in Bayern derzeit aufgrund von Coronainfektionen geschlossen sind (bitte Angabe differenziert nach anteiliger und vollständiger Schließung sowie Zahl der davon betroffenen Kinder), wie sich diese Zahl in den vergangenen fünf Wochen entwickelt hat, und wie viele Landkreise bisher PCR-Pooltests in Kitas anbieten (bitte mit Angabe der Zahl der beteiligten Kitas und Kinder sowie differenziert nach Regierungsbezirken)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Mit Stand vom 19.11.2021 waren insgesamt 739 Kindertageseinrichtungen (von insgesamt rund 10 200) von einem Infektionsgeschehen betroffen. Davon waren 41 Kindertageseinrichtungen in Bayern vollständig geschlossen, 450 Einrichtungen teilweise und in 248 Einrichtungen waren nur einzelne Personen vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.

Zur Zahl der betroffenen Kinder ist eine abschließende Beurteilung nicht möglich. Aufgrund der Meldungen ist davon auszugehen, dass jedenfalls für mindestens 8 156 Kinder zum 19.11.2021 ein Besuch der Einrichtung nicht möglich war.

Am 12.11.2021 waren bayernweit insgesamt 342 Kitas von einem Infektionsgeschehen betroffen, am 05.11.2021 260 Kitas, am 29.10.2021 274 Kitas und am 22.10.2021 206 Kitas.

Bis zum 19.11.2021 wurden noch keine Förderanträge zur Einführung von PCR-Pool-Tests bei den Regierungen gestellt. Es liegen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales jedoch aus einigen Landkreisen und kreisfreien Städten Rückmeldungen vor. Von der Stadt Augsburg wurde zurückgemeldet, dass diese mit zwei Pilot-Kitas in das PCR-Pooling eingestiegen ist. Dem Vernehmen nach wollen sich weitere Einrichtungen in Augsburg anschließen. Ebenso plant auch die Stadt Nürnberg das Angebot von PCR-Pooltests in (vorerst nur den) städtischen Kitas. Der Landkreis Donau-Ries möchte flächendeckend PCR-Pooling anbieten. Auch Stadt und Landkreis Würzburg haben sich für eine zügige Einführung der Pooltestungen entschieden.

54. Abgeordnete **Julika Sandt** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Frauenhausplätze und Interventionsstellen aktuell in Bayern existieren und wie viele der Frauenhausplätze barrierefrei zugänglich sind (Zahlen für Frauenhäuser bitte nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten, sowie nach Plätzen für Frauen und für Kinder aufschlüsseln; bei Interventionsstellen bitte um Auflistung ebenfalls von derzeit rein ehrenamtlich und ungefordert arbeitenden Interventionsstellen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Frauenhäuser

In Bayern gibt es derzeit 39 staatlich geförderte Frauenhäuser mit 375 Plätzen für Frauen und mindestens 449 Plätzen für Kinder. Das Einzugsgebiet eines Frauenhauses umfasst in der Regel mehrere Gebietskörperschaften, sodass eine Aufteilung auf einzelne Landkreise und kreisfreie Städte nicht möglich ist. Die Anzahl der Frauenhausplätze, welche barrierefrei sind, ist der Staatsregierung aktuell nicht bekannt.

Das Gesamtbild kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Frauenhaus	Regierungsbezirk	Einzugsgebiet	Frauenplätze	Kinderplätze
Burghausen	Oberbayern	Landkreis (Lkr.) Altötting Lkr. Mühldorf	5	5
Dachau	Oberbayern	Lkr. Dachau	5	6
Erding	Oberbayern	Lkr. Erding Lkr. Ebersberg	5	7
Freising	Oberbayern	Lkr. Freising	5	6
Fürstenfeldbruck	Oberbayern	Lkr. Fürstenfeldbruck	6	7
Ingolstadt	Oberbayern	Stadt Ingolstadt Lkr. Eichstätt Lkr. Pfaffenhofen	14	mind. 14
München (Frauenhilfe)	Oberbayern	Landeshauptstadt München	45	60
München (Frauen helfen Frauen e. V.)	Oberbayern	Landeshauptstadt München	19	25
München Landkreis	Oberbayern	Lkr. München	10	17
Murnau	Oberbayern	Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Starnberg	5	5

Rosenheim	Oberbayern	Stadt Rosenheim Lkr. Rosenheim Lkr. Traunstein	8	16
Wolfratshausen	Oberbayern	Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Miesbach	7	7
Landshut (AWO)	Niederbayern	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rottal-Inn	5	7
Landshut (SkF)	Niederbayern	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rottal-Inn	5	7
Passau	Niederbayern	Stadt Passau Lkr. Passau Lkr. Freyung-Grafenau	9	16
Straubing	Niederbay-ern	Stadt Straubing Lkr. Straubing-Bogen	5	5
Regensburg (SkF)	Oberpfalz	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim Lkr. Cham Lkr. Neumarkt	8	8
Regensburg (Frauen helfen Frauen e. V.)	Oberpfalz	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim Lkr. Cham Lkr. Neumarkt	12	12
Schwandorf	Oberpfalz	Stadt Amberg Lkr. Amberg-Weizsach Lkr. Schwandorf	6	6
Weiden	Oberpfalz	Stadt Weiden Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab Lkr. Tirschenreuth	7	7
Bamberg	Oberfranken	Stadt Bamberg Lkr. Bamberg Lkr. Forchheim	10	12
Bayreuth	Oberfranken	Stadt Bayreuth Lkr. Bayreuth Lkr. Kulmbach	10	10

Coburg	Oberfranken	Stadt Coburg Lkr. Coburg Lkr. Kronach Lkr. Lichtenfels	5	5
Selb	Oberfranken	Stadt Hof Lkr. Hof Lkr. Wunsiedel	7	9
Ansbach	Mittelfranken	Stadt Ansbach Lkr. Ansbach Lkr. Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	10	13
Erlangen	Mittelfranken	Stadt Erlangen Lkr. Erlangen-Höchstadt	12	12
Fürth	Mittelfranken	Stadt Fürth Lkr. Fürth	5	7
Nürnberg	Mittelfranken	Stadt Nürnberg	21	21
Schwabach	Mittelfranken	Stadt Schwabach Lkr. Roth Lkr. Nürnberger Land Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	12	15
Aschaffenburg	Unterfranken	Stadt Aschaffenburg Lkr. Aschaffenburg Lkr. Miltenberg	11	11
Schweinfurt	Unterfranken	Stadt Schweinfurt Lkr. Bad Kissingen Lkr. Hassberge Lkr. Rhön-Grabfeld Lkr. Schweinfurt	12	12
Würzburg (AWO)	Unterfranken	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	10	10
Würzburg (SkF)	Unterfranken	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	6	6

Augsburg	Schwaben	Stadt Augsburg Lkr. Augsburg Lkr. Aichach-Fried- berg Lkr. Landsberg/Lech	21	21
Kaufbeuren	Schwaben	Stadt Kaufbeuren Lkr. Ostallgäu	5	5
Kempten	Schwaben	Stadt Kempten Lkr. Oberallgäu	7	7
Memmingen	Schwaben	Stadt Memmingen Lkr. Unterallgäu	7	9
Neu-Ulm	Schwaben	Lkr. Neu-Ulm Lkr. Günzburg	8	11
Nordschwa- ben/Donauwörth	Schwaben	Lkr. Donau-Ries Lkr. Dillingen	5	10
Bayern gesamt			375	Mind. 449

Zudem gibt es in Bayern weitere, nicht staatlich geförderte Frauenhäuser. Erkenntnisse über die dortige Anzahl an Frauenplätzen und Kinderplätzen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Interventionsstellen

Aktuell existieren in Bayern 29 staatlich geförderte Interventionsstellen, darunter eine Verbund-Interventionsstelle mit drei Standorten, die den pro-aktiven Beratungsansatz umsetzen. Staatlich geförderte Interventionsstellen müssen mit hauptamtlichem Personal arbeiten.

Erkenntnisse zu den nicht staatlich geförderten bzw. rein ehrenamtlich arbeitenden Interventionsstellen liegen der Staatsregierung nicht vor.

55. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der Bekanntmachung der Staatsregierung Mitte September PCR-Lollitestungen (analog zu den Grundschulen) in Kitas zwar zu fördern, dass die Organisation und Durchführung aber eine rein kommunale Aufgabe im Rahmen der Jugendhilfe ist, frage ich die Staatsregierung, welche Kommunen erhalten bereits aktuell Förderung oder haben einen Antrag auf Förderung für eine flächendeckende Testung in ihren Kitas mittels PCR-Lollitestungen gestellt (bitte nach Regierungsbezirken und Fördersumme aufschlüsseln), ob es angedacht ist das Förderprogramm, welches am 28.02.2022 endet, zu verlängern und ob die Staatsregierung nach wie vor der Ansicht ist, dass eine reine Förderung dieser Maßnahme ohne dabei eine landesweite Koordinierung des Verwaltungsaufwands (Laborkapazitäten, Ausschreibungsverfahren usw.) durch die Staatsregierung zur Verfügung zu stellen, zu einer landesweit flächendeckenden PCR-Testung in Kitas geführt hat bzw. führt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Bis zum 19.11.2021 wurden noch keine Förderanträge bei den Regierungen gestellt. Es liegen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) jedoch aus einigen Landkreisen und kreisfreien Städten Rückmeldungen vor. Von der Stadt Augsburg wurde zurückgemeldet, dass diese mit zwei Pilot-Kitas in das PCR-Pooling eingestiegen ist. Dem Vernehmen nach wollen sich weitere Einrichtungen in Augsburg anschließen. Ebenso plant auch die Stadt Nürnberg das Angebot von PCR-Pooltests in (vorerst nur den) städtischen Kitas. Der Landkreis Donau-Ries möchte flächendeckend PCR-Pooling anbieten.

Auch Stadt und Landkreis Würzburg haben sich für eine zügige Einführung der Pooltestungen entschieden.

Die Staatsregierung beurteilt die Teststrategie laufend und wird zur gegebenen Zeit über eine Verlängerung des Förderprogramms entscheiden.

Das StMAS hat zudem das Förderprogramm für das PCR-Pooling im Bereich der Kindertagesbetreuung mit einer Reihe von Unterstützungsmaßnahmen flankiert. Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten so für allen Phasen der Einführung von PCR-Pool-Testungen eine entsprechende Hilfestellung, näheres dazu findet sich unter <https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/pcr-pool-tests/index.php>.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

56. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflege- und Altenheimen in München haben bereits eine Corona-Auffrischimpfung (Boosterimpfung) erhalten (bitte aufschlüsseln nach absoluten und relativen Zahlen), mit welchen Maßnahmen wird in München gezielt vulnerablen, älteren und bewegungseingeschränkten Personen ein niedrigschwelliges Angebot zur Auffrischimpfung unterbreitet und wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Angebotssituation in München, angesichts von mehrstündigen und teils erfolglosen Wartezeiten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die örtlichen Impfangebote werden von den Städten bzw. Landkreisen und den Impfzentren in eigener Verantwortung organisiert und selbstständig durchgeführt. Gerade die Impfzentren mit den mobilen Impfteams bieten den Alten- und Pflegeheimen wie bereits zu Beginn der Impfkampagne eine niedrigschwellige Möglichkeit an, vor Ort sich impfen zu lassen.

Auf Anfrage hat die Landeshauptstadt München zum Stand der Auffrischungsimpfungen in den Alten- und Pflegeheimen sowie zu bestehenden niedrigschwelligen Impfangeboten Folgendes mitgeteilt:

Insgesamt haben bisher rund 3 696 Bewohner von Alten- und Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen eine Auffrischungsimpfung erhalten.

Seit 9. Oktober 2021 werden entsprechend der STIKO-Empfehlung (STIKO = Ständige Impfkommission) auf Anfrage Alten- und Pflegeheime sowie Senioreneinrichtungen und Behinderteneinrichtungen von den mobilen Impfteams der Aicher Ambulanz angefahren. Alle Einrichtungen wurden angeschrieben und informiert, dass wieder mobile Teams angefordert werden können. Diese Anfragen wurden und werden prioritär und zeitnah durch das Impfzentrum bedient. Zusätzlich erfolgten Auffrischungsimpfungen in Alten- und Pflegeheimen durch die betreuenden Hausärzte, hierzu liegen uns keine Zahlen vor. Eine erneute telefonische Abfrage der Einrichtungen von letzter Woche zeigt, dass damit die Bedarfe der Alten- und Pflegeheime in München gut abgedeckt sind.

Zusätzlich hat das Impfzentrum München frühzeitig die Ansprache schwer erreichbarer Gruppen ins Auge gefasst und eine Vielzahl von Aktionen durchgeführt. Hierzu wurden fortlaufend Aktionen in entsprechenden Stadtteilen, im Sozialreferat, in Moscheen, Alten- und Servicezentren, in Kirchen und Sozialbürgerhäusern durchgeführt. In Zusammenarbeit mit dem Sozialreferat, Wohlfahrtsverbänden, MIMI (Migranten für Migranten) und Dolmetschern ist das Gesundheitsreferat auf schwer erreichbare Gruppen zugegangen und hat sich intensiv um eine Erhöhung der Impfquote bemüht. Es erfolgten zahlreiche weitere Impfkaktionen, so z. B. für Obdachlose in St. Bonifaz, Impfungen in Sozialbürgerhäusern, Bahnhofsmmission etc.

Die Impfzentren können aufgrund der nun bestehenden, dringenden pandemischen Bedarfe auf die Reservekapazitäten zurückgreifen, die sie im Rahmen des Standby-Betriebs seit Oktober vorhalten.

Die Impfzentren nutzen die getroffenen Vorkehrungen und steigern ihre Kapazitäten, sodass entsprechend den örtlichen Bedarfen ein ausreichendes Angebot zur Verfügung gestellt werden kann.

57. Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Rechtsgrundlagen sie z. B. auch mit Hilfe des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) den Krankenhäusern/Gesundheitsämtern etc. zur Verfügung stellt, die geeignet sind, die Feststellung einer Kennziffer eines in Bayern gelegenen Krankenhauses zu ermitteln, die dann in die „Hospitalisierungs-Inzidenz“ einfließt, welche Rechtsgrundlagen die Staatsregierung z. B. mit Hilfe des LGL den Krankenhäusern und/oder Gesundheitsämtern zur Verfügung stellt, die geeignet sind, die eben abgefragte „Hospitalisierungs-Inzidenz“ dann in eine „7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz pro 100 000 Einwohner – Geimpfte“ und in eine „7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz pro 100 000 Einwohner – Ungeimpfte“ aufzusplitten und wie gemäß dieser Vorgaben eine zweifach geimpfte Person jeweils in die Hospitalisierungs-Inzidenz einzurechnen ist in Bezug auf das Datum der erfolgten Impfung?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Unklar ist, was der Fragesteller mit der „Feststellung einer Kennziffer eines in Bayern gelegenen Krankenhauses [...], die dann in die „Hospitalisierungs-Inzidenz“ einfließt“, meint.

Daher können nur allgemeine Ausführungen zur Berechnung der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz erfolgen. Gemäß § 28a Abs. 3 Satz 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG= „Rechtsgrundlage“) ist wesentlicher Maßstab für weitergehende Schutzmaßnahmen insbesondere die Anzahl der in Bezug auf COVID-19 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Dies ist die sog. 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz.

Eine Inzidenz hat immer einen Zeit- und einen Populationsbezug. Der Zeitbezug ist sieben Tage.

Die Population, auf die sich die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz bezieht, sind die Einwohner Bayerns insgesamt. Im Falle der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz der Geimpften und der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz der Ungeimpften, beziehen sich diese jeweils auf die Gesamtzahl der Geimpften und Ungeimpften in Bayern. Für die Berechnung der Hospitalisierungsinzidenz werden aktuell in Bayern im Gleichklang mit dem Robert Koch-Institut (RKI) die durch die meldepflichtigen Personen (z. B. durch den behandelnden Arzt im Krankenhaus) übermittelten Meldedaten nach Infektionsschutzgesetz verwendet. Diese werden nach Impfstatus unterteilt und den Bevölkerungszahlen für Geimpfte und Ungeimpfte aus dem Digitalen Impfquotenmonitoring des Robert Koch-Instituts (RKI) – siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html – gegenübergestellt. Auf dieser Seite des RKI zum Digitalen Impfquotenmonitoring (DIM) kann eine Excel-Tabelle, die montags bis freitags aktualisiert wird, mit den aktuellen Impffzahlen abgerufen werden. Aus den aktuellen Impffzahlen ergeben sich zusammen mit den Daten des Statistischen Bundesamtes für Bayern die Grundgesamtheiten für die Berechnung der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenzen der Geimpften und Ungeimpften. Als geimpfte COVID-19-Fälle werden Personen gezählt, die zum Zeitpunkt der Infektion einen vollständigen Impfschutz hatten (abgeschlossene Impfserie, nach der mindestens 14 Tage vergangen sind). Als ungeimpfte COVID-19-Fälle werden Personen gezählt, die zum Zeitpunkt der Infektion keine einzige Impfung erhalten hatten oder bei denen keine Angabe dazu vorliegt.

Das LGL wertet auf Basis dieser Grundlage die Inzidenzen für ganz Bayern aus und veröffentlicht die Werte unter anderem differenziert nach dem Impfstatus auf seiner Homepage (https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm#inzidenzgeimpft).

58. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder und Jugendlichen in Bayern seit 27.01.2020 an COVID-19 erkrankt sind, wie viele Kinder und Jugendliche in Bayern unter Long Covid litten oder leiden, und wie viele Kinder und Jugendliche in Bayern seit 27.01.2020 bis heute an COVID-19 verstorben sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Seit 27.01.2020 sind nach den Daten des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) insgesamt 207 533 Kinder und Jugendliche in Bayern im Alter von 0 bis 19 Jahren an dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt (Stand 23.11.2021 8.00 Uhr). Davon sind nach den Daten des LGL sechs Kinder und Jugendliche in Bayern verstorben (Stand 23.11.2021 8:00 Uhr).

Exakte Zahlen über die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in Bayern, die unter Long Covid leiden oder litten, liegen nicht vor. Einige internationale Studien gehen davon aus, dass zwischen 2 Prozent und 5 Prozent der an dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankten Kinder und Jugendlichen später auch an Long Covid bzw. Post Covid leiden.

59. Abgeordnete **Dr. Anne Cyron** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen in Bayern können aufgrund einer Kontraindikation keine COVID-19-Impfung erhalten, weswegen sie als impfunfähig gelten und nach welchen Kriterien liegt eine Kontraindikation bei COVID-19-Impfungen vor und können Inhaber oder Betreiber trotz der in § 17 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) geregelten Ausnahmen von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und impfunfähige Menschen abweisen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für folgende Personengruppen kann grundsätzlich eine Kontraindikation für die COVID-19-Impfung bestehen:

- Überempfindlichkeit/Allergie gegen Impfstoffbestandteil (sehr selten, Anzahl unbekannt)
- Schwangere jeweils im ersten Trimenon: ca. 44 000
- Zustand nach Infektion mit COVID-19 in den vergangenen sechs Monaten: derzeit ca. 386 000 (ohne Verstorbene), diese Gruppe ist aber nicht gleichzusetzen mit Fällen der Impfunfähigkeit
- Impfunfähigkeit auf Grund einer akuten Erkrankung: hierzu liegen der Staatsregierung keine belastbaren Zahlen vor
- Kinder unter zwölf Jahren – bislang kein zugelassener Impfstoff: 1 470 930 Personen
- Mögliche ärztlich begründete Impfunfähigkeit für Zweitimpfung bei (seltenen) Nebenwirkungen nach Erstimpfung, wie z. B. Anaphylaxie, Myo/Perikarditis
- Weitere ärztlich begründete Ausnahmen ggf. in seltenen Konstellationen möglich

Das Hausrecht der Betreiber bzw. Veranstalter bleibt von der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) unberührt.

60. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Intensivbetten standen zum Stichtag 01.03.2020 in bayerischen Krankenhäusern zur Verfügung, wie viele Intensivbetten hielten bayerischen Krankenhäuser zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.11.2021 vor (bitte nach Monaten aufschlüsseln) und welche Anstrengungen hat die Staatsregierung zur Verbesserung der intensivmedizinischen Versorgung der Bevölkerung seit 01.03.2020 unternommen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Im Rahmen der Pandemiebekämpfung wurden zur Steuerung und Überwachung der vorhandenen Krankenhaus- und vor allem Intensivkapazitäten IT-gestützte Systeme auf Bundes- und Landesebene eingeführt. Basis dafür ist u. a. die DIVI-IntensivRegister-Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 10.04.2020. Die Kliniken wurden im Zuge dessen verpflichtet, täglich den aktuellen Stand ihrer Bettenkapazitäten, vor allem im intensivmedizinischen Bereich, sowie deren Belegungsgrad auf Bundesebene über das vom Robert Koch-Institut (RKI) und der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) entwickelte DIVI-IntensivRegister zu melden.

Die öffentlich einsehbare Website der DIVI-Intensivregisters gibt Aufschluss über die verfügbaren Intensivbettenkapazitäten während des gesamten Pandemieverlaufs, weswegen hinsichtlich der Frage zur Aufschlüsselung der vorhandenen Bettenkapazitäten hierauf verwiesen wird:

<https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen>.

Seit dem Beginn der Coronapandemie Anfang 2020 bemüht sich die Staatsregierung darum, die bayerischen Krankenhäuser bei einem Ausbau der Intensivkapazitäten zu unterstützen. Dies geschieht u. a. durch den Zukauf und die Auslieferung bzw. die Bezahlung von Beatmungsgeräten.

Mit Ministerratsbeschluss vom 21.07.2020 hat die Staatsregierung u. a. beschlossen, dass auch Beatmungs- und Monitorgeräte in einem strategischen Grundstock vorgehalten werden sollen. Dieser soll sowohl dezentral bei den Krankenhäusern als auch zentral im Bayerischen Pandemiezentallager vorgehalten werden. Der Freistaat Bayern hat in der Folge zum Aufbau der Beatmungskapazitäten über 1 580 Beatmungsgeräte, 1 650 Monitorgeräte und knapp 150 Blutgasanalysegeräte an die bayerischen Krankenhäuser zur Behandlung von COVID-19-Patienten verteilt. Außerdem haben die Krankenhäuser weitere rund 850 Beatmungsgeräte zur Pandemievorsorge gegen Kostenerstattung selbst beschafft. Weiterhin werden über 800 Beatmungsgeräte, 700 Monitorgeräte und 50 Blutgasanalysegeräte im Bayerischen Pandemiezentallager vorgehalten. Diese Geräte stehen als Reserve für besondere Ausbruchereignisse zur Verfügung und können jederzeit von Kliniken im Bedarfsfall angefordert werden.

Für die zentrale Beschaffung von medizintechnischen Geräten (Beatmungsgeräte, Monitore, Blutgasanalysesysteme, CT und mobile Röntgengeräte) hat die Staatsregierung bislang rd. 73,7 Mio. EUR investiert. Die o. g. Beschaffungen von Beatmungsgeräten durch die Krankenhäuser hat die Staatsregierung mit ca. 18,5 Mio. Euro unterstützt. Ein Großteil der medizintechnischen Geräte wurde außerdem über den Bund bezogen. Die Finanzierung dieser Geräte ist noch nicht abgeschlossen, so dass sich der angegebene Betrag noch erhöhen wird.

Der entscheidende Faktor für die Betreibbarkeit eines Bettes ist das medizinische Fachpersonal.

Vor allem die Ermüdung und Überlastung des Krankenhauspersonals im personalintensiven Bereich der Intensivstationen trug bislang zu einem Rückgang der gemeldeten Kapazitäten bei.

Die Krankenhäuser berichten von gehäuften Krankmeldungen und sogar Kündigungen von Pflegerinnen und Pflegern im intensivmedizinischen Bereich. Auch die durch das Eindämmen der Infektionslage erhoffte Entspannungsphase für die Krankenhäuser im Sommer 2021 blieb vor allem insbesondere aufgrund der zu kurzen Dauer sinkender Belegung mit COVID-19-Patienten weitestgehend aus, zumal auch planbare Operationen nachgeholt werden mussten, die aufgrund der Pandemie verschoben worden waren. Seit Oktober 2021 wird ein starker Anstieg der COVID-Belegung wahrgenommen, was das erschöpfte Klinikpersonal erneut an die Belastungsgrenze bringt.

Da insbesondere das Pflegepersonal einen limitierenden Faktor in der Gesundheitsversorgung darstellt, gilt es, dieses zukünftig ausreichend und langfristig zu stärken. Der im Rahmen von Pflegepersonalstärkungsgesetz und der Konzertierte Aktion Pflege begonnene Prozess zur Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufs ist für die Krankenpflege daher konsequent weiterzuführen. Gesetzgeberisch zuständig ist insoweit aber ausschließlich der Bund, bei dem sich der Freistaat konsequent für entsprechende Verbesserungen der Rahmenbedingungen einsetzt.

Aufgrund der derzeit wieder stark steigenden Belastungen der Krankenhäuser durch die Coronapandemie hat der Ministerrat in seiner Klausurtagung am 14./15.11.2021 beschlossen, zur Unterstützung der bayerischen Krankenhäuser Mittel in Höhe von insgesamt 235 Mio. Euro für kurzfristig wirksame Maßnahmen bereit zu stellen. Hierunter fallen die Gewährung von Freihaltepauschalen (170 Mio. Euro), die Schaffung von Entlastungseinrichtungen (30 Mio. Euro) sowie eine COVID-19-Sonderzahlung für Krankenhäuser und deren Beschäftigte (35 Mio. Euro). Unabhängig davon setzt sich Bayern für weitergehende finanzielle Unterstützung und Liquiditätshilfe für Krankenhäuser beim Bund ein. Mit dem zum 11.11.2021 festgestellten Katastrophenfall wurden zudem Kommunikationswege und Entscheidungsprozesse verkürzt und schlagkräftige Organisationsstrukturen geschaffen. In der Ministerpräsidentenkonferenz am 18.11.2021 wurde weiterhin u. a. beschlossen, die gemeinsame Impfkampagne von Bund und Ländern nochmals zu verstärken, denn Impfen ist und bleibt gerade jetzt der Weg aus dieser Pandemie.

61. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD) Angesichts der immensen Probleme sowohl aus organisatorischer Sicht bei bereits verkauften Tickets für Veranstaltungen nachträglich eine Begrenzung der Zuschauerzahlen umzusetzen, als auch wegen der enormen wirtschaftlichen Folgen, frage ich die Staatsregierung, welche Überlegungen konkret dazu geführt haben, gerade in den Bereichen Kultur und Sport eine Reduktion auf 25 Prozent der Plätze vorzusehen, und nicht z. B. auf 50 Prozent zu gehen oder eine Belegung im „Schachbrettmuster“ vorzusehen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Infektionslage in Bayern ist ernst, die Infektionszahlen erreichen Höchststände. Die Krankenhäuser sind an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit. Bei ungebremster Entwicklung ist eine Überlastung des Krankenhauswesens unausweichlich. Das hätte Folgen nicht nur für krankenhauspflichtige COVID-19-Patienten, sondern auch für Menschen in gesundheitlicher Not jeder Art.

Daher sind, in Anbetracht der aktuellen hochdynamischen Infektionslage, alle im rechtlichen Rahmen zur Verfügung stehenden Maßnahmen, die geeignet sind das Infektionsgeschehen einzudämmen und eine weitere Überlastung des Gesundheitssystems sowie eine Triage zu vermeiden, auszuschöpfen.

Die Einhaltung der Basismaßnahmen (AHA – L = Abstand wahren, auf Hygiene achten und Alltagsmaske tragen – Lüften) ist in möglichst allen Lebensbereichen sicherzustellen. Besonders wichtig ist hierbei das Einhalten der Mindestabstände, vor allem in geschlossenen Räumen. Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird in erster Linie über Tröpfchen und Aerosole übertragen, die durch die Atmung freigesetzt werden. Insbesondere in geschlossenen Räumen besteht das Risiko einer Anreicherung von potenziell virushaltigen Aerosolen und damit ein erhöhtes Übertragungsrisiko. Längere Aufenthaltszeiten und die Präsenz vieler Personen in Innenräumen bedingen ein erhöhtes Übertragungsrisiko. Angesichts des derzeitigen hochdynamischen Infektionsgeschehens und des dadurch bedingten enormen Infektionsdrucks ist auch bei Geimpften und Genesenen das Risiko einer Infektion inzwischen erhöht, weshalb auch bei Umsetzung der 2G-Regelung eine Beschränkung der Personen bei größeren Veranstaltungen notwendig ist.

Durch eine deutliche Reduktion der Kapazitäten von Veranstaltungen auf 25 Prozent kann die Einhaltung der Mindestabstände prinzipiell auch an den Orten gewährleistet werden, an denen es vermehrt zu Menschenansammlungen kommen kann (Toiletten, Flure, Garderobenbereich, Gastronomiebereich). Zudem ist durch die Begrenzung der Belegungsdichte das Risiko der Anreicherung von potenziell virushaltigen Aerosolen bei Sicherstellung einer infektionsschutzgerechten Lüftungssituation deutlich reduziert. In etwaig dennoch vorkommenden Fällen von Infektionsübertragungen ist bei Personenzahlbegrenzungen das Ausmaß eines Ausbruchsgeschehens reduziert. Zudem ist eine Kontaktpersonennachverfolgung eher durchführbar. Somit stellt eine deutliche Einschränkung der Auslastung ein wirksames Instrument zur Reduzierung von Übertragungsrisiken dar; mit einer Reduktion um nur 50 Prozent kann dieses Ziel derzeit nicht erreicht werden.

Sobald das Infektionsgeschehen und die Belastung der Krankenhäuser wieder reduziert werden können, wird eine entsprechende Überprüfung der ohnehin bis 15.12.2021 befristeten Maßnahmen erfolgen.

62. Abgeordneter **Prof. Dr. Ingo Hahn** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wann ist mit einer Zulassung des Impfstoffes Nuvaxovid der US-Firma Novavax in der EU frühestens zu rechnen, wird der Freistaat Bayern bei einer bedingten Marktzulassung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur diesen Impfstoff ebenfalls zur Impfung der Bevölkerung verwenden und wie wird die relative und absolute Risikoreduktion dieses Impfstoffes im Vergleich zu den bisher verwendeten Vakzinen gegen COVID-19 eingeschätzt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Gemäß Angaben der in Deutschland für die Zulassung von Impfstoffen zuständigen Bundesoberbehörde, dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI), vom 17.11.2021 hat Novavax CZ AS für ihren COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid bei der Europäischen Arzneimittelagentur (European Medicines Agency – EMA) eine bedingte Zulassung beantragt. Nach Angaben des PEI wird der Ausschuss für Humanarzneimittel (Committee for Medicinal Products for Human Use – CHMP) voraussichtlich in wenigen Wochen über eine mögliche Empfehlung zur Zulassung von Nuvaxovid durch die Europäische Kommission entscheiden. Sobald eine Zulassung erfolgt, kann auch dieser COVID-19-Impfstoff eingesetzt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass derzeit kein „Totimpfstoff“ gegen COVID-19 eine Zulassung besitzt und demnach noch keine finale Nutzen-Risiko-Bewertung vorliegt, kann hierzu von der Staatsregierung keine Aussage getroffen werden. Für die vergleichende Einschätzung der Risikoreduktion von COVID-19-Impfstoffen ist in Deutschland zudem das PEI und auf Ebene der EU die EMA zuständig.

63. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Im Hinblick auf die Berichterstattung des Bayerischen Rundfunks (vgl. vom 07.11.2021 „Drogen im Abwasser: Hohe Werte in Aschaffenburg und Ochsenfurt“ und vom 17.11.2021 „Speed am Main, Meth im Bayerwald: Die Bayern und ihre Drogen“), die ihre Grundlage in einer vom Bayerischen Rundfunk beauftragten Abwasseruntersuchung durch die Technische Universität (TU) Dresden hat, frage ich die Staatsregierung, wie bewertet sie die vom BR veröffentlichten Ergebnisse von Rückständen der im Bericht genannten Drogen im Abwasser der im Bericht genannten Städte und Gemeinden im Hinblick auf die Aussagekraft für die Beurteilung der Drogensituation vor Ort, vorausgesetzt, es ist ein taugliches Instrument, wie wird die Staatsregierung das Instrument der Abwasseranalyse für die Feststellung lokaler Drogenauffälligkeiten künftig nutzen (bitte unter Angabe des Umfangs der Analyse) und welche konkreten Überlegungen hat die Staatsregierung, um in den genannten Kommunen und Regionen zu einer realistischen Einschätzung der Drogensituation vor Ort sowie zu notwendigen und wirksamen polizeilichen oder drogenpräventiven Maßnahmen des Freistaates zu kommen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bei den Untersuchungen von Drogen bzw. ihren Abbauprodukten im Abwasser handelt es sich um Forschungsprojekte, z. B. der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA), die Drogenfrachten normiert über einen engen Zeitraum in diesem Medium erfassen.

Die EMCDDA sieht derartige Abwasseruntersuchungen dabei lediglich als eine ergänzende Datenquelle für die Überwachung der Mengen von auf Bevölkerungsebene konsumierten illegalen Drogen an. Sie können keine Informationen zur Häufigkeit des Konsums, zu den Hauptkonsumentengruppen und zum Reinheitsgrad der Drogen liefern. Es bestehen außerdem erhebliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Verhalten und der chemischen Veränderungen der ausgewählten Biomarker im Abwassersystem, mit verschiedenen Rückrechnungsmethoden und zu unterschiedlichen Ansätzen zur Schätzung der Größe der untersuchten Bevölkerungsgruppe im Bereich einer Abwasserbehandlungsanlage. Die Staatsregierung plant, aufgrund der vorgenannten methodischen Unsicherheiten und der begrenzten Aussagekraft, daher keine regelmäßigen Abwasseruntersuchungen.

Durch die aktive Lagearbeit der örtlichen Polizeidienststellen ist sichergestellt, dass örtliche und deliktische Schwerpunkte erkannt werden und diesen konsequent entgegengewirkt werden kann. In Bezug auf die kriminalpolizeiliche Suchtprävention setzt auch die Bayerische Polizei auf eine Vielzahl von Maßnahmen, wobei der heutige Aufklärungsansatz unabhängig von der jeweiligen Art der Droge auf eine umfassende Prävention setzt. Für Bayern besteht, auch wegen dem Netz an 108 Psychosozialen Suchtberatungsstellen, eine gute Datenlage zum Drogenkonsum der Bevölkerung. Auf dieser Basis werden gezielt Präventionsmaßnahmen gefördert und das Suchthilfesystem konsequent und zielgruppenbezogen weiterentwickelt.

64. Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele COVID-19-Patientinnen bzw. -Patienten wurden in den letzten drei Monaten mit monoklonalen Antikörpern behandelt, wie wird die intravenöse Gabe von den bisher in der EU zugelassenen monoklonalen Antikörpern logistisch organisiert und welche Erkenntnisse und Daten hat die Staatsregierung darüber, welche Rolle diese Medikamente in Bayern spielen können, um schwere Krankheitsverläufe bei Risikopatientinnen bzw. -patienten zu vermeiden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Ende Januar 2021 hat der Bund 200 000 Dosen von monoklonalen Antikörpern beschafft:

- Casirivimab/Imdevimab von Regeneron/Roche
- Bamlanivimab/Etesevimab von Eli Lilly.

Seit Februar 2021 sind diese zur Behandlung von COVID-19-Patienten in Deutschland verfügbar.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse zu der Zahl der in den letzten drei Monaten mit monoklonalen Antikörpern behandelten COVID-19-Patienten in Bayern vor. Diese können in der Kürze der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit weder über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns erfragt noch für den Bereich der Krankenhäuser erhoben werden. Diesen obliegt die Sicherstellung der fachgerechten medizinischen Behandlung – einschließlich des Medikamenteneinsatzes – in eigener Verantwortung.

Die Verteilung der Präparate erfolgt von zentraler Stelle des Bundes an Sternapotheken, anschließend an Satellitenapotheken und von dort an Ärzte und Krankenhäuser. Für Informationen hierzu verweisen wir auf die Webseite des Robert Koch-Institutes (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Therapie/Arzneimittel_Tab.html) und das entsprechende Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 04.03.2021. Die Sternapotheke für Bayern, die Apotheke des Klinikums der Universität München Campus Großhadern, hat am 24.02.2021 detaillierte Informationen zur Bestellung an Krankenhausapotheken und Krankenhausversorgende Apotheken in Bayern versandt.

Am 11.11.2021 hat die EMA eine Empfehlung zur Zulassung von Ronapreve (Casirivimab/Imdevimab) ausgesprochen. Die EU-Kommission ist dieser Empfehlung am 12.11.2021 gefolgt und hat eine Marktzulassung für Ronapreve erteilt. An der Organisation von Bestellung, Verteilung und Transport hat sich hierdurch zunächst nichts geändert.

65. Abgeordneter Uli Henkel (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Intensivbetten wurden im Jahr 2021 abgebaut, warum wurden die Intensivbetten abgebaut und wie viel Pflegepersonal bräuchte der Freistaat, um wieder mehr Intensivbetten aufzumachen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Wie bereits in den Antworten auf diverse Anfragen der AfD-Fraktion ausgeführt, ist festzuhalten, dass es in Deutschland und in Bayern kein staatliches Krankenhauswesen gibt, sondern ein trägerplurales System aus einander ergänzenden öffentlichen (in der Regel kommunalen), freigemeinnützigen (z. B. kirchlichen) und privaten Krankenhäusern. Diese Krankenhäuser sind keine nachgeordneten Behörden des Staates und auch sonst keinen Weisungen hinsichtlich ihres Betriebsablaufs unterworfen. Entscheidungen über Schließungen bzw. einen Kapazitätsabbau treffen ebenfalls primär die Krankenhausträger in eigener Verantwortung.

Seit dem Beginn der Coronapandemie Anfang 2020 bemüht sich die Staatsregierung darum, die bayerischen Krankenhäuser bei einem Ausbau der Intensivkapazitäten zu unterstützen. Dies geschieht u. a. durch den Zukauf und die Auslieferung bzw. die Bezahlung von Beatmungsgeräten. Im Rahmen der Pandemiebekämpfung wurden zur Steuerung und Überwachung der vorhandenen Krankenhaus- und vor allem Intensivkapazitäten IT-gestützte Systeme auf Bundes- und Landesebene eingeführt. Basis dafür ist u. a. die DIVI-IntensivRegister-Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 10.04.2020.

Die Kliniken wurden im Zuge dessen verpflichtet, täglich den aktuellen Stand ihrer Bettenkapazitäten, vor allem im intensivmedizinischen Bereich, sowie deren Belegungsgrad auf Bundesebene über das vom Robert Koch-Institut und der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) entwickelte DIVI-IntensivRegister zu melden.

Richtig ist, dass die aktuellen Zahlen der verfügbaren Intensivkapazitäten unterhalb der in der Pandemie insgesamt gemeldeten Höchstwerte liegen. Im Einzelnen ist hierbei auf die öffentlich zugänglichen Daten des DIVI-Intensivregisters zu verweisen, aus denen u. a. auch die Entwicklung der betriebenen Intensivbetten in Bayern abgelesen werden kann (<https://www.intensivregister.de/#/intensivregister>).

Der entscheidende Faktor für die Betriebbarkeit eines Bettes ist das medizinische Fachpersonal.

Vor allem die Ermüdung und Überlastung des Krankenhauspersonals im personalintensiven Bereich der Intensivstationen trug bislang zu einem Rückgang der gemeldeten Kapazitäten bei.

Die Krankenhäuser berichten von gehäuften Krankmeldungen und sogar Kündigungen von Pflegerinnen und Pflegern im intensivmedizinischen Bereich. Auch die durch das Eindämmen der Infektionslage erhoffte Entspannungsphase für die Krankenhäuser im Sommer 2021, die vor allem für das seit über einem Jahr stark belastete Personal von großer Bedeutung gewesen wäre, blieb, vor allem insbesondere aufgrund der zu kurzen Dauer sinkender Belegung mit COVID-19-Patienten, weitestgehend aus, zumal auch planbare Operationen nachgeholt werden mussten, die aufgrund der Pandemie verschoben worden waren. Seit Oktober 2021 wird ein starker Anstieg der COVID-Belegung wahrgenommen, was das erschöpfte Klinikpersonal erneut an die Belastungsgrenze bringt. Von einem aktiven Abbau von Bettenkapazitäten kann daher keine Rede sein.

Da insbesondere das Pflegepersonal einen limitierenden Faktor in der intensivmedizinischen Krankenhausversorgung darstellt, gilt es, dieses zukünftig ausreichend und langfristig zu stärken.

Der im Rahmen von Pflegepersonalstärkungsgesetz und der Konzertierten Aktion Pflege begonnene Prozess zur Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufs ist für die Krankenpflege daher konsequent weiterzuführen. Gesetzgeberisch zuständig ist insoweit aber ausschließlich der Bund, bei dem sich der Freistaat konsequent für entsprechende Verbesserungen der Rahmenbedingungen, u. a. Verbesserung der Vergütung der Pflegekräfte sowie Entlastung des Pflegepersonals von pflegefremden Tätigkeiten, einsetzt.

Allerdings sind die Krankenhausträger auch eigenverantwortlich in den Bereichen der Personalausstattung und des Personaleinsatzes tätig. Mit Blick auf benötigte Personalkapazitäten sind hierbei insbesondere die entsprechenden Vorgaben der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung für den Intensivbereich zu berücksichtigen und einzuhalten.

66. Abgeordneter **Christian Klingen** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, bezieht sich die Wirksamkeitsabschätzung der COVID-19-Impfstoffe auf die relative Wirksamkeit oder die absolute Wirksamkeit, welche der vorgenannten Arten von Wirksamkeit stimmt nach Ansicht der Staatsregierung eher mit der Verteilung von geimpften und ungeimpften Personen bei den hospitalisierten Corona-Fällen in bayerischen Krankenhäusern überein (bitte genaue Korrelationsangabe) und welche Wirksamkeitsabschätzungen liegen der Staatsregierung hinsichtlich des Einsatzes von COVID-19 behandelnder Medikamente wie Hydroxichloroquin und Ivermectin vor (Inland wie Ausland)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die meisten Studien geben die relative Risikoreduktion für Impfstoffe an. Die relative Risikoreduktion gibt Aufschluss über die Schutzwirkung unabhängig von einem gegebenen Infektionsdruck und ist somit für die Bewertung der Impfwirksamkeit die angemessene Kennziffer.

Eine relative Risikoreduktion von 90 Prozent bei einem Impfstoff bedeutet demzufolge, dass die Wahrscheinlichkeit zu erkranken für geimpfte Personen um 90 Prozent niedriger ist als für Ungeimpfte.

Oder anders gesagt, dass die Zahl der innerhalb einer bestimmten Zeit in der geimpften Gruppe aufgetretenen COVID-19-Erkrankungen im Vergleich zu einer nichtgeimpften Kontrollgruppe um 90 Prozent reduziert waren (z. B. 10 vs. 100 Erkrankungen bei gleich großen Gruppen).

Der Anteil der Geimpften an den Erkrankten/Hospitalisierten gibt keinen Aufschluss über die Wirksamkeit eines Impfstoffs. Somit ist die Frage nach einer Korrelation weder sinnvoll, noch zu beantworten. Dass unter den hospitalisierten COVID-19-Fällen auch vollständig Geimpfte sind, muss vor dem Hintergrund der steigenden Impfquoten gesehen werden. So steigt der Anteil der Geimpften unter den Hospitalisierten zwangsläufig mit der Impfquote. Bei einer Impfquote von 0 Prozent wäre keiner der hospitalisierten COVID-19-Fälle geimpft, bei einer Impfquote von 100 Prozent wären auch 100 Prozent der hospitalisierten COVID-19-Fälle Personen, die zuvor geimpft worden waren.

Hydroxychloroquin und Ivermectin sind in Deutschland nicht für die Behandlung einer SARS-CoV-2-Infektion zugelassen. Die vorübergehende Zulassung von Hydroxychloroquin in den USA ist widerrufen worden. Zu Ivermectin gibt es bisher keine ausreichende Studienlage. Die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AMWF) rät in einer S-3-Leitlinie explizit vom Einsatz bei Krankenhauspatienten ab ([113-001LGI_S3_Empfehlungen-zur-stationaeren-Therapie-von-Patienten-mit-COVID-19_2021-10_1.pdf \(awmf.org\)](#))

Der Staatsregierung liegen zu einer „Effizienzbetrachtung“ bzw. „Wirksamkeitsabschätzung“ keine eigenen Informationen vor. Für die Bewertung der Wirksamkeit von Arzneimitteln und Impfstoffen sind in Deutschland das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) bzw. das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) zuständig. Auf europäischer Ebene ist die Europäische Arzneimittelbehörde (EMA) hierfür verantwortlich.

67. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen sind derzeit beim Pflegepool Bayern zur Unterstützung der Pflege in der Pandemie der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) gemeldet (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln), wie viele der gemeldeten Personen verfügen über einen fachspezifischen beruflichen Hintergrund (bitte nach Berufsbildern aufschlüsseln) und wieviel Personal wurde seit der Feststellung des aktuellen Katastrophenfalls aus dem Pflegepool bereits vermittelt (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nach Angaben der Vereinigung der Pflegenden Bayern (VdPB) können folgende Daten zum Pflegepool Bayern mitgeteilt werden:

Insgesamt sind derzeit 3 934 Personen beim Pflegepool Bayern gemeldet (Stand: 22.11.2021).

Davon stammen

- 738 Personen aus Mittelfranken
- 303 Personen aus Niederbayern
- 1 454 Personen aus Oberbayern
- 266 Personen aus Oberfranken
- 315 Personen aus der Oberpfalz
- 535 Personen aus Schwaben
- 265 Personen aus Unterfranken

Bei 58 Personen war keine Zuordnung möglich.

Davon sind insgesamt:

- 188 Personen Pflegefachhelfer (m/w/d)
- 1 183 Personen Pflegefachpersonen
- 162 Personen Pflegefachpersonen mit besonderen Kenntnissen im Bereich Beatmung
- 137 Personen Pflegefachpersonen mit Weiterbildung Intensiv-/Anästhesie
- 528 Personen Pflegehilfskraft/langjährige Pflegeerfahrung
- 245 Personen aus anderen Ausbildungen im Gesundheitswesen
- 33 Personen Hebamme (m/w/d)
- 311 Personen aus dem Hotel- oder Gaststättengewerbe (z. B. hauswirtschaftliche Unterstützung)
- 667 Personen Medizinische Fachangestellte (MFA)
- 265 Personen Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten (MTLA) und Radiologieassistenten (MTRA)
- 49 Personen Notfallsanitäter (m/w/d)
- 9 Personen Operationstechnische Assistenten (OTA)
- 22 Personen Pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA)
- 1 Person Anästhesietechnischer Assistenten (ATA)
- 134 Personen ohne Angabe

Zu Vermittlungszahlen kann die VdPB aufgrund des erst vor kurzem ausgerufenen Katastrophenfalls derzeit keine Aussagen treffen.

68. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird begründet, dass Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren bis Ende des Jahres zwar ohne Impf- oder Genesenen-Nachweis sportliche und musikalische „Eigenaktivitäten“ gestattet sind und sie weiterhin an Theatergruppen teilnehmen dürfen, ihnen aber gleichzeitig der Besuch von „passiven“ Angeboten wie etwa Konzerten, Theaterstücken und Kinos etc. verwehrt bleibt, soweit sie nicht geimpft oder genesen sind, obwohl die Jugendlichen in der Schule regelmäßig getestet werden und z. B. die Kinos in der Mehrzahl auf Abstände zwischen den Plätzen achten und über Luftfilter verfügen, wie beurteilt sie die öffentliche Kritik von der Ständigen Impfkommission bis zum Bayerischen Jugendring (BJR) und der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) an der 2G-Regel für Jugendliche, dass der Impfstatus Minderjähriger nicht Maßstab für ihre gesellschaftliche Teilhabe sein darf und wie steht sie zur häufig geäußerten Meinung, dass Maßnahmen wie die 2G-Regel für Jugendliche bei passiven Aktivitäten wie Kino-, Theater- oder Konzertbesuch die Akzeptanz für die Corona-Beschränkungen insbesondere bei Jugendlichen und ihren Eltern untergräbt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Schülerinnen und Schüler sind Teil der Pandemie. Deutschlandweit lag nach den Zahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) in der 43. Kalenderwoche die 7-Tage-Inzidenz in der Altersgruppe zehn bis 14 Jahre bei 353,90 und in der Altersgruppe 15 bis 19 Jahre bei 250,75. Obwohl die Infektion in diesen Altersgruppen in der Regel asymptomatisch oder mild verläuft, können nicht geimpfte Schülerinnen und Schüler zur Verbreitung ebenso beitragen wie nicht geimpfte Erwachsene. Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt für alle 12- bis 17-Jährigen die COVID-19-Impfung mit dem mRNA-Impfstoff Comirnaty von BioNTech/Pfizer. Schülerinnen und Schüler über zwölf Jahren, die noch nicht geimpft sind, können deshalb nicht von allen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie ausgenommen werden.

Seitens der Staatsregierung wird versucht, die Einschränkungen für Jugendliche möglichst gering zu halten und ihnen einen strukturieren Alltag sowie die Inanspruchnahme des Rechts auf Bildung zu gewährleisten. Es ist zunächst das erklärte Ziel der Staatsregierung, den für die Entwicklung und die soziokulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen besonders wichtigen Besuch der Schule in Präsenz unter allen Umständen zu ermöglichen, und zwar für Geimpfte und Genesene ebenso, wie für Schülerinnen und Schüler, die noch nicht geimpft sind. Außerdem wird auch den ungeimpften Jugendlichen, die als minderjährige Schüler regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, Raum für die persönliche Entwicklung gegeben, indem sie ihren sportlichen, schauspielerischen und musikalischen Aktivitäten weiterhin nachgehen können. Erfasst ist damit die eigene Sportausübung – auch in Mannschaften – einschließlich des Trainings sowie die eigene musikalische oder dramatisch-gestaltende, schöpferische Tätigkeit einschließlich der jeweiligen Proben. Aus Sicht der Staatsregierung ist es für die persönliche Entwicklung dahingegen nicht unabdingbar, jederzeit den Besuch von z. B. Kinos oder Konzerten auch für ungeimpfte Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen, da gewichtige Gründe diesbezügliche Einschränkungen erforderlich machen. Gerade in Innenräumen besteht das Risiko einer Aerosolanreicherung. Somit ist

auch bei der Einhaltung von Mindestabständen eine SARS-CoV-2-Übertragung über eine räumliche Distanz möglich. Außerdem wird beim Verzehr von Speisen, z. B. Popcorn im Kino, das Tragen von Masken nicht durchgängig gewährleistet.

Den besten Schutz vor einer COVID-19-Erkrankung bietet eine Impfung, die auch für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren, wie oben dargestellt, seit August 2021 von der STIKO empfohlen wird. Somit hatten die Jugendlichen ausreichend Zeit sich immunisieren zu lassen, um sich selbst und andere zu schützen.

Äußerungen zur Untergrabung der Akzeptanz von Corona-Maßnahmen sind der Staatsregierung nicht bekannt. Vielmehr sollte im Vordergrund stehen, dass durch die Möglichkeit des Schulbesuchs ein strukturierter Alltag und das Recht auf Schulbildung tatsächlich gewährleistet wird. Die Staatsregierung evaluiert die Schutz- und Hygienemaßnahmen regelmäßig und passt diese den Erfordernissen der jeweils aktuellen Infektionslage und Belastung des Gesundheitssystems an

69. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern hat der Rechtsanwalt Alfred Sauter in direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen mit der Staatsregierung bzw. mit Behörden des Freistaates in schriftlicher Form auf seine Mitgliedschaft im Landtag hingewiesen, wie lautete Sauters E-Mail-Adresse inklusive Signatur (genauer Wortlaut) bei Korrespondenzen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Zusammenhang mit dem möglichen Bau einer Eventhalle auf dem Gelände des Flughafens München (vgl. Schriftliche Anfrage Drs. 18/11063) und mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Zuge der Anbahnung und Vertragsaushandlung zum Maskenkauf bei der Lomotex GmbH & Co. KG?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Jedes Mitglied des Landtags hat das Recht, den Titel „MdL“ als amtliche Bezeichnung in seinem Absender als Namenszusatz zu führen. Von diesem Recht hat auch Herr Rechtsanwalt Sauter Gebrauch gemacht.

Die im Rahmen der Korrespondenz mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) zur geplanten Eventhalle am Flughafen München von Herrn Rechtsanwalt Sauter verwendete E-Mail-Adresse und Signatur lauten:

alfred.sauter@sauter-wurm.de
Alfred Sauter
Rechtsanwalt
Sauter & Wurm
Rechtsanwälte
Arabellastraße 19a – 81925 München
Telefon: +49(0)89 92 00 88-0
mobil: +49(0)170 2 70 88 04
Fax: +49(0)89 92 00 88-29
E-Mail: alfred.sauter@sauterwurm.de
www.sauterwurm.de

Im Zuge der Anbahnung und Vertragsaushandlung zum Maskenkauf bei der Lomotex GmbH & Co. KG hatte Herr Alfred Sauter E-Mails an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ebenfalls ausgehend von der E-Mail-Adresse alfred.sauter@sauter-wurm.de versendet.

70. Abgeordneter **Josef Seidl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Krankenhäuser in Bayern haben Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds nach § 21 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) erhalten, welche Krankenhäuser in Bayern haben Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds nach § 21 Abs. 1a KHG erhalten und wie hoch waren dabei jeweils die Zahlungen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Es wurden folgende Zahlungen aus Mitteln des Bundes insgesamt für Bayern geleistet:

- Ausgleichszahlungen gemäß § 21 Abs. 1 KHG an 324 Krankenhäuser für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.09.2020: **1.379.671.829,66 Euro**
- Ausgleichszahlungen gemäß § 21 Abs. 1a KHG an 187 bestimmte Krankenhäuser für den Zeitraum vom 18.11.2020 bis 15.06.2021: **835.734.288,74 Euro**

Es wurde folgende ergänzenden Zahlungen aus Mitteln des Landes gewährt:

- Ausgleichszahlungen an Privatkliniken vom 25.03.2020 bis spätestens zum 31.07.2020 an 47 Kliniken in Höhe von **11.901.876,95 Euro**
- Sonderzahlung für besondere Aufwände im Rahmen der stationären Behandlung von COVID-19-Erkrankten in 248 zugelassenen Krankenhäusern vom 01.04.2020 bis zum 31.07.2020 in Höhe von **8.587.320,00 Euro**

Die Höhe der Zahlungen an einzelne Krankenhäuser unterliegt dem Betriebsgeheimnis der jeweiligen Klinik; Auskünfte hierüber wären nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der jeweiligen Klinikleitung zulässig.

71. Abgeordneter
**Ulrich
Singer**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, sind Inhaber, Betreiber, Veranstalter oder Anbieter in Bayern dazu verpflichtet die Impf- oder Genesenen- oder Testzertifikate von Kunden/externen Personen zu überprüfen; wenn ja, welche Bußgelder drohen den Inhabern, Betreibern, Veranstaltern oder Anbietern, wenn sie die Impf-, Genesenen- oder Testzertifikate von Kunden/externen Personen nicht überprüfen und dennoch Einlass gewähren und wie ist die Pflicht zur Überprüfung der unterschiedlichen Zertifikate von Kunden/externen Personen durch Inhaber, Betreiber, Veranstalter oder Anbieter gesetzlich geregelt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Antwort erfolgt auf der Grundlage des am 23.11.2021 geltenden Rechtsstandes. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

Verstöße gegen die Corona-Maßnahmen können grundsätzlich mit einem Bußgeld bis maximal 25.000 Euro geahndet werden. Um einen einheitlichen Vollzug in ganz Bayern sicherzustellen, hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege einen Bußgeldkatalog erlassen. Aktuell gilt der Bußgeldkatalog vom 18.10.2021 in der Fassung vom 10.11.2021 (BayMBl. Nr. 735 und 789). Dort ist für Verstöße gegen die oben genannte Pflicht des Inhabers sicherzustellen, dass Gäste, Besucher oder Nutzer der entsprechenden Einrichtungen einen erforderlichen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen, ein Regelbußgeldsatz in Höhe von 5.000 Euro vorgesehen (§ 19 Nr. 2 der 14. BayIfSMV; lfd. Nr. 4 des Bußgeldkatalogs „Coronapandemie“). Von den Regelsätzen können die mit dem Vollzug befassten Kreisverwaltungsbehörden nach oben und unten abweichen; die Vollzugsbehörden sind hieran nicht unmittelbar gebunden. Anbieter, Veranstalter und Betreiber, die mehrfach gegen Corona-Maßnahmen verstoßen, können daher nach dem Ermessen der zuständigen Vollzugsbehörde auch mit einem deutlich über dem Regelsatz liegenden Bußgeld belangt werden.

72. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP)
- In der Kabinettsitzung am 09.11.2021 wurde beschlossen, dass das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sicherstellt, dass alle Bürgerinnen und Bürger über 60 Jahre von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden eine direkte Information über die Wichtigkeit einer Auffrischungsimpfung erhalten, weswegen ich die Staatsregierung frage, wie viele Menschen bis zum 22.11.2021 an den jeweiligen Altersgruppen über 90 Jahre, über 80 Jahre, über 70 Jahre sowie über 60 Jahre bereits eine Information über die Bedeutung einer Auffrischungsimpfung erhalten haben (bitte dabei auch den prozentualen Anteil je Altersgruppe in Bezug auf die Gesamtzahl der Altersgruppe angeben und die Gesamtzahl der Menschen pro Altersgruppe angeben) und wie viele Menschen je Altersgruppe bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben (bitte im Verhältnis zu den möglichen Impfungen je Altersgruppen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zur weiteren Steigerung der Bereitschaft zu Auffrischungsimpfungen sowie zur Information der Bürgerinnen und Bürger wurden die Kreisverwaltungsbehörden aufgefordert, ein Informationsanschreiben an alle Bürgerinnen und Bürger über 60 Jahre zum Thema „Auffrischungsimpfung“ zu versenden. Zu diesem Zweck hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 09.11.2021 ein Musteranschreiben zur Verfügung gestellt. Die Kreisverwaltungsbehörden versenden das Schreiben in eigener Verantwortung, weshalb die Anzahl der versendeten Schreiben der Staatsregierung nicht bekannt ist.

Impfzahlen liegen nur für die Altersgruppen „unter 18 Jahre“, „18 bis 59 Jahre“ sowie „60+ Jahre“ vor, da nur für diese Altersgruppen von allen Leistungserbringern täglich Daten an das RKI übermittelt werden müssen, siehe § 4 Abs. 1 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV). Bis einschließlich 21.11.2021 wurden in Bayern 937 668 Auffrischungsimpfungen verabreicht, von denen rd. 588 000 und damit knapp 63 Prozent auf über 60-Jährige entfallen. Für rd. 975 000 vollständig geimpfte Über-60-Jährige waren am 21.11.2021 bereits mindestens sechs Monate seit der vollständigen Impfung vergangen.

Bezogen auf diese liegt die Impfquote der Auffrischungsimpfungen bei rd. 60 Prozent.

73. Abgeordneter
Hans Urban
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, sind ihr aktuelle Impfquoten der Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in Bayern bekannt, wenn nicht, wird die Staatsregierung eine Erhebung dieser Zahlen veranlassen, welche Schritte plant die Staatsregierung, um die Impfquoten der Beschäftigten in diesen Einrichtungen auf die anvisierten 80 Prozent zu bringen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die örtlichen Impfangebote werden von den Städten bzw. Landkreisen und den Impfzentren in eigener Verantwortung organisiert und durchgeführt. Um den bisher ungeimpften Beschäftigten möglichst unkompliziert und niederschwellig eine Impfung zu ermöglichen, wurden die Impfzentren dazu aufgefordert, im Rahmen des Besuchs mobiler Teams in den Einrichtungen für Auffrischungsimpfungen auch ungeimpften Beschäftigten eine COVID-19-Schutzimpfung anzubieten. Daneben wurden den Beschäftigten selbstverständlich auch in den Impfzentren Auffrischungsimpfungen angeboten, was laut den Rückmeldungen der Impfzentren zum 19.11.2021 bisher rund 12 700 Beschäftigte in Anspruch genommen haben. Konkrete Zahlen liegen jedoch nicht vor, da der jeweilige Beruf, nachdem dies nicht in § 4 Abs. 1 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) vorgesehen ist, nicht zusammen mit der Impfung erfasst und gespeichert wird.

Hinsichtlich vollstationärer Pflege- und Behinderteneinrichtungen hat die Taskforce Infektiologie – Steuerungsstelle Pflege beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zum Stichtag 01.11.2021 Daten erhoben, die die Einrichtungen (mangels Rechtsgrundlage) auf freiwilliger Basis melden konnten. Nach einer vorläufigen Auswertung der repräsentativen Erhebung waren 72,4 Prozent der Beschäftigten in 774 teilnehmenden Pflegeeinrichtungen voll immunisiert, 15,1 Prozent waren ungeimpft. In 305 teilnehmenden Behinderteneinrichtungen waren 68,2 Prozent der Beschäftigten voll immunisiert, 16 Prozent waren ungeimpft. Der verbleibende Anteil hat entweder einen Teilschutz (begonnene Impfserie und genesene Personen ohne Impfung [<6 Monate und >6 Monate]) oder einen unbekanntem Status. 14,5 Prozent der Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen und 8 Prozent der Beschäftigten in Behinderteneinrichtungen erhielten bereits eine Auffrischungsimpfung. Im Vergleich zu einer vorangegangenen repräsentativen Erhebung zum Stichtag 01.08.2021 ist eine maßgebliche Erhöhung der Impfquote festzustellen. Damals wiesen 64,6 Prozent der Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen eine vollständige Immunisierung auf und 22,4 Prozent der Beschäftigten waren ungeimpft. In Behinderteneinrichtungen waren 56,5 Prozent der Beschäftigten vollständig immunisiert und 21,7 Prozent ungeimpft. Der Stichtag 01.11.2021 ist von besonderer Relevanz, da vielerorts erst nach der Veröffentlichung der STIKO-Empfehlung (STIKO = Ständige Impfkommission) am 18.10.2021 verstärkt mit der Auffrischungsimpfung begonnen wurde.

Es wird davon ausgegangen, dass der fortschreitende Besuch mobiler Impfteams in den Einrichtungen als niederschwellige und effiziente Maßnahme neben den örtlichen Impfangeboten der Impfzentren und der teilnehmenden niedergelassenen Ärzteschaft zu einer weiteren spürbaren Erhöhung der Impfquote unter den Beschäftigten beitragen wird.

74. Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Kliniken in Bayern werden Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt nach § 218a Abs. 1 und 4 Strafgesetzbuch – StGB (Beratungsregelung), nach § 218a Abs. 2 und 3 StGB (medizinische Indikation) oder nach einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 176 bis 178 StGB (bitte Aufschlüsselung nach Indikation, nach Bezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und Universitätskliniken)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In Bayern dürfen nach Art. 2 Bayerisches Schwangerenilfeergänzungsgesetz (BaySchwHEG) Schwangerschaftsabbrüche nur in zugelassenen Einrichtungen vorgenommen werden; dies gilt nicht für Schwangerschaftsabbrüche bei medizinischer Indikation. Im Übrigen wird für die Zulassung nicht danach differenziert, bei welcher Indikation die Einrichtung Schwangerschaftsabbrüche vornimmt, so dass der Staatsregierung hierzu keine Informationen vorliegen.

Krankenhäuser, die im Krankenhausplan mit der Fachrichtung „Gynäkologie und Geburtshilfe“ aufgenommen sind oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger betrieben werden, haben dementsprechend ihre Bereitschaft zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (Art. 4 BaySchwHEG). Nach Kenntnis der Staatsregierung haben in Bayern 20 Krankenhäuser ihre Bereitschaft zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen angezeigt; davon zwei in Niederbayern, drei in Mittelfranken, drei in Unterfranken, eine in Oberfranken und elf in Oberbayern (Stand 15.07.2021). Ein Teil dieser Krankenhäuser hat nicht in die Auskunftserteilung nach Art. 6 Abs. 3 BaySchwHEG eingewilligt und kann daher nicht benannt werden. Im Übrigen handelt es sich um folgende Einrichtungen: Kreiskrankenhaus Erding, Klinikum Garmisch-Partenkirchen, Klinikum Ingolstadt, Klinikum Harlaching, Klinikum Schwabing, Klinikum Neuperlach, Klinikum Traunstein, Klinik Rothenburg o. d. Tauber, Klinikum Aschaffenburg, Universitätsklinikum Würzburg (Frauenklinik).

Sonstige medizinische Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, bedürfen in Bayern der Erlaubnis nach Art. 3 BaySchwHEG. Nach Kenntnis der Staatsregierung gibt es derzeit 76 solche Einrichtungen in Bayern (Stand 15.07.2021). Ob darunter neben Arztpraxen aktuell auch private Krankenhäuser sind, die nicht die o. g. Voraussetzungen erfüllen, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

75. Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand der psychischen erkrankten Menschen im Gesundheitswesen im Freistaat, wie entwickelten sich die psychischen Erkrankungen von Menschen im Gesundheitswesen seit Februar 2020 und davon wie viele Angehörige von Gesundheitsberufen waren aufgrund einer psychischen Erkrankung in Behandlung?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Daten zur Anzahl diagnostizierter psychischer Erkrankungen in Bayern differenziert nach Berufsgruppen liegen der Staatsregierung nicht vor. Demnach liegen weder Erkenntnisse zum Verlauf von psychischen Erkrankungen bei Menschen vor, die im Gesundheitswesen arbeiten, noch dazu, wie viele Angehörige von Gesundheitsberufen aufgrund einer psychischen Erkrankung in Behandlung sind.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

76. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung hinsichtlich des Ministerratsberichtes vom 15.11.2021, in dem sie die Bildung eines Digitalrates unter dem Vorsitz des Staatsministeriums für Digitales angekündigt hat, wann mit der Bildung des Digitalrates zu rechnen ist, wer die Mitglieder dieses Digitalrates sein werden und welche Befugnisse dieser haben wird?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Der Digitalrat soll so schnell wie möglich gebildet werden, um die digitale Transformation im Freistaat voranzutreiben. Die Staatskanzlei und alle Ressorts werden mindestens auf Ebene der Amtschefinnen und Amtschefs im Digitalrat vertreten sein. Aufgaben des Digitalrates werden die Lenkung und Steuerung der Digitalen Transformation und ihrer strategischen Grundsatzfragen sein. Die konkreten Befugnisse werden derzeit ausgearbeitet.